



Arbeitsschutz

Jahresbericht 2008

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Brandenburger Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht so verwendet werden, dass es als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung - Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	2
Programmarbeit	
1. Überprüfung des Einflusses der Qualität der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation auf das Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz	5
2. Prävention arbeitsbedingter Hauterkrankungen	11
3. Vermeidung von Lärmschwerhörigkeit und von arbeitsbedingten Gesundheitsschäden infolge Vibrationseinwirkung	22
Organisation und Personal	26
Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten	27
Öffentlichkeitsarbeit, Fachtagungen und internationale Zusammenarbeit	30
Koordinierende Stelle der Länder im europäischen Netzwerk für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	35
Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten	
1. Unfallgeschehen	37
2. Baustellen und Bauarbeiterschutz	46
3. Arbeitsplätze, Arbeitsstätten und Ergonomie	48
4. Gefahrstoffe und Biostoffe	52
5. Produktsicherheit	55
6. Arbeitszeitschutz	59
7. Jugendarbeitsschutz	62
8. Mutterschutz	63
9. Medizinischer Arbeitsschutz	66
Statistische Angaben (Anhang)	
Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan	74
Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	75
Tabelle 3.1a: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)	76
Tabelle 3.1b: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)	78
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	84
Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	85
Tabelle 5: Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	86
Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten (ausführlich)	87
Verzeichnis 1: Struktur und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg	89
Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene	90
Abkürzungsverzeichnis	92

Einleitung - Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Liebe Leserinnen und Leser,

die oberste für den Arbeitsschutz im Land zuständige Behörde ist gemäß Paragraf 23 Absatz 4 des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Überwachungstätigkeiten der ihnen unterstellten Behörden zu veröffentlichen. Dieser Informationspflicht kommt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) mit der Vorlage des Arbeitsschutz- Jahresberichts 2008 nach.

Aufgegliedert in mehrere Kapitel gibt der Bericht einen Überblick über die Vielzahl der von der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg zu erfüllenden Aufgaben. Diese ergeben sich insbesondere aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit sowie zur Produktsicherheit.

Als Programmarbeit werden in der Arbeitsschutzverwaltung Schwerpunktaktivitäten zu ausgewählten übergreifenden und grundsätzlichen Fragestellungen bezeichnet. So wurde z.B. im Rahmen eines gemeinsamen Landesprogramms in den Ländern Berlin und Brandenburg untersucht, welchen Einfluss die Qualität der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation auf das Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz in den Betrieben hat. Über die für die Betriebe wie die Aufsichtsbehörden interessanten Ergebnisse wird berichtet.

Weiterhin enthält das Kapitel Programmarbeit eine zusammenfassende Darstellung von Aktivitäten der brandenburgischen Arbeitsschutzverwaltung im Rahmen der gemeinsam mit den Unfallversicherungsträgern durchgeführten Kampagne zur verbesserten Prävention von Hauterkrankungen. Die Ergebnisse zeigen, dass trotz vielfältig nachweisbarer Verbesserungen noch immer Handlungsbedarf besteht. Diesem soll u. a. mit den bundesweiten Arbeitsprogrammen im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) bis 2012 weiter Rechnung getragen werden.

Zum Schutz vor Gefährdungen durch Lärm- und Vibrationseinwirkungen ist 2007 eine europäische Richtlinie durch die Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung in deutsches Recht umgesetzt worden. Vor diesem Hintergrund hat das Landesamt für Arbeitsschutz (LAS) im Berichtsjahr verstärkte Aktivitäten für eine bessere Prävention von arbeitsbedingten Gesundheitsschäden durch Einwirkungen von gehörschädigendem Lärm und Vibrationsbelastungen eingeleitet.

Neben diesen übergreifenden Aspekten gewidmeten Schwerpunkten dokumentiert der Jahresbericht 2008 anhand zahlreicher Einzelbeispiele und sachgebietsbezogener Schwerpunkte in bemerkenswerter Vielfalt die Tätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg.

Ein Schwerpunkt der fachpolitischen und konzeptionellen Arbeit des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) unter Vorsitz des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie bildete im Berichtszeitraum die weitere Umsetzung und Fortschreibung der im Jahr 2006 begründeten Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. Diese Strategie ist seit November 2008 durch entsprechende Änderungen im Arbeitsschutzgesetz und in dem für die gesetzliche Unfallversicherung grundlegenden Sozialgesetzbuch VII gesetzlich festgeschrieben worden. Damit besteht eine verbindliche und alle Seiten verpflichtende rechtliche Grundlage für eine enge Zusammenarbeit der Arbeitsschutzinstitutionen des Bundes, der Länder und der Unfallversicherungsträger unter Einbeziehung der Sozialpartner.

Im Berichtsjahr 2008 sind in enger Abstimmung der Arbeitsschutzbehörden der Länder mit den Vertretungen des Bundes, der Unfallversicherungsträger und der Sozialpartner die im November 2007 von der 84. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder – ASMK – für den Zeitraum 2008 bis 2012 bestätigten nationalen Arbeitsschutzziele und vorrangigen Handlungsfelder durch Eckpunkte für Arbeits-

programme umgesetzt worden. Im Ergebnis sind zu den drei Arbeitsschutzzielen „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen“, „Verringerung von Muskel-Skelett-Belastungen und -Erkrankungen“ sowie „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen“ insgesamt 11 Vorschläge für Arbeitsprogramme entwickelt worden. Zu jedem Arbeitsprogramm wurden Kennziffern und Indikatoren erarbeitet, die als Maßstab für die Zielerreichung im Rahmen der durchzuführenden Evaluation dienen.

Die 85. ASMK bestätigte im November 2008 die vorgelegten sechs Arbeitsprogramme.

I. Zum Arbeitsschutzziel „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen“

- o Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten
- o Sicher fahren und transportieren (innerbetrieblich und öffentlich)
- o Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit

II. Zum Arbeitsschutzziel „Verringerung von Muskel-Skelett-Belastungen und -Erkrankungen“

- o Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege
- o Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro

III. Zum Arbeitsschutzziel „Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen“

- o Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen.

Diese sechs Arbeitsprogramme werden bundesweit nach einheitlichen Kriterien und unter Beteiligung der Arbeitsschutzbehörden aller Länder sowie der anderen Träger der GDA (Bund und Unfallversicherungsträger) umgesetzt und evaluiert.

Die Umsetzung weiterer fünf Arbeitsprogramme (Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und

Gesundheitsschutz in Schulen, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten an Produktionsarbeitsplätzen in der Ernährungsindustrie und im Bereich feinmechanischer Montierertätigkeiten, in der Gastronomie und Hotellerie sowie bei der Personenbeförderung im öffentlichen Personennahverkehr) zur Umsetzung der gemeinsamen Arbeitsschutzziele bis 2012 wird ebenso von allen Trägern gewährleistet.

Zur Realisierung der Arbeitsprogramme sind zwischen den gemeinsamen landesbezogenen Stellen der Unfallversicherungsträger und den obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder im Jahr 2009 Umsetzungsvereinbarungen abzuschließen. In den Umsetzungsvereinbarungen werden Art und Umfang der personellen und sachlichen Ressourcenverteilung vereinbart und der arbeitsteilige Einsatz abgestimmt. Durch dieses Vorgehen wird einerseits sichergestellt, dass die Arbeitsprogramme nach einheitlichen Vorgaben realisiert und in ihrer Wirkung bewertet werden können. Andererseits können die Gegebenheiten der Betriebsstruktur und weitere landesspezifische Sachverhalte berücksichtigt werden.

Neben der Evaluation der einzelnen Arbeitsschutzziele wird im Rahmen einer Dachevaluation der Erfolg der GDA in den drei Kernelementen in fünfjährigen Abständen überprüft (Umsetzung und Evaluation gemeinsamer, eng mit den Sozialpartnern abgestimmter nationaler Arbeitsschutzziele, Kooperation und Arbeitsteilung bei Beratung und Überwachung, anwenderfreundliches Vorschriften- und Regelwerk). Hierzu ist im Berichtsjahr eine Konzeption verabschiedet worden.

Bei der Umsetzung der Arbeitsprogramme zur Erreichung der Arbeitsschutzziele kommt es insbesondere darauf an, eine systematische Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in den Betrieben zu fördern. Die Arbeitsschutzverwaltung in Brandenburg verfolgt diesen Ansatz bereits seit Jahren in ihrem Beratungs- und Überwachungskonzept.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg

Programmarbeit

Überprüfung des Einflusses der Qualität der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation auf das Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz

1.

0. Einleitung

Die Veränderungen in der Arbeitswelt führen in vielen Betrieben zu flexibleren und nicht selten komplexeren Arbeits- und Organisationsstrukturen. Diese müssen sich auch in der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation (ASO) widerspiegeln. Denn jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber in Deutschland ist nach dem Arbeitsschutz- und dem Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet, für eine geeignete Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb zu sorgen. Die Arbeitsschutzorganisation soll die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Erfüllung der Arbeitsschutzverpflichtungen unterstützen, z. B. bei der Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Forderungen, Änderung von Arbeitsverfahren, Neuanschaffung von Maschinen, Einführung neuer Arbeitsstoffe oder bei der Umsetzung von Erkenntnissen aus Unfallauswertungen.

Für das Ziel einer stetigen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sind im Betrieb organisatorische und materielle Bedingungen zu schaffen, die eine Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes ermöglichen. Die getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten angepasst werden.

Es ist der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber weitgehend freigestellt, wie die Vorgaben aus den Rechtsvorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb umgesetzt werden. Die Art der Umsetzung muss jedoch geeignet sein, die Beschäftigten vor Unfällen bei der Arbeit, Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu schützen und eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit zu gewährleisten. Die Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems (AMS) ist für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine freiwillige Möglichkeit, der arbeitsschutzrechtlichen Organisationsverpflichtung nachzukommen.

Arbeitsschutzmanagementsysteme gehören in Deutschland zu den wichtigen Themen im Ar-

beitsschutz. Mit dem Beschluss der 73. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) erfolgte eine Neudefinition staatlicher Verantwortung im Arbeitsschutzsystem. In den hierzu festgelegten Eckpunkten wurden u. a. „Systemkontrollen im Arbeitsschutz auf der Grundlage von Management- und Auditsystemen für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit als ein wesentliches Element der Reform des Arbeitsschutzes in Deutschland“ beschrieben. Solche Systeme sind wirksame Instrumente des präventiven Arbeitsschutzes und tragen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit und des Arbeitsumfeldes sowie zum wirtschaftlichen Erfolg einer Organisation bei.

1. Ziel der Maßnahme

Mit dem Projekt wurde das Ziel verfolgt, die in der betrieblichen Praxis auftretenden unterschiedlichen Modelle der Arbeitsschutzorganisation vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen zu analysieren und zu bewerten. Es sollte geklärt werden, welche Organisationsmodelle in Zukunft die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten optimal gewährleisten und einen Beitrag zur Prävention leisten können.

In mindestens 200 Betrieben sollte hierzu überprüft werden, welchen Einfluss die Qualität der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation auf das Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb hat. Es war zu vergleichen, ob die freiwillige Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen im Gegensatz zu Betrieben ohne AMS regelmäßig zu einer signifikanten Verbesserung des Arbeitsschutzes im Betrieb führt. Gegenstand der Untersuchungen waren Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten.

Werden in Betrieben Mängel bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz festgestellt, nimmt die Arbeitsschutzbehörde Einfluss auf die Verbesserung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation.

2. Durchführung

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit der Arbeitsschutzverwaltungen Berlins und Brandenburgs, gemeinsam mit der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft (StBG), der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG), der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sowie mit Unterstützung des Rationalisierungs- und Innovationszentrums der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW) Berlin-Brandenburg durchgeführt.

Zur Vorbereitung der praktischen Phase wurden Arbeitshilfen (Indikatoren, Erhebungsbögen) als Basis für die einheitliche Überprüfung und Bewertung einer wirksamen Arbeitsschutzorganisation in den Betrieben entwickelt. Die Indikatoren wurden durch ausgewählte Beurteilungskriterien untersetzt. Dabei wurde unterschieden in „gesetzliche Forderungen der Arbeitsschutzorganisation (Leitmerkmale)“ und „Maßnahmen über die Mindestanforderungen hinaus“. Kriterien, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, betrafen u. a. Maßnahmen zur Stärkung des Sicherheits- und Gesundheitsbewusstseins der Beschäftigten sowie die Organisation arbeitsschutzspezifischer Prozesse.

Die strukturelle Grundlage für die Erhebungsbögen bildete der „Nationale Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme“. Um die Aussagekraft der Erhebungsdaten und die Wirksamkeit der Arbeitsschutzorganisation im Betrieb zu prüfen, wurden sowohl ein Interviewleitfaden für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch ein spezieller Fragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellt.

Die zu besichtigenden Betriebe wurden auf der Grundlage eines rechnergestützten Verfahrens aus einer Datenbank aller Betriebsstätten ermittelt. In einer Pilotierungsphase sind die entwickelten Indikatoren hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Praktikabilität in 20 ausgewählten Betrieben durch geschulte Aufsichtskräfte erprobt und teilweise modifiziert worden.

Als zusätzliche Vergleichsgruppe wurden Betriebe ausgewählt, die in der ESF-Förderperiode

2003 bis 2006 durch das RKW Brandenburg im Rahmen der „Personal- und Kompetenzentwicklung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) - Qualifizierungs-Managementsysteme“ beraten und geschult wurden (im Folgenden „RKW-Betriebe“ genannt). Seit langem wird von der Arbeitsschutzverwaltung der Standpunkt vertreten, dass ein systematischer Arbeitsschutzansatz auch für kleine und mittlere Unternehmen sinnvoll und wirtschaftlich erfolgversprechend ist. Hier galt es zu beweisen, ob und in welchem Maße die angestrebten Effekte auch eintreten.

3. Ergebnisse

Im Besichtigungszeitraum 2008 wurden insgesamt 334 Betriebe (234 in Brandenburg und 100 in Berlin; betroffene Arbeitnehmer/-innen: 30.136m/13.165w) überprüft. Davon hatten 35 Betriebe (betroffene Arbeitnehmer/-innen: 1.677m/874w) an dem bereits beschriebenen Förderprogramm teilgenommen (RKW-Betriebe).

Für die Auswertung wurden Betriebe, die ein AMS einsetzen, mit Betrieben ohne AMS verglichen. Anzumerken ist, dass in die Vergleichsgruppe der Betriebe ohne AMS auch jene Betriebe eingeflossen sind, die zwar ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt, jedoch in dieses den Arbeitsschutz nicht integriert hatten. Daraus ergeben sich die in Übersicht 1 dargestellten Vergleichsgruppen.

Übersicht 1: Vergleichsgruppen

	Anzahl der Betriebe mit AMS	Anzahl der Betriebe ohne AMS
Betriebe	130	169
davon RKW-Betriebe	19	16

217 der besichtigten Betriebe setzten ein Managementsystem ein. Die Darstellung der einzelnen Managementsysteme in Übersicht 2 zeigt, dass ISO 9001 das am häufigsten eingesetzte Qualitätsmanagementsystem war.

Übersicht 2: Integration des Arbeitsschutzes in die vorgefundenen Managementsysteme

Managementsysteme	Anzahl der Betriebe	davon Anzahl Betriebe mit AMS bzw. integriertem Arbeitsschutz
ISO 9001	132	77
ISO 14000	15	11
SCC	11	9
SMS	3	3
ASCA	1	1
OHSAS	4	4
EFQM	1	
andere Systeme	50	25
Insgesamt	217	130

In 58 % der Betriebe war der Arbeitsschutz in diesem System integriert, Aussagen über das Niveau des betrieblichen Arbeitsschutzes, bezogen auf das Managementsystem, wurden nicht getroffen. Die Häufigkeit der einzelnen Systeme ist in Übersicht 2 dargestellt.

Für die Argumentation zu den Zielvorgaben wurden Arbeitshypothesen aufgestellt. Zum einen ging es um die Unterschiede zwischen Betrieben mit und ohne AMS. Zum anderen wurde hypothetisch angenommen, welche Merkmale Betriebe mit einem AMS erfüllen müssen. So konnten anhand von Indikatoren die Vergleichsgruppen gegenübergestellt werden.

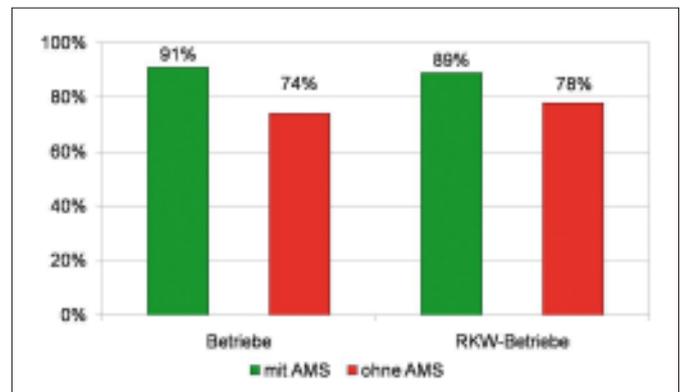
Für die Bewertung der Erhebungsdaten war eine vierstufige Antwortmöglichkeit vorgesehen (ja = 3 Punkte; überwiegend ja = 2 Punkte; überwiegend nein = 1 Punkt; nein = 0 Punkte). Die erreichte Punktzahl wurde mit der Höchstpunktzahl ins Verhältnis gesetzt und somit der durchschnittliche prozentuale Erfüllungsstand der jeweiligen Forderung ermittelt.

Wenn auch nicht gesetzlich gefordert, wird als Basis für die Nachhaltigkeit im betrieblichen Ar-

beitsschutz die strategische Ausrichtung gesehen. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wurden befragt, ob sie sich Ziele hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb setzen, sie diese priorisieren, anpassen und verbreiten. Die Annahme, dass sich Betriebe mit AMS gegenüber Betrieben ohne AMS bezüglich ihrer strategischen Ausrichtung unterscheiden, konnte belegt werden (Abbildung 1).

Abbildung 1:

Strategische Ausrichtung im Arbeitsschutz in Betrieben mit und ohne AMS



Zu den Hauptindikatoren einer guten Arbeitsschutzorganisation gehört die Aufbauorganisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Hierzu wurden die Betreuungsmodelle hinsichtlich der Bestellung fachkundiger Personen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erfasst. Die sicherheitstechnische und auch die betriebsärztliche Betreuung waren überwiegend geregelt. Lediglich vier Betriebe (betroffene Arbeitnehmer/-innen: 116m/41w) wurden sicherheitstechnisch nicht betreut. In 14 Fällen (betroffene Arbeitnehmer/-innen: 558m/204w) war keine Betriebsärztin/kein Betriebsarzt (BA) bestellt. Zwei Betriebe (betroffene Arbeitnehmer/-innen: 82m/8w) wurden ohne jegliche Betreuung erfasst (Abbildungen 2 und 3).

Die Frage, in welchem Maße die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) und die/der BA an der Beurteilung der Gefährdungen beteiligt waren, ergab, dass die FASi wesentlich häufiger einbezogen wird als die/der BA (Abb. 4 und 5).

Abbildung 2: Sicherheitstechnische Betreuung

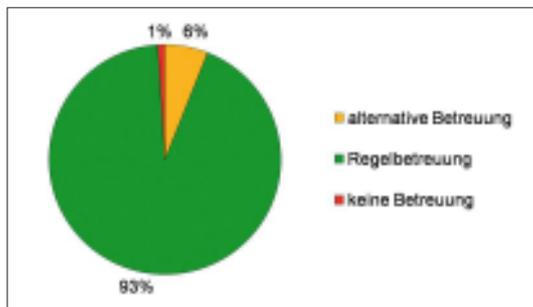


Abbildung 3: Betriebsärztliche Betreuung

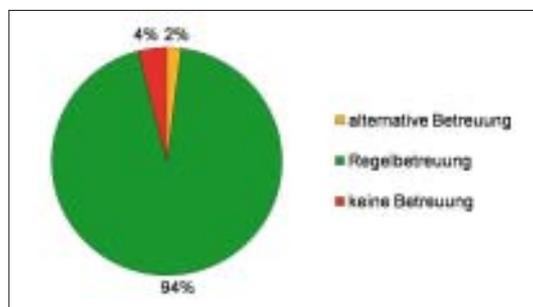


Abbildung 4: Beteiligung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung

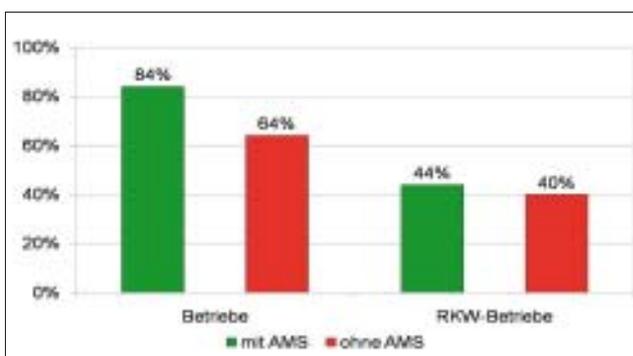
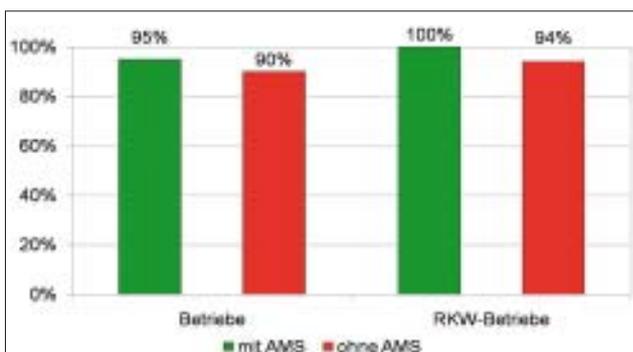


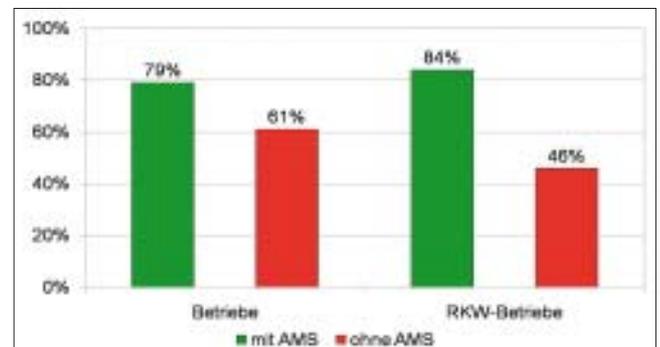
Abbildung 5: Beteiligung der FASi an der Gefährdungsbeurteilung



Die gesetzliche Forderung, Gefährdungen zu beurteilen, Maßnahmen zu dokumentieren und deren Wirksamkeit zu kontrollieren, ist auch in Betrieben mit AMS noch nicht gänzlich umgesetzt (Abbildung 6).

Abbildung 6:

Vollständige Beurteilung, Dokumentation der vorhandenen Gefährdungen und Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen



Die Beurteilung der Gefährdungen und die Auswahl der richtigen Maßnahmen müssen sich anhand der entsprechenden Arbeitsbedingungen in der Praxis widerspiegeln. Die Besichtigung einzelner Arbeitsplätze wurde nach den Gesichtspunkten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit durchgeführt. Die Beurteilung erfolgte nach den Kriterien:

- ermittelte Gefährdung richtig beurteilt,
- Maßnahmen geeignet bzw. ausreichend,
- festgelegte Maßnahmen umgesetzt.

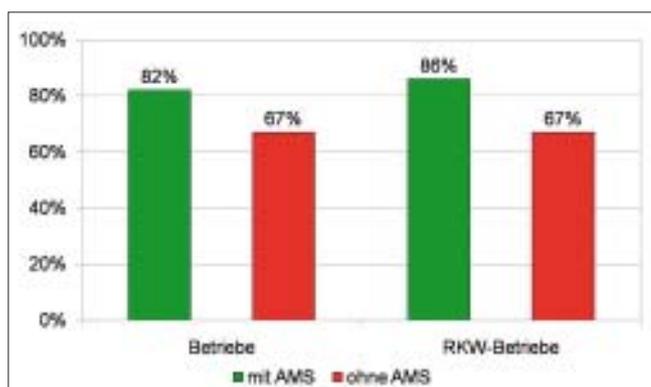
In Betrieben mit AMS wurden die herangezogenen Kriterien für die Beurteilung der Arbeitsschutzorganisation durchschnittlich zu 82 % erfüllt (bei den RKW-Betrieben sogar zu 86 %). Im Gegensatz dazu ist das bei Betrieben ohne AMS durchschnittlich nur in 67 % der Fall (Abbildung 7).

Trotz hoher prozentualer Erfüllungsquoten bezüglich der einzelnen Forderungen setzen lediglich 40 der insgesamt 334 Betriebe (12 %) die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeits-

schutzorganisation in vollem Umfang um. Diese erreichten die Höchstpunktzahl.

Abbildung 7:

Durchschnittliche Erfüllung der herangezogenen Kriterien (Leitmerkmale) für die Bewertung der Arbeitsschutzorganisation



Bei dieser Betrachtung nehmen Betriebe mit AMS ebenso eine Vorreiterstellung ein wie bei der Umsetzung von Maßnahmen, die über das gesetzlich Geforderte hinausgehen. 70 % der Betriebe, die die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitsschutzorganisation in vollem Umfang erfüllen, setzen ein Qualitätsmanagementsystem mit integriertem Arbeitsschutz um. Zusätzliche Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung haben ausschließlich AMS-Betriebe (10) angeboten.

In 142 der besichtigten Betriebe hatten die Arbeitgeber/-innen einer Mitarbeiterbefragung zugestimmt. Insgesamt beteiligten sich 1.597 Beschäftigte. Im Schnitt lag die Beteiligung bei 11 Befragten pro Betrieb. So haben z. B. 93 % der Arbeitgeber/-innen ausgesagt, dass sie die Beschäftigten bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beteiligen. Im Gegensatz dazu haben nur 53 % der Beschäftigten ausgesagt, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung beteiligt gewesen zu sein.

Aus dem Vergleich der Ergebnisse der durchgeführten Arbeitgeberinterviews mit den Ergebnissen der Beschäftigtenbefragung sind zusätzliche Aussagen möglich. Die Frage nach der „Beteiligung an auftretenden Arbeitsschutzpro-

blemen mit eigenen Hinweisen und Ideen“ wurde von lediglich 56 % der Befragten mit „Ja“ beantwortet. Dass die Beschäftigten die Möglichkeit haben, an der Umsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz mitzuwirken, erklärten hingegen 96 % der Arbeitgeber/-innen.

4. Schlussfolgerungen

In Auswertung der Erhebungen wird deutlich, dass sich die Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems in der Regel positiv auf die Qualität des betrieblichen Arbeitsschutzes auswirkt.

Bei der Auswertung hat sich auch gezeigt, dass ein Managementsystem als solches noch kein Garant für die Qualität im gesamten Betriebsablauf ist. Für ein verbessertes Niveau im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz ist vielmehr ein spezielles Arbeitsschutzmanagement, zumindest aber eine Integration des Arbeitsschutzes in bestehende Managementsysteme, erforderlich.

Die Annahme, dass durch spezielle Fördermaßnahmen zur Personal- und Kompetenzentwicklung nachhaltige Effekte eintreten, konnte nicht eindeutig bewiesen werden. Jedoch bewirkt auch hier ein systematischer Arbeitsschutzansatz signifikante Verbesserungen im betrieblichen Arbeitsschutz. 85 % der RKW-Betriebe (30) hatten sich für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems entschieden. Davon hatten 63 % (19) den Arbeitsschutz integriert.

Die zusätzlich durchgeführte Erhebungsmethode „Mitarbeiterbefragung“ hat sich als zielführend erwiesen. Einerseits ist ermittelt worden, ob die Aussagen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zutreffend waren, andererseits wurden mögliche Informationsdefizite zwischen Betriebsleitung und Belegschaft sichtbar. Die Arbeitgeber/-innen, die einer Mitarbeiterbefragung zugestimmt hatten, waren sehr an der Auswertung der Fragen interessiert. Sie sahen dieses Mittel als hilfreiche Unterstützung in ihrem betrieblichen Verbesserungsprozess an.

Zwischen der Arbeitnehmerbefragung und den Arbeitgeberrassagen gibt es teilweise gravierende Unterschiede. Hier liegen in jedem Fall Wahrnehmungsunterschiede vor, die einer Klärung bedürfen.

5. Maßnahmen

Eine Kurzfassung des Landesprogramms sowie der Abschlussbericht werden u. a. im Internet veröffentlicht. Ergebnisse und Schlussfolgerungen fließen in die länderübergreifende Tätigkeit der LASI-Projektgruppe „Systemkontrolle“ ein. Sie werden in Fachtagungen, Workshops bzw. Seminaren u. a. Veranstaltungen zur Aufklärung und Sensibilisierung der Arbeitgeber/-innen hinsichtlich der Vorteile eines Arbeitschutzmanagementsystems veröffentlicht.

Intern werden Schwerpunkte in der Aufsichtstrategie der Arbeitsschutzverwaltungen mit dem Hauptziel der vollständigen Umsetzung der gesetzlichen Forderungen zur Arbeitsschutzorganisation gesetzt. Durch verbesserte Methoden der regelmäßigen Besichtigungstätigkeit soll der subjektive Bewertungsfaktor verringert werden. Hierzu ist u. a. eine Bewertungssystematik zu erarbeiten, die eine annähernd einheitliche Verfahrensweise ermöglicht. Den Aufsichtskräften der Arbeitsschutzverwaltung wird in internen Schulungen die Anwendung der neuen Methoden vermittelt.

Den unterschiedlichen Aussagen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Beschäftigten hinsichtlich ihrer Mitwirkung an Arbeitsschutzprozessen ist nachzugehen. Eventuelle Gründe sind dahingehend zu klären, ob

- die Beschäftigten über die Möglichkeit einer Mitwirkung informiert waren,
- ihnen eine Mitwirkung tatsächlich nicht ermöglicht wurde oder
- sie diese nicht wahrgenommen haben.

Eine weitere Maßnahme wird die Bildung einer zentralisierten Aufgabe „AMS“ sein. Eine Be-

schäftigte bzw. ein Beschäftigter des LAS wird diese Aufgabe wahrnehmen und befähigt, entsprechende fachliche Problemstellungen zu lösen bzw. zu koordinieren.

Für Betriebe mit effektiver betrieblicher Arbeitsschutzorganisation gemäß Projektergebnis werden die Besichtigungsintervalle verlängert.

Iris Eckstein, LAS Zentralbereich

iris.eckstein@las.brandenburg.de

1. Ziel

In den Jahren 2007 und 2008 beteiligte sich das Landesamt für Arbeitsschutz (LAS) als Kooperationspartner an der Präventionskampagne Haut mit dem Leitmotiv „Deine Haut: Die wichtigsten 2 m² Deines Lebens“ der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherungsträger. Ziel war es, die Zahl berufsbedingter Hauterkrankungen zu vermindern und die Gefährdungsbeurteilung bei hautbelastenden Tätigkeiten in den Betrieben zu verbessern. Besondere Berücksichtigung auf Länderebene sollten dabei die Feuchtarbeit und der Kontakt zu sensibilisierenden Arbeitsstoffen finden. Bei den Betriebsbesichtigungen standen daher Informationen und Beratungen zur Thematik im Vordergrund. Nach einer branchenspezifischen Analyse des Krankheitsgeschehens wurde die Schwerpunktaktion in zwei Teilprojekten durchgeführt.

Teilprojekt 1: „Arbeitsmedizinische Überprüfung von Friseurbetrieben“

Teilprojekt 2: „Überprüfung von Reinigungsbetrieben und Betrieben der Naherzeugungsgüterwirtschaft“

2. Teilprojekt 1: „Arbeitsmedizinische Überprüfung von Friseurbetrieben“

Beschäftigte des Friseurhandwerks sind im besonderen Maße einer ständigen Belastung durch Feuchtarbeit mit Kontakt zu Gefahrstoffen ausgesetzt, die bei wiederholter und längerer Einwirkung zu irritativen und allergischen Erkrankungen der Haut führen kann. Die Analyse des Berufskrankheitengeschehens der vergangenen Jahre zeigt, dass es sich bei den Friseurinnen und Frisuren um die Beschäftigtengruppe mit den meisten Hauterkrankungen handelt.

2.1 Organisation und Durchführung

Im Vorfeld der Aktion war der Kontakt zum zuständigen Unfallversicherungsträger (UVT) und zum Landesinnungsverband der Friseure in Brandenburg schnell und unkompliziert hergestellt worden. Es fanden mehrere Erfahrungsaustausche mit diesen Partnern statt.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) unterstützte die Aktion durch Bereitstellung von umfangreichem Informationsmaterial für ihre Mitgliedsbetriebe. In Zusammenarbeit mit der Hamburger Arbeitsschutzbehörde entwickelte das LAS das Merkblatt „Hautschutz im Friseurhandwerk“ weiter, das in einer Neuauflage als Beratungs- und Anschauungsmaterial für die Friseurbetriebe gedruckt wurde. Die Betriebsbesichtigungen wurden durch die Mitarbeiter/-innen des Gewerbeärztlichen Dienstes (GÄD) in 119 zufällig ausgewählten Friseurbetrieben mit 10 oder weniger Beschäftigten in allen Regionen des Landes durchgeführt. Die Saloninhaber/-innen wurden vor dem Besuch rechtzeitig schriftlich über den Termin und das Projekt informiert. Bei der Erstbesichtigung im Jahr 2007 wurden die Arbeitsbedingungen in den 119 Friseursalons kontrolliert. Die Salonleiter/-innen wurden ausführlich zu den gesetzlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes, insbesondere zum Hautschutz (Technische Regel für Gefahrstoffe - TRGS 530, TRGS 401) beraten. Festgestellte Mängel sowie erforderliche Maßnahmen wurden besprochen. Grundlage für die Überprüfung waren Checklisten, die in Anlehnung an die Vorgaben der LASI-Rahmenkonzeption für Projekte der Länder entwickelt und vom GÄD pilotiert worden waren. Bestandteil der Erhebung und Beratung waren nicht nur die Arbeitsschutzorganisation und die spezifischen Fragen zur Hautbelastung, sondern auch die Befragung und Untersuchung aller angetroffenen Mitarbeiter/-innen zur individuellen Hautbeanspruchung einschließlich einer Fotodokumentation der Befunde. Es war vorgesehen, alle aufgesuchten Betriebe nach etwa 10 Monaten erneut zu besichtigen und den Erfolg der Erstberatung zu evaluieren. Zum Zeitpunkt der Zweitbesichtigung im Jahr 2008 hatten zwei Salons ihr Geschäft aufgegeben. Besonderes Augenmerk bei den Zweitbesichtigungen galt in den verbliebenen 117 Betrieben der Beseitigung der zuvor festgestellten Mängel im Arbeitsschutz.

2.2 Ergebnisse

2.2.1 Betriebliche Arbeitsschutzorganisation

In den 119 Friseursalons arbeiteten 583 Beschäftigte. Darunter waren 29 männliche Friseure, drei Aushilfen, ein Leiharbeitnehmer und 84 Auszubildende. Elf der Auszubildenden hatten das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht. Bei 324 Angestellten wurde der Hautzustand arbeitsmedizinisch beurteilt und das Hautschutzverhalten erfragt.

Die BGW als zuständiger Unfallversicherungsträger bietet ihren Betrieben für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung die Wahl zwischen drei Modellen:

1. Regelbetreuung mit festen Einsatzzeiten,
2. Grund- und anlassbezogene Betreuung,
3. Alternativbetreuung (Unternehmermodell).

Zum Zeitpunkt der Erstbesichtigungen 2007 wurden 79 % der Salons sicherheitstechnisch, aber nur 60 % betriebsärztlich betreut. Nahezu die Hälfte der Friseursalons waren Mitglied in der Friseurinnung. Bei der Alternativbetreuung fungierte die Innung als fachkundige Stelle, organisierte Unternehmerschulungen, übernahm die sicherheitstechnische Betreuung und hatte einen Betriebsarzt/eine Betriebsärztin vertraglich gebunden. Die so betreuten Betriebe waren in der Organisation ihres Arbeitsschutzes meist besser strukturiert als die nicht angeschlossenen Betriebe.

Während der Zweitbesichtigungen im Jahr 2008 konnten bereits 85 % der Betriebe eine sicherheitstechnische und 80 % eine betriebsärztliche Betreuung nachweisen, wobei das Alternativmodell weiterhin dominierte (Abbildungen 8 und 9).

Die Beurteilung der Gefährdungen im Betrieb und die Umsetzung von daraus abgeleiteten Maßnahmen ist ein kontinuierlicher Prozess, der auch in kleinen Friseurbetrieben – wenngleich auf unterschiedlichem Niveau - stattfindet.

Abbildung 8:

Betriebsärztliche Betreuung

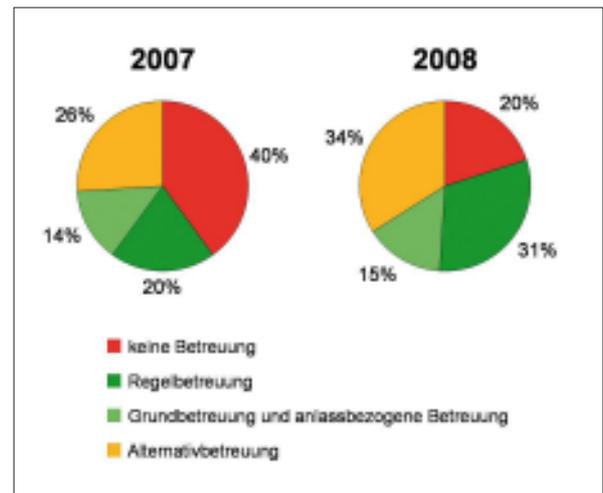
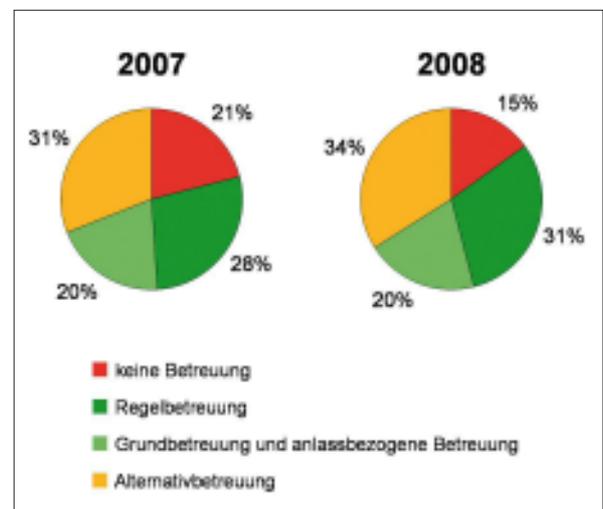


Abbildung 9:

Sicherheitstechnische Betreuung



Der Begriff „Gefährdungsbeurteilung“ war jedoch beim Erstbesuch noch nicht einmal der Hälfte der Saloninhaber/-innen bekannt. An Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes wurde in diesen Betrieben mehr intuitiv als bewusst herangegangen.

Sofern mit Gefahrstoffen umgegangen wird – und davon ist in Friseurbetrieben regelmäßig auszugehen – verlangt die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eine entsprechende Dokumen-

tation. Die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung erfolgte zunächst formal, ohne fachlich-inhaltliche Bewertung. In 38 % der Salons war eine Gefährdungsbeurteilung angemessen dokumentiert. In 9 % der Friseurbetriebe waren zwar alle erforderlichen Maßnahmen durchgeführt, aber nicht dokumentiert. Ein Friseurbetrieb konnte zwar eine Dokumentation vorlegen, jedoch fehlte noch die praktische Umsetzung der festgelegten Maßnahmen.

Im Jahr 2008 hatten dann 67 % der Betriebe die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert. 30 % konnten aber auch bei der Zweitbesichtigung keine hinreichende Dokumentation vorweisen, wie sie nach § 7 Abs. 6 GefStoffV gefordert ist (Abbildungen 10 und 11). Ob der angewendete Hautschutz auch dem aktuellen Stand der Technik entspricht, war Gegenstand der weiteren Betrachtung.

92 Betriebe verfügten 2007 über Betriebsanweisungen. Unterweisungen waren in 88 % der Friseursalons durchgeführt worden, allerdings wurden sie nur in 74 % auch jährlich wiederholt. Bei der Zweitbesichtigung betrug dieser Anteil aber schon 81 %. Die TRGS 530 „Friseurhandwerk“ war bei der Erstbesichtigung in 69 Salons bekannt, die TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ hingegen nur in 33 Salons.

Abbildung 10:

Gefährdungsbeurteilung

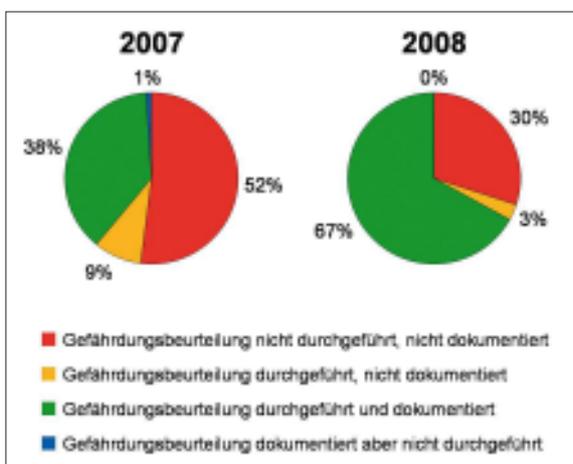
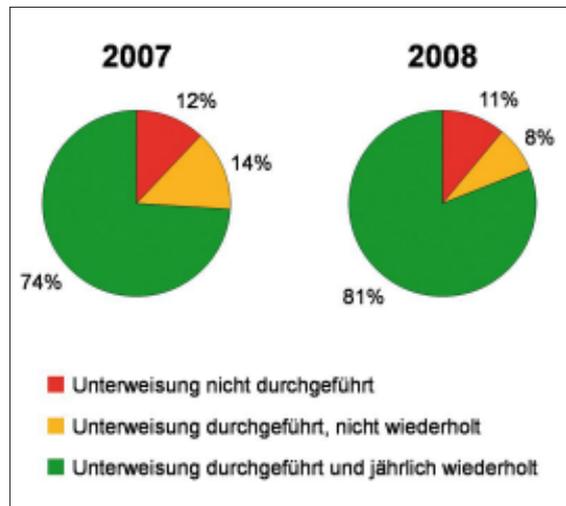


Abbildung 11:

Unterweisung zum Hautschutz



2.2.2 Hautschutz

Von den 119 aufgesuchten Friseurbetrieben berichteten 35 Salonverantwortliche, dass in ihrem Betrieb bereits arbeitsbedingte Hauterkrankungen aufgetreten waren. Als Ursachen wurden Feuchtarbeit und Friseurchemikalien zu gleichen Teilen genannt. Als besonders hautbelastend bezeichneten die Friseurinnen und Friseure in erster Linie die Feuchtarbeit, gefolgt von Friseurchemikalien.

In fast allen Salons wurde innerhalb des Arbeitstages zwischen Feucht- und Trockenarbeiten gewechselt. Ebenso wurde angegeben, dass die Benutzung von Kundenhandtüchern vermieden wird. Die Forderung nach einem berührungsfreien Umgang (mischen, ansetzen, auftragen) mit den Chemikalien wurde in allen besichtigten Salons umgesetzt, da entsprechende Hilfsmittel wie Applikatoren, spezielle Schwämme und Pinsel bereits von den Haarkosmetikfirmen zur Verfügung gestellt wurden. Nickelhaltige Arbeitsgegenstände wurden von den Beschäftigten nicht verwendet.

Obwohl bereits seit 1996 mit Veröffentlichung der TRGS 531 „Feuchtarbeit“ eine klare Forderung nach Ablegen von Hand- und Armschmuck

während der Tätigkeit bestand, gab ein Drittel der Betriebe an, dass Schmuck getragen wird. Es wurde z. B. die Auffassung vertreten, dass ein modisches Aussehen zum Erscheinungsbild einer Friseurin/eines Friseurs gehöre.

Die Überprüfung der räumlichen Bedingungen ergab folgendes Bild:

- 115-mal stand ein separater Arbeitsplatz für Misch- und Umfüllarbeiten zur Verfügung.
- In 97 Salons war eine ausreichende Lüftung durch Fenster, Türen oder Raumgröße gegeben.
- 111 Betriebe stellten einen Handwaschplatz bereit.

Besondere Aufmerksamkeit galt der Überprüfung der verwendeten Handschuhe und einer ausführlichen Beratung zum Einsatz von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung. Dabei konnten die Gewerbeärztinnen/-ärzte von Arbeitsschutzmittelherstellern bereitgestellte Handschuhmuster und Hautschutzsalben und deren Eigenschaften demonstrieren. Gleichzeitig wurde auf das Merkblatt „Hautschutz im Friseurhandwerk“ verwiesen, das den richtigen Einsatz von Handschuhen zeigt und Hinweise zur Hautpflege gibt.

Der Einsatz von speziellen Hautschutzmaßnahmen war 2007 noch nicht vollständig umgesetzt:

- 112 Betriebe hatten einen Hautschutzplan.
- 99 Betriebe stellten Hautschutzmittel bereit.
- In 105 Betrieben waren Hautpflegemittel verfügbar.
- 85 Betriebe hatten sowohl Hautschutz als auch -pflege.

Erstaunlich war, dass immerhin acht Betriebe keine Hautreinigungsmittel vorhielten. In nahezu allen Salons wurden die bereitgestellten Hautschutz- und -pflegeprodukte von den Beschäftigten auch benutzt. In vielen Betrieben stellte der GÄD fest, dass Hautschutz- und -pflegeprodukte verwendet wurden, die von den Herstellern der Friseurchemikalien angeboten wurden. Das war für die Inhaberinnen und Inhaber sehr praktisch, muss aber im Hinblick auf den Hautschutz kritisch beurteilt werden. Diese Produkte waren nicht wie jene von den ausgewiesenen Hautschutzmittelherstellern auf ihre Wirksamkeit geprüft (Abbildung 12). Dieser Aspekt war nur wenigen Salonleiterinnen und Salonleitern bekannt.

Ähnlich wie bei der Akzeptanz von Hautschutz- und -pflegeprodukten zeigte sich auch bei der



Abbildung 12:

verwendete Hautschutzmittel

Benutzung von Handschuhen ein arbeitsschutzgerechtes Verhalten in den Friseurbetrieben. Die Mehrzahl der Betriebe (109) stellte bereits bei der Erstbesichtigung Schutzhandschuhe in ausreichender Menge zur Verfügung, oft aber auch nur eine Handschuhgröße und -sorte. Zur Wäsche wurden von den Gewerbeärztinnen und -ärzten Nitrilhandschuhe mit langen Stulpen empfohlen. Wegen angenehmer Trageigenschaften waren bei den Friseuren aber auch Latexhandschuhe sehr beliebt, von denen hochwertige Latex-Gel-Handschuhe für die Haarwäsche durchaus geeignet sind. Latex-Handschuhe von schlechter Qualität (hoher Proteingehalt und ggf. gepudert) bergen jedoch ein hohes Allergierisiko. Für Arbeiten mit Haarfärbungen, Dauerwell- und Fixierlösungen wurden Handschuhe aus Polyethylen, Nitril und mit Einschränkungen auch Polyvinylchlorid akzeptiert. Zu dieser Problematik wurde umfänglich beraten. Bei den Verantwortlichen war die geforderte Chemikalienbeständigkeit der Handschuhe bis dahin oft noch kein Thema.

Die Prüfung des Handschuheneinsatzes zeigte folgende Ergebnisse: in 63 Salons waren geeignete Handschuhe für die Haarwäsche verfügbar, in 48 Salons waren auch für Färbungen geeignete Handschuhe vorhanden, für das Auftragen von Welllösungen und Fixierungen waren die Handschuhe in über 90 Salons geeignet.

In fast allen Salons wurden die bereitgestellten Schutzhandschuhe von den Beschäftigten getragen. Insbesondere beim Färben ging es den Friseurinnen und Friseuren darum, sich nicht die Haut und Nägel sichtbar zu verfärben. Beim Waschen der Haare sowie beim Auftragen und Fixieren der Welllösungen war das Tragen der Schutzhandschuhe nicht durchgängig umgesetzt. Der GÄD musste zudem sehr oft feststellen, dass Einmalhandschuhe mehrfach benutzt wurden (Abbildung 13). Ein Grund dafür war, dass die Beschäftigten die Anweisung hatten, sparsam mit den Handschuhen umzugehen. Aber auch aus Unkenntnis kam es zu diesem

Verhalten, nach der Devise: Hauptsache Handschuh! In 93 Salons wurden Handschuhe auch für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten benutzt.

Abbildung 13: benutzte Handschuhe



Ersatzstoffprüfungen im Hinblick auf den Einsatz von Produkten mit geringerem hautschädigenden Potential, die Nutzung von Pumpzerstäubern statt Sprayflaschen oder die Verwendung alkoholarmer Produkte durch die verantwortlichen Personen erfolgten selten. Ausschlaggebend für die Produktauswahl waren die Angebote der Hausmarke und der Preis. Hatte sich ein/-e Salonleiter/-in aufgrund der Kundenzufriedenheit und eigener Qualitätsansprüche für eine Marke oder eine/-n Hersteller/-in entschieden, vertraute er/sie in der Regel auf deren Produktqualität und sah keine Notwendigkeit, über einen Ersatz nachzudenken.

Beim Erstbesuch sollten die Inhaberinnen und Inhaber den Anteil von Feuchtarbeit pro Tag abschätzen. Wegen der oft festzustellenden Unsicherheit war davon auszugehen, dass sich die Befragten darüber noch keine Gedanken gemacht hatten. In 21 Betrieben wurde spontan von vier Stunden und mehr, in 69 Betrieben von mindestens zwei Stunden gesprochen und in 29 Betrieben wurde die tägliche Belastung mit weniger als zwei Stunden eingeschätzt. Die Konsequenzen hinsichtlich der Forderung nach arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen waren den Arbeitgeber/-innen dabei oft nicht bewusst. In den 21 Betrieben, in denen der zeit-

liche Umfang der Feuchtarbeit mit über vier Stunden eingeschätzt wurde, war beim Erstbesuch an arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nur in zwei Fällen gedacht worden.

Nach Angabe der Inhaberinnen und Inhaber war bei insgesamt 85 der aktuell Beschäftigten eine Vorsorgeuntersuchung durchgeführt worden. Damit waren nur rund 15 % der Angestellten in dieser Weise arbeitsmedizinisch betreut. Eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung gemäß § 14 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung hatten 29 % der insgesamt 119 überprüften Betriebe durchführen lassen (Abbildung 14).

2.2.3 Mitarbeiterbefragung und Untersuchung

324 Beschäftigte der Salons wurden individuell und eingehend zu erforderlichen Hautschutzmaßnahmen beraten und zu ihrem täglichen Hautschutz befragt. Die Angaben zur betriebsärztlichen Betreuung und zur Nutzung von Hautschutz- und -pflegeprodukten und Schutzhandschuhen deckten sich im Wesentlichen mit den Aussagen der Vorgesetzten. Hautschutz- und -pflegeprodukte wurden von nahezu allen Beschäftigten benutzt, auch zwischen den einzelnen Arbeitsschritten.

28 Angestellte hatten während ihrer Berufsausübung schon einmal krankhafte Hautbefunde an den Händen gehabt. Davon zeigten zum Zeitpunkt der Untersuchung 15 Friseurinnen und

Friseure aktuelle Hautveränderungen an den Händen (Abbildung 15). In diesen Fällen erfolgte eine sehr intensive Beratung zum Hautschutz einschließlich zu möglichen Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheitenverordnung. Drei Angestellte hatten so schwere Befunde, dass sie in das BGW-Hautschutzprogramm vermittelt wurden.

2.2.4 Evaluation

Die Evaluation der Untersuchungsergebnisse ergab, dass durch die Schwerpunktaktion in insgesamt 75 von 117 zweitkontrollierten Friseursalons eine Verbesserung der Gefährdungsbeurteilung erreicht werden konnte. Davon waren in 53 Friseursalons zur Zweitbesichtigung alle Beanstandungen abgestellt. In den 42 Salons, in denen keine Verbesserung zu verzeichnen war, hatte in mehreren Fällen der/die Salonleiter/-in oder Geschäftsführer/-in gewechselt oder aber die Umsetzung der in der Beratung angesprochenen Hinweise wurde „vergessen“ bzw. als „überflüssig“ angesehen. Von diesen 42 Betrieben konnten 34 auch beim Zweitbesuch im Jahr 2008 noch keine adäquate Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung vorweisen und/oder hatten keine/-n Betriebsärztin/-arzt und/oder keine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt. In diesen Fällen wurden die zuständigen Aufsichtspersonen des LAS informiert.

In den insgesamt 117 Friseurbetrieben waren 97 Salonleiter/-innen mit dem behördlichen Vor-

Abbildung 14: Betriebe mit Feuchtarbeit und Status der Arbeitsmedizinischen Vorsorge

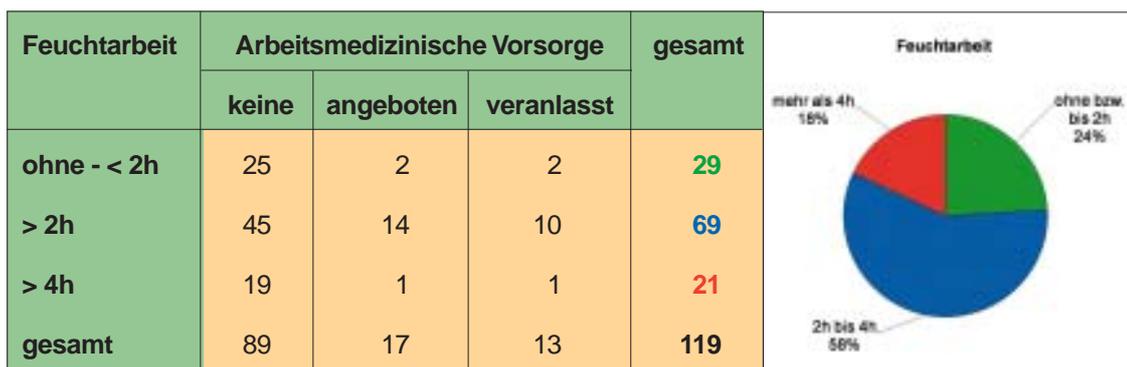


Abbildung 15:

krankhafte Hautbefunde an Friseurhänden



gehen zufrieden. 15 Salonleiter/-innen hingegen waren teilweise und fünf gar nicht zufrieden. Als häufigste Gründe wurden angegeben, dass andere Ansprechpartner/-innen für den Arbeitsschutz (z.B. Unfallversicherungsträger, Betriebsarzt) keine Mängel gefunden hätten, dass Bürokratie und Überwachung überhand nähmen, der Zweitbesuch überflüssig gewesen und überhaupt im Alltagsstress für solche Beratungen keine Zeit vorhanden sei.

89 Salonleiter/-innen schätzten die Schwerpunktaktion für ihre tägliche Arbeit als hilfreich ein. Für 19 Verantwortliche war die Aktion nur teilweise hilfreich, weil die besprochenen Sachverhalte meist schon bekannt und sie durch andere Partner/-innen im Arbeitsschutz bereits gut informiert worden wären.

Die während der Beratungen vom GÄD überreichten Materialien (Merkblatt „Hautschutz im Friseurhandwerk“, BGW-Broschüren, TRGS 530, Muster für Gefährdungsbeurteilung, Muster für geeignete Handschuhe) wurden von 98 Verantwortlichen als hilfreich für ihre tägliche Arbeit eingeschätzt, elf fanden diese nur teilweise nützlich. Als Gründe dafür wurden genannt, dass das Material zu umfangreich sei oder die Sachverhalte bereits bekannt wären.

Nach Vorschlägen zum behördlichen Handeln gefragt, wurde von 35 verantwortlichen Leiterinnen und Leitern angeregt, die Vorschriften zu vereinfachen und Bürokratie abzubauen, Schwarzarbeit zu verfolgen und die Beratungen in größeren Abständen zu wiederholen. Es wur-

de auf Missstände in Nagelstudios und Fußpflegeeinrichtungen hingewiesen und Kontrollen dort angeregt und es wurde empfohlen, auf Großhandel und Friseurkosmetikhersteller einzuwirken, damit nur geeignete Schutzprodukte angeboten werden.

2.3 Schlussfolgerungen

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass das Ziel, die Arbeitsschutzsituation und insbesondere den Hautschutz bei Einwirkung von Feuchtarbeit in den kontrollierten Friseurbetrieben zu verbessern, durch das Teilprojekt erreicht wurde.

Durch die Beratung zu den gesetzlichen Grundlagen und deren praktischer Umsetzung mit den verantwortlichen Betriebsleiterinnen und -leitern und durch die geplante und auch angekündigte Zweitbesichtigung wurde zum Einen in einem Großteil der Friseurbetriebe eine Verbesserung der Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 7 GefStoffV und der damit verbundenen Dokumentationen erreicht, und zum Anderen der Bekanntheitsgrad der gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz und deren Inhalten erhöht, insbesondere der TRGS 401 und 530.

Die positive Auswirkung der Schwerpunktaktion auf die Arbeitsschutzorganisation in den Friseursalons wird auch durch den gestiegenen Betreuungsgrad bei der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung deutlich. Mit der verbesserten betriebsärztlichen Betreuung wird sich erfahrungsgemäß auch die Umsetzung

der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen verbessern.

Die Friseurinnen und Friseure legen zumeist sehr großen Wert auf eine gesunde Haut, insbesondere die der Hände, und schützen und pflegen die Haut regelmäßig nach bestem Wissen. Der Kenntnisstand und die Akzeptanz des Tragens von Schutzhandschuhen hat sich im Vergleich zu früheren Untersuchungen deutlich verbessert. Wie festgestellt wurde, haben die Angebote der Hersteller/-innen und Großhändler/-innen einen maßgeblichen Einfluss auf die Produktwahl der Friseurinnen und Friseure. Das Landesamt für Arbeitsschutz wird die Großhändler/-innen auffordern, ausschließlich Produkte anzubieten, die den Anforderungen der Technischen Regeln (TRGS 530 und 401) entsprechen.

Abschließend ist festzustellen, dass die meisten Salonleiter und -leiterinnen und auch viele ihrer Mitarbeiter/-innen die beruflichen Gefährdungen im Friseurhandwerk kennen. Durch die Überprüfung der Hautschutzmaßnahmen in den Salons unter besonderer Berücksichtigung der Feuchtarbeit und unter Einbeziehung einer Mitarbeiterbefragung und -beratung ist die adäquate Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung verbessert worden.

3. Teilprojekt 2 „Überprüfung von Reinigungsbetrieben und Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft“

3.1 Organisation und Durchführung

In diesem Teilprojekt führte der Aufsichtsdienst des LAS die Überprüfung in Reinigungsbetrieben und Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft durch. Davon ausgehend, dass Feuchtarbeit gerade in diesen Branchen in Verbindung mit der Verwendung von Gefahrstoffen eine zusätzliche Gefährdung und somit einen wesentlichen Belastungsfaktor für die Haut darstellt, sollte der genaue Anteil der Feuchtarbeit und der Stand der Maßnahmen zum Schutz der Haut ermittelt

werden. Die Zielgruppe der Aktion bildeten Betriebe mit maximal zehn Beschäftigten.

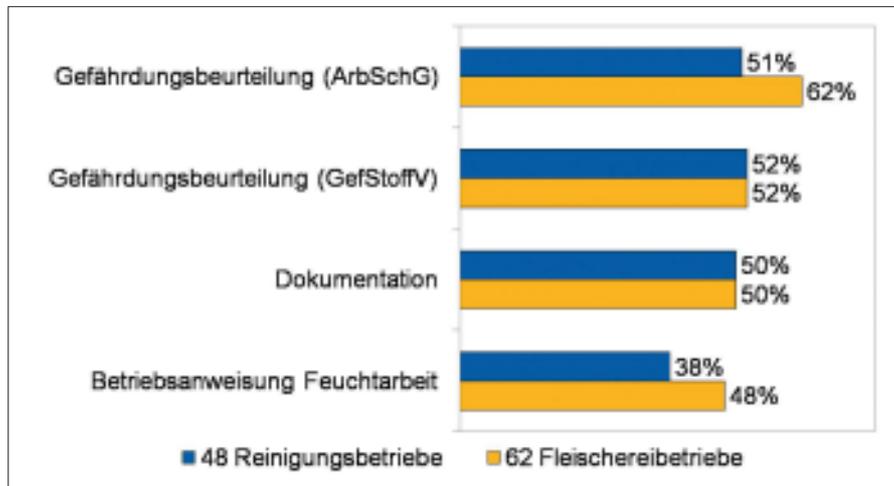
In Anlehnung an das Ziel der Kampagne, die Gefährdungsbeurteilung hautbelastender Tätigkeiten zu verbessern, sollten mit der Vor-Ort-Überprüfung das Niveau des Gesundheitsschutzes in den Betrieben festgestellt und die Forderungen der Gefahrstoffverordnung durchgesetzt werden. Die Vorstellung der 2006 neu erschienenen TRGS 401 sollte die Präventionsmaßnahmen unterstützen und ihren Bekanntheitsgrad erhöhen. Mit der gezielten Untersuchung der Hautschutzmaßnahmen war der Stand der adäquaten Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb zu analysieren, Defizite waren aufzudecken und zu beseitigen. Unter Berücksichtigung der eng mit dem Hautschutz verbundenen arbeitsmedizinischen Aspekte wurde in allen Betrieben die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung einschließlich der erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge betrachtet.

Bei der Erstkontrolle wurden 110 Betriebe besichtigt, 48 Gebäudereinigungsbetriebe und 62 Betriebe der Fleischverarbeitung. Im Vorfeld erfolgten eine Abstimmung mit den für die Betriebe zuständigen Berufsgenossenschaften, die Erarbeitung eines speziell für die Problematik zugeschnittenen Erhebungsbogens sowie dessen Pilotierung.

3.2 Ergebnisse

Den ersten Besichtigungsschwerpunkt bildete die Analyse zum Stand der Gefährdungsbeurteilung. Danach hatten 57 % der Betriebe eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz und 52 % gemäß Gefahrstoffverordnung durchgeführt. Nur die Hälfte der Betriebe erfüllte die gesetzliche Forderung der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffrecht. Nur 43 % konnten eine Betriebsanweisung gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung vorlegen. Die TRGS 401 als wichtiges Informationsmaterial für die Beurteilung der Arbeiten mit

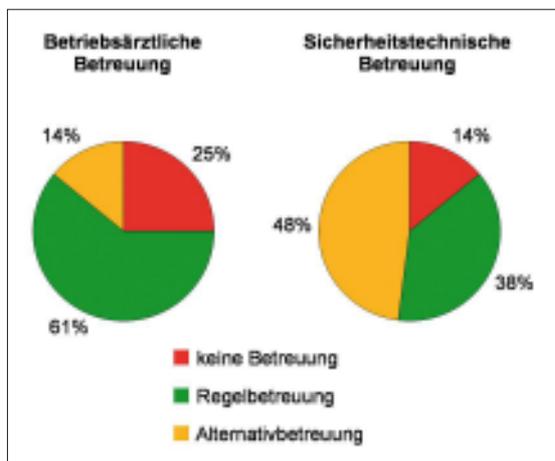
Abbildung 16:
Gefährdungsbeurteilung in den besichtigten Betrieben (vorhandene Dokumente, durchgeführte Maßnahmen)



Hautgefährdung war nur in 33 % der Betriebe bekannt. Die Abbildung 16 zeigt, dass bei der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilungen keine wesentlichen branchentypischen Unterschiede aufgefallen sind.

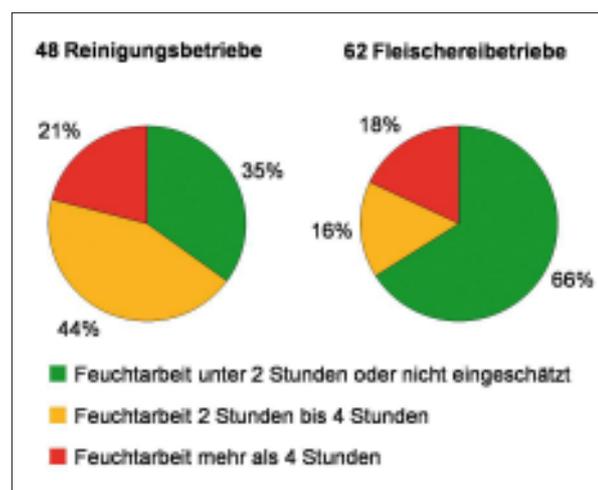
Sowohl die sicherheitstechnische als auch die arbeitsmedizinische Betreuung erfolgte nicht immer regelkonform. Ein wesentlicher Anteil der Betriebe wurde jedoch betreut. Die berufsgenossenschaftlichen Regelungen zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation lassen Kleinbetrieben die Wahl zwischen Regel- bzw. Alternativbetreuung (Abbildung 17).

Abbildung 17:
Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Betrieben (n = 110)



Für die Bewertung der Feuchtarbeit war eine branchenspezifische Betrachtung sinnvoll. Während in fast zwei Dritteln der Reinigungsbetriebe der Anteil an Feuchtarbeit über zwei Stunden betrug, wurde in zwei Dritteln der Fleischereien die Zwei-Stunden-Grenze nicht überschritten. In den Betrieben beider Branchen fiel zudem umfangreiche Feuchtarbeit (über vier Stunden pro Schicht) seltener als erwartet an (Abbildung 18).

Abbildung 18: Feuchtarbeit in den Betrieben



Übersicht 3: Betriebe mit Feuchtarbeit und Arbeitsmedizinische Vorsorge

Feuchtarbeit	Arbeitsmedizinische Vorsorge		
	Fleischereibetriebe	Reinigungsbetriebe	gesamt
< 2h / ohne	7 von 41	5 von 17	12 von 58
> 2h	0 von 10	15 von 21	15 von 22
> 4h	0 von 11	7 von 10	7 von 21
gesamt	7 von 62	27 von 48	34 von 110

Daraus ergibt sich, dass etwa in 20 % der Betriebe Pflichtuntersuchungen zu veranlassen waren. Ein Angebot zur arbeitsmedizinischen Vorsorge hätte den Beschäftigten entsprechend der Gefährdungsbeurteilung in 16 % der Fleischereibetriebe und in knapp der Hälfte der Reinigungsbetriebe unterbreitet werden müssen. Durchgeführt wurden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen allerdings nur in 11 % der Fleischereibetriebe und in 56 % der Reinigungsbetriebe. Zudem waren in allen Fleischereibetrieben, in denen der Anteil an Feuchtarbeit über zwei Stunden eingeschätzt wurde, keine arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt worden (Übersicht 3). In den 110 Betrieben wurden nach Aussagen der Betriebsleiter/-innen im Rahmen der betriebsärztlichen Untersuchungen bei 10 Beschäftigten tätigkeitsbedingte Hauterkrankungen festgestellt.

Die kontrollierten Maßnahmen zum Hautschutz stellten sich wie folgt dar: In allen Betrieben standen Waschgelegenheiten sowie geeignete Mittel zum Reinigen und Trocknen der Hände zur Verfügung. Ebenso wurden in allen Betrieben für Feuchtarbeit geeignete Schutzhandschuhe bereitgestellt. Mittel zur Hautreinigung, Hautpflege und zum Hautschutz standen in 98 % der Betriebe zur Verfügung, wobei diese in Fleischereien von 72 % und in Reinigungsbetrieben von 60 % der Beschäftigten genutzt wurden. Hautschutzpläne waren in 58 % der Betriebe vorhanden.

Als Fazit der ersten Besichtigungsrunde ergab sich folgendes Bild: Obwohl in den Betrieben Defizite aufgedeckt wurden, ist Feuchtarbeit als Gefährdung für die Haut bekannt und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Haut werden durchgeführt. Aus diesem Grund erstreckte sich die Zweitbesichtigung vorrangig auf die Betriebe, bei denen Mängel in der Gefährdungsbeurteilung und in der Arbeitsschutzorganisation festgestellt worden waren. Insgesamt wurden in 52 Betrieben Nachkontrollen durchgeführt mit dem Ergebnis, dass grundsätzlich eine Verbesserung in der Gefährdungsbeurteilung erreicht wurde, indem diese überarbeitet oder für hautbelastende Tätigkeiten konkretisiert wurde. Auch das in der ersten Besichtigungsrunde übergebene Informationsmaterial, u. a. die Musterbetriebsanweisung zur Feuchtarbeit, wurde genutzt und als Grundlage der Unterweisung verwendet. Die Informationen und die Beratung zur TRGS 401 wurden dankbar angenommen und trugen wesentlich zur Erhöhung ihres Bekanntheitsgrades bei.

Im Vordergrund der Schwerpunktaktion stand die Beratung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu praktischen Maßnahmen im Hautschutz. Über die Erstellung von Besichtigungsschreiben hinaus war kein Verwaltungshandeln der Aufsichtspersonen erforderlich.

3.3 Schlussfolgerungen

Grundsätzlich wurden die an diese Schwerpunktaktion gestellten Ziele erreicht. Mit den durchgeführten Besichtigungen konnte die tatsächliche Situation bezüglich der Feuchtarbeit in den ausgewählten Betrieben ermittelt und der Umsetzungsgrad der Hautschutzmaßnahmen festgestellt werden. Die Vorbereitung des Projektes erforderte eine intensive Einweisung der Aufsichtskräfte und ermöglichte eine deutliche Verbesserung des Wissensstandes zur Hautgesundheit.

Abschließend wird beurteilt, dass sich die Arbeitgeber/-innen der besichtigten Betriebe ihrer Verantwortung durchaus bewusst waren, die Gefährdung durch Feuchtarbeit erkannt und die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt haben.

4. Resümee

Die Schwerpunktaktion des LAS „Prävention arbeitsbedingter Hauterkrankungen“ bewirkte eine deutliche Verbesserung der Arbeitsschutzsituation in den besuchten Betrieben unter besonderer Berücksichtigung des Hautschutzes bei der Einwirkung von Feuchtarbeit und leistete damit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Präventionskampagne Haut der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherungsträger. Weitere Informationen sind dem Abschlussbericht des LAS „Prävention arbeitsbedingter Hauterkrankungen“ zu entnehmen, der im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht werden wird: <http://bb.osha.de/de/gfx/publications/berichte.php>

Dipl.-Med. Regina Thoma

Dipl.-Med. Ursula Kranz

LAS Zentralbereich, GÄD (Teilprojekt 1)

regina.thoma@las.brandenburg.de

ursula.kranz@las.brandenburg.de

Dipl.-Chem. Kerstin Dümichen

LAS Regionalbereich Süd (Teilprojekt 2)

kerstin.duemichen@las-c.brandenburg.de

Vermeidung von Lärmschwerhörigkeit und von arbeitsbedingten Gesundheitsschäden infolge Vibrationseinwirkung

3.

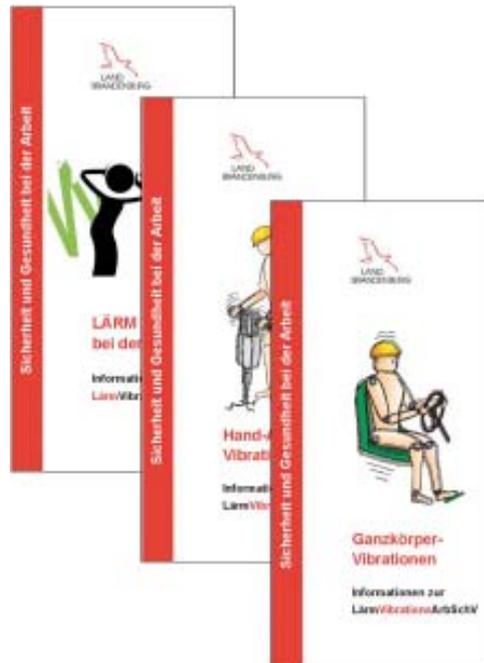
Die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) ist am 9. März 2007 in Kraft getreten. Sie ist die nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) und der entsprechenden Richtlinie 2003/10/EG zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Lärm.

Durch diese Verordnung wurde eine lange bestehende Lücke im deutschen Rechtssystem geschlossen. Bisher war für Vibrationsbelastungen nicht verbindlich geregelt, wann tatsächlich eine Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit durch die Nutzung Vibrationen übertragender Arbeitsmittel oder Arbeitsverfahren besteht. Zugleich wird der Schutz der Beschäftigten vor Lärm nun durch staatliches Recht geregelt. Für diesen Bereich war eine für alle Beschäftigten einheitlich geltende Schutzvorschrift bereits lange überfällig. Seit dem 15. Februar 2008 ist die Verordnung auch im Musik- und Unterhaltungssektor anzuwenden.

Über die neuen gesetzlichen Schutzvorschriften für das Arbeiten mit Einwirkungen von Hand-Arm-Vibrationen, Ganzkörper-Vibrationen oder Lärm informiert das LAS mit drei Faltpblättern seit August 2007 (Abbildung 19).

Die Prävention von berufsbedingter Lärmschwerhörigkeit und von arbeitsbedingten Beeinträchtigungen der Gesundheit infolge der Einwirkung von Vibrationen erfordert in Abhängigkeit von Art, Ausmaß und Dauer der Exposition Maßnahmen, die die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zum Schutz der Beschäftigten zu ergreifen hat. Sofern eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber nicht sicherstellen kann, dass die Beschäftigten weder Lärm noch Vibrationen ausgesetzt sind, hat sie bzw. er fachkundig eine entsprechende

Abbildung 19: Die drei Faltpblätter



Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung hat aufzuzeigen, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz bestehen und welche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Gefährdung durchgeführt werden müssen. Um Arbeitgeber/-innen insbesondere von kleinen und mittleren Betrieben hierbei zu unterstützen, stellt die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg seit Ende 2007 eine ausführliche Druckschrift als Arbeitshilfe für die Praxis zur Verfügung (Abbildung 20).

Zur erleichterten Berechnung der Tages-Expositionswerte wurden Belastungsrechner für Hand-Arm- und Ganzkörper-Vibrationen sowie für Lärm und entsprechende Punktwertetafeln entwickelt. Alle Arbeitshilfen und Informationen sowie Verweisungen auf andere Informationsangebote sind über das Internetportal der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg <http://bb.osha.de> als „Praktische Lösungen“ für die „Gefährdungskategorien“ Vibrationen und Lärm verfügbar.

Über den Inhalt der LärmVibrationsArbSchV, Veränderungen gegenüber bisherigen Rege-

Abbildung 20: Die Broschüre



lungen bezüglich Lärm und bereit gestellte Arbeitshilfen und Informationen wurde zusätzlich auf Fortbildungsveranstaltungen für Arbeitsschutz-Akteurinnen und -Akteure vorgebracht. Seitens der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg wurden so die ersten anderthalb Jahre seit Bekanntmachung der neuen Verordnung intensiv genutzt, um eine zügige Umsetzung der neuen Regelungen auf möglichst breiter Basis zu ermöglichen.

Nach dieser Informationsphase wurde im letzten Quartal des Jahres 2008 begonnen, die Umsetzung der LärmVibrationsArbSchV in den Betrieben im Zuge der regelmäßigen (teilweise auch bei anlassbezogenen) Betriebsbesichtigungen zu überprüfen. Die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs hat auf Grund der hohen Relevanz dieser Verordnung in Abstimmung mit der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Berlin ein Landesprogramm zur LärmVibrationsArbSchV aufgelegt. Damit werden wirksame Beiträge zur Prävention be-

rufsbedingter Lärmschwerhörigkeit und - im Rahmen der Zielsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie - zur Verringerung von Häufigkeit und Schwere vibrationsbedingter Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems geleistet.

Dieses Landesprogramm wird auf der Grundlage einer Zielvereinbarung mit der Maßgabe durchgeführt, ein entsprechendes Methodeninventar zu erarbeiten und in den Aufsichts-dienst einzuführen. Anhand der Überprüfungen in den Betrieben ist zu ermitteln, inwieweit die gesetzlich geforderten Präventionsmaßnahmen bereits durchgeführt werden, und ggf. auf die Beseitigung bestehender Defizite zu drängen.

In der LärmVibrationsArbSchV werden verschiedene Sachverhalte ausdrücklich als Ordnungswidrigkeit benannt. Mit solchen konkreten Benennungen will der Gesetzgeber die Bedeutung von entsprechenden Festlegungen unterstreichen. Dieser Maßstab dient als Orientierung für die zukünftig stets von den Aufsichtspersonen zu erwägenden Überprüfungen und für einen zu erprobenden Erhebungsbogen. Das grundsätzliche Vorgehen wird aus der abgebildeten Vorderseite des Erhebungsbogens deutlich.

Mit der Umsetzung des Landesprogramms wirkt die Arbeitsschutzverwaltung darauf hin, dass Arbeitgeber/-innen ggf. bestehende Gesundheitsgefahren durch Lärm- und Vibrationseinwirkungen erkennen und diese durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen des Arbeitsschutzes beseitigen bzw. minimieren.

Bis zum Jahresende 2008 wurde bereits in einer großen Anzahl von Betriebsstätten die Einhaltung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung überprüft. Nun liegen erstmals wichtige Daten vor, die die Gefährdungssituation bezüglich Lärm und Vibration in den Betrieben beschreiben und zukünftig die Steuerung der Aufsichtstätigkeit noch besser ermöglichen werden.

Abbildung 21: Die Vorderseite des Erhebungsbogens

Stand: 31. Juli 2008

BS-Nr.:


 LAND BRANDENBURG

Besichtigungsdatum: _____

Keine Entscheidung möglich oder notwendig	JA	NEIN	I - LärmVibrationsArbSchV	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1. ARBEITGEBER schließt Lärm- und Vibrationseinwirkung aus:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2. AUFSICHTSPERSON schließt Lärm- und Vibrationseinwirkung aus:	Wenn 1. und 2. JA, dann hier Ende der Erhebung!
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3. Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (GB) liegt für Lärm/Vibration vor:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4. GB wurde durch eine fechkundige Person durchgeführt:	
			II - LÄRM	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5. LÄRM-Exposition wird plausibel ausgeschlossen:	Wenn JA, dann weiter mit Position 17 (HAV)!
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6. GB enthält ausreichende Angaben zur LÄRM-Exposition	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7. Untere Auslösewerte [80 dB(A) bzw. 135 dB(C)] werden unterschritten:	Wenn JA, dann weiter mit Position 17 (HAV)!
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8. Unterweisung zum LÄRM wurde durchgeführt:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9. Erforderliche Gehörschutzmittel wurden zur Verfügung gestellt:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10. Obere Auslösewerte [85 dB(A) bzw. 137 dB(C)] werden unterschritten:	Wenn JA, dann weiter mit Position 17 (HAV)!
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11. Anzahl der LÄRM-Exponierten:	Anzahl unbekannt: Kontrollkästchen aktivieren!
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12. Vorsorgeuntersuchungen (Pflichtuntersuchungen) wurden durchgeführt:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13. Vorsorgekartei liegt mit den notwendigen Angaben vor:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14. Lärmbereiche sind mit Gebotszeichen „Gehörschutz tragen“ gekennzeichnet:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15. Gehörschutz wird bestimmungsgemäß verwendet:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16. Programm mit techn. u. organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen wird durchgeführt:	

LärmVibrationsArbSchV - Seite 1 von 2

In den ersten drei Monaten der Überprüfungen wurden 834 Betriebsstätten aufgesucht. Für 322 Betriebsstätten wurde festgestellt, dass die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung als zutreffend anzusehen ist, da Lärm- und Vibrations-Expositionen nicht sicher

ausgeschlossen werden konnten. Die Abbildung 22 fasst wichtige Ergebnisse aus den Erhebungen in diesen Betrieben zusammen. Es wird deutlich, dass bereits bei der Einschätzung der Gefährdungssituation erhebliche Defizite bestehen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist die Grundlage, um notwendige Schutzmaßnahmen zielgerichtet ergreifen zu können. Jedoch nur in 44 % der Betriebe war die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert worden. Gemäß LärmVibrationsArbSchV muss die Gefährdungsbeurteilung fachkundig erstellt werden. Dies war aber nur in 41 % der Betriebsstätten gegeben. In kleinen Betrieben mit bis zu 19 Beschäftigten ist der Nachholbedarf zu beiden Forderungen besonders auffällig.

Deutliche Defizite wurden auch bei der Gewährleistung der Pflichtuntersuchungen von Lärmexponierten festgestellt. In 135 Betriebsstätten erreichte die Lärmexposition Werte, die die oberen Auslöswerte erreichen oder überschreiten, so dass die Pflichtuntersuchung Voraussetzung für die Tätigkeit mit Lärmbelastung ist. Nur in 74 % der Betriebsstätten waren die Pflichtuntersuchungen vollständig durchgeführt worden und nur in 65 % der Betriebe lag die vorgeschriebene Vorsorgekartei vor.

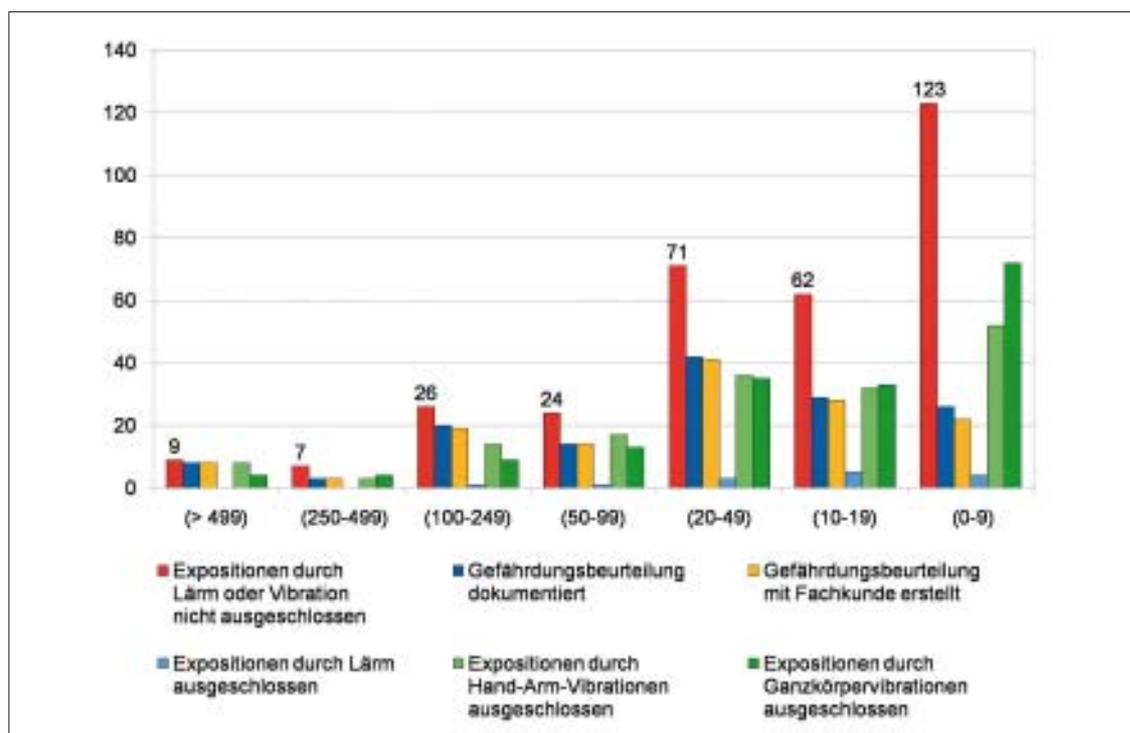
Ein besonderes Problem stellt die Ermittlung und Beurteilung von Vibrationsbelastungen dar. In 160 Betriebsstätten bestehen Expositionen durch Hand-Arm-Vibrationen und in 152 Betriebsstätten durch Ganzkörper-Vibrationen. Nur in jedem 10. Betrieb lagen ausreichende Angaben zur Einschätzung dieser Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung vor. Um den gesetzlichen Forderungen nachkommen zu können, benötigen insbesondere die kleinen Betriebe branchenspezifische Arbeitshilfen für die Einschätzung der Vibrationsbelastungen.

Die Umsetzung der LärmVibrationsArbSchV wird von allen für den Arbeitsschutz Verantwortlichen noch umfangreiche Anstrengungen erfordern. Nach Abschluss des Landesprogramms zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung werden die erreichten Verbesserungen erkennbar und notwendige Schlussfolgerungen möglich sein.

Dr. Rainulf Pippig, LAS ZB

rainulf.pippig@las.brandenburg.de

Abbildung 22: Ergebnisse der Erhebungen - Anzahl der aufgesuchten Betriebsstätten nach Größenklassen (Anzahl der Beschäftigten)



Organisation und Personal

Der infolge der Haushaltslage notwendige Stellenabbau in allen Teilen der Landesverwaltung führt auch zum Personalabbau im Arbeitsschutz. Der Stellen- bzw. Personalabbau in der Arbeitsschutzverwaltung ist durch Beschluss der Landesregierung bis zum Jahr 2012 vorgegeben. Demnach wird der Personalbestand im Politikfeld Arbeitsschutz um fast 30 % gekürzt. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 17 Stellen abgebaut.

Die bevorstehende Reduzierung von fachlichen Kapazitäten durch das Ausscheiden von Fachpersonal und Führungskräften führte im Sommer 2008 zu einer Umstrukturierung. Im Zentralbereich und in den drei Regionalbereichen wurde die Anzahl der Dezernate von vier auf drei reduziert. Damit verbunden war eine teilweise veränderte Fachausrichtung in den Dezernaten. Der Bereich der Programmarbeit erfuhr eine Verstärkung. Diese personellen Maßnahmen wurden von der Zentralisierung des elektronischen Datenbestandes flankiert.

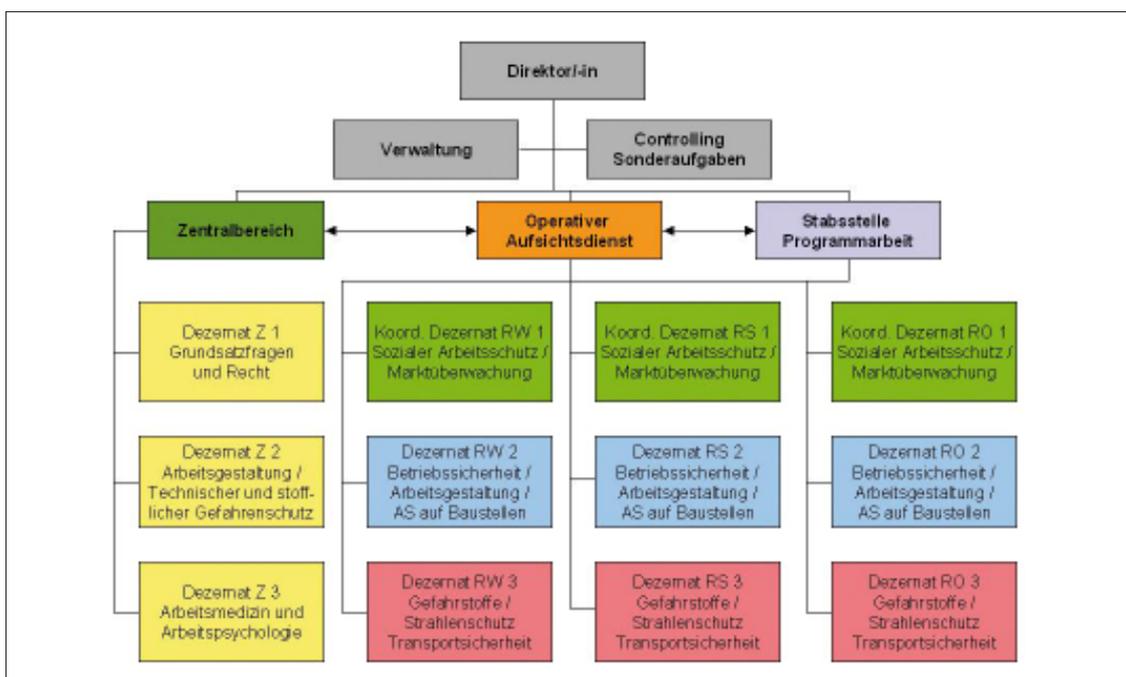
Das LAS gliedert sich in einen Zentralbereich und drei Regionalbereiche mit der in Abbildung 23 dargestellten Struktur. Dienstorte befinden sich nach wie vor in Potsdam, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder) und Neuruppin. Der gegenwärtige Personalbestand des LAS ist aus der Tabelle 1 im Anhang des vorliegenden Berichtes ersichtlich.

Wegen des unerwarteten Ausscheidens von zwei Beschäftigten des Gewerbeärztlichen Dienstes wurde trotz der angespannten Stellensituation im Berichtsjahr die Stelle für eine Gewerbeärztin/einen Gewerbearzt ausgeschrieben. Trotz intensiver Bemühungen gelang es nicht, diese Stelle zu besetzen.

Im LAS erlernte eine Auszubildende den Beruf „Kaufrau für Bürokommunikation“. Ein junger Beschäftigter befindet sich in der Ausbildung zum „Fachinformatiker – Fachrichtung Systemintegration“.

Katrin Sandmann, LAS Personalverwaltung
katrin.sandmann@las.brandenburg.de

Abbildung 23: Die Struktur des Landesamts für Arbeitsschutz seit Juli 2008



Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten

Tätigkeiten in Betrieben und Einrichtungen

Im Jahr 2008 waren im Betriebsstättenkataster der Arbeitsschutzverwaltung 76.329 Betriebsstätten mit 784.172 Beschäftigten registriert. Ca. 90 % der Betriebsstätten waren Kleinbetriebsstätten mit einem Beschäftigtenanteil unter 20.

Es wurden 9.654 Betriebsstätten durch Mitarbeiter/-innen der Arbeitsschutzverwaltung auf-

gesucht und 3.581 Betriebe auf Baustellen sowie Baustellen kontrolliert. 7.306 Besichtigungen in Betriebsstätten erfolgten planmäßig und in 3.258 Fällen war ein besonderer Anlass der Grund für eine Betriebsstättenüberprüfung. Für Überwachungsaktivitäten wurden ca. 29 % der verfügbaren Zeitressourcen eingesetzt. Ein Rückgang der Besichtigungshäufigkeit zum Vorjahr ist im Personalabbau begründet.

Übersicht 4: Verteilung der Dienstgeschäfte (> 500) in ausgewählten Leitbranchen

Schl.-Nr.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten	aufgesuchte Betriebsstätten	Anteil in %	Dienstgeschäfte
03	Bau, Steine, Erden	8.646	957	11	1.247
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	9.742	620	16	1.005
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	3.695	643	17	713
12	Nahrungs- und Genussmittel	3.942	507	13	731
13	Handel	13.715	1.885	14	2.173
17	Dienstleistung	5.344	443	8	534
18	Verwaltung	3.356	263	8	549
20	Verkehr	3.708	418	11	647

Übersicht 5: Leitbranchen mit einem Besichtigungsanteil $\geq 15\%$

Schl.-Nr.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten	aufgesuchte Betriebsstätten	Anteil (in %)	Dienstgeschäfte
04	Entsorgung, Recycling	1.032	264	26	345
09	Metallerzeugung	61	9	15	23
10	Fahrzeugbau	162	30	19	43
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	3.695	643	17	713
24	Maschinenbau	459	83	18	142

Im Rahmen der durchgeführten Besichtigungen hat das LAS im Jahr 2008 30.498 Verstöße gegen das Arbeitsschutzrecht (Gesetze und Verordnungen) ermittelt und deren Abstellung veranlasst. In diesen Fällen konnte durch das Inter-

ventionen der Arbeitsschutzbehörden vermieden werden, dass Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen zu einem Arbeitsunfall oder einer berufsbedingten Erkrankung führten. Die Sachgebiete mit den häufigsten Beanstandungen sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

Übersicht 6: Mängelhäufigkeit in ausgewählten Sachgebieten

Sachgebiet	Überprüfungen	Beanstandungen	Beanstandungen pro Überprüfung
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	1.109	4.462	4,02
Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	11.596	9.269	0,80
Arbeitsschutzorganisation	11.303	6.089	0,54
Arbeitsmittel, Medizinprodukte	10.156	5.413	0,53
Gefahrstoffe	6.095	2.340	0,38
überwachungsbedürftige Anlagen	2.514	906	0,36

Übersicht 7: Ausgewählte Leitbranchen mit festgestellten Beanstandungshäufungen

Schl.-Nr.	Leitbranche	Anzahl Dienstgeschäfte	Anzahl Beanstandungen	Beanstandungen pro 100 Dienstgeschäfte
20	Verkehr	779	4.772	613
12	Nahrungs- und Genussmittel	846	2.476	293
06	Leder, Textil	36	102	283
16	Gaststätten, Beherbergung	388	913	235
08	Holzbe- und -verarbeitung	101	233	231
17	Dienstleistung	573	1.248	218
3	Bau, Steine, Erden	1.367	2.866	210
24	Maschinenbau	187	373	199

Tätigkeiten im Innendienst

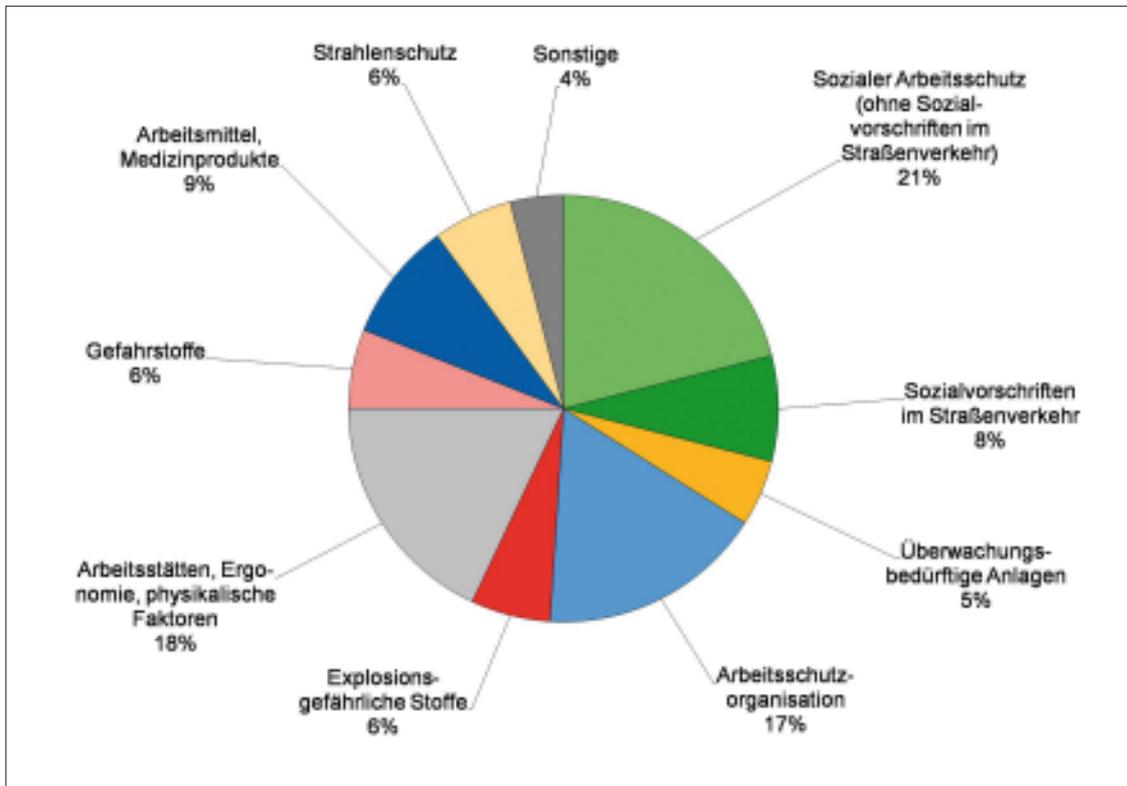
Die Innendiensttätigkeiten im Zusammenhang mit den durchgeführten Besichtigungen verteilten sich im Berichtsjahr und im davor liegenden Berichtszeitraum wie in Übersicht 8 dargestellt. Die Verteilung der Innendiensttätigkeiten auf Sachgebiete ist aus der Abbildung 24 ersichtlich.

Im Berichtsjahr wurde der Produktkatalog auf der Grundlage einer zweijährigen Erfahrung mit der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) angepasst. Die Anzahl der Fachprodukte verringerte sich von 23 auf 16. Die grundsätzliche Produktstruktur zur Ressourcensteuerung wurde beibehalten.

Übersicht 8: Innendienstaktivitäten

Tätigkeit	Anzahl
Besichtigungsschreiben	6.826
Anzeigenbearbeitung	11.506
Stellungnahmen, Gutachten	4.229
Erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse	3.068
Abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse	32
Bußgelder	13.024
Verwarnungen	457
Anordnungen	474

Abbildung 24: Verteilung der Innendiensttätigkeiten auf Sachgebiete



Norbert Lumpe, Zentralbereich, Controlling

norbert.lumpe@las.brandenburg.de

Öffentlichkeitsarbeit, Fachtagungen und internationale Zusammenarbeit

Vierte Fachtagung „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit des Fahrpersonals“

Am 27. Februar 2008 fand die 4. Fachtagung zu **Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit des Fahrpersonals** statt. Mit dem Thema „Neues Fahrpersonalrecht und Ladungssicherung“ richtete sie sich an Arbeitgeber/-innen, Fahrer/-innen sowie Sicherheitsingenieure und -ingenieurinnen.

Seit 2001 organisiert die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg Informationsveranstaltungen zum Fahrpersonalrecht für Arbeitgeber/-innen, Fahrer/-innen und Verbände. Der Zuspruch aus der Wirtschaft bewirkte, dass sich daraus die Tradition entwickelte, im ersten Quartal jedes Jahres eine Fachtagung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz mit dem Schwerpunkt Fahrpersonalrecht durchzuführen.

Beispielhaft ist hierbei die intensive Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsschutzverwaltung und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF) und Partnerinnen und Partnern aus der Wirtschaftsregion Brandenburg. Ziel ist es, Verantwortliche hinsichtlich der Problematik zu sensibilisieren und damit präventiv einzuwirken. In Fachvorträgen wurde umfassend über die Änderungen der europäischen Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten sowie über neue Rahmenbedingungen nach der Einführung des digitalen Tachographen informiert. Änderungen von Lenk-, Pausen- und Ruhezeiten als auch die neuen Arbeitszeitregelungen für Kraftfahrer/-innen wurden detailliert erläutert und Abweichungen zum alten Recht deutlich gemacht.

Einen weiteren Schwerpunkt der Veranstaltung bildete das Thema Ladungssicherung. Es wurden Fortbildungsprogramme und praktische Beispiele zur Ladungssicherung sowie die vorhandenen Möglichkeiten zur finanziellen Förderung von betrieblichen Fahrsicherheitstrainings vorgestellt.

Anschaulich wurde die Sicherung von Personen und Lasten im Gurtschlitten der BGF und einem Überschlagsimulator gezeigt. Vorführungen auf dem Trainingsgelände des ADAC demonstrierten, wie Fahrzeuge auf verschiedenen Straßenbelägen reagieren und sich Fehleinschätzungen bei der Ladungssicherung oder unangepasste Geschwindigkeit auf die Sicherheit des Fahrzeuges und damit der Fahrer/-innen auswirken.

Die anwesenden Arbeitgeber/-innen und Fahrer/-innen wurden hinsichtlich der angesprochenen Themen sensibilisiert. Es ist davon auszugehen, dass die Teilnehmer/-innen die Probleme, die sich aus den fahrpersonalrechtlichen Vorschriften und der Ladungssicherung ergeben, bewusster wahrnehmen. Die Beiträge fanden großes Interesse, so dass auch 2009 diese spezielle Themenreihe weitergeführt werden wird.

Karl-Heinz Strehl, LAS Zentralbereich
karl-heinz.strehl@las.brandenburg.de

Siebente Deutsch-polnische Gefahrguttage - ein Beitrag für die Sicherheit bei Gefahrguttransporten im grenzüberschreitenden Verkehr

Die Deutsch-Polnischen Gefahrguttage wurden vom Landesamt für Arbeitsschutz und der regionalen polnischen Partnerbehörde PIP Okręgowy Inspektorat Pracy Zielona Góra organisiert. Sie fanden 2008 bereits zum siebenten Mal statt, am 9. und 10. Juni in Cottbus. Die Gefahrguttage entwickelten sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen und weit über die Region hinaus beachteten Podium für Gefahrgut-Experten und -Expertinnen aus Betrieben des Transportgewerbes, für Behörden und Sachverständigenorganisationen beider Staaten.

Vor dem Hintergrund des ständig anwachsenden Personen-, Güter- und damit auch Gefahrguttransportes auf Straße und Schiene sowie der EU-Osterweiterung mit den daraus resultieren-

den Erleichterungen im grenzüberschreitenden Verkehr gewinnt die Gewährleistung der Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter zunehmend an Bedeutung.

Neben der Beachtung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften und einer wirksamen Ladungssicherung ist bei Straßentransporten die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals als wichtiger Bestandteil der Sozialvorschriften im Straßenverkehr für die Transportsicherheit mit entscheidend. Neue europäische und nationale Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet müssen bekannt gemacht und befolgt werden.

Diesen Themenkomplexen sowie angrenzenden Bereichen widmeten sich zehn deutsche und sieben polnische Beiträge von Gefahrgutexpertinnen und -experten und Fachleuten auf dem Gebiet der Sozialvorschriften im Straßenverkehr aus der Praxis des Transportgewerbes sowie von Behörden und Sachverständigenorganisationen.

Der erste Tag stand unter dem Thema „Transport gefährlicher Güter“. Nach der Eröffnung der Veranstaltung durch den zuständigen Referenten des MASGF erfuhren die Teilnehmer/-innen Einzelheiten zu den Neuerungen des ADR 2009. Polnische Referentinnen und Referenten berichteten über Ergebnisse bei Gefahrgutkontrollen, über Schulungen zum ADR sowie Qualifikation und Fahrtraining der Gefahrgutfahrer/-innen in Polen. Die Vorträge der deutschen Seite befas-

ten sich mit der Organisation innerbetrieblicher Gefahrgutkontrollen, mit einem neuen Konzept behördlicher Kontrolltätigkeit, der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, der Ladungssicherung von Stückgut sowie der Beachtung spezifischer Vorschriften bei der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle. Auf besonderes Interesse stieß die Vorstellung des Projekts des neuen Flughafens Berlin Brandenburg International und der aus heutiger Sicht zu erwartenden Möglichkeiten des Gefahrgut-Lufttransports.

Den Auftakt des Thementages „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ bildete ein Vortrag über die seit 2006 wirksam gewordenen europäischen und nationalen Vorschriften auf diesem Gebiet, gefolgt von Berichten über die nunmehr zweijährigen Erfahrungen mit dem Einsatz des digitalen Kontrollgeräts, Ergebnissen zu Arbeitszeitkontrollen in kleinen polnischen Transportbetrieben und zur gesetzlichen Neuregelung der Fortbildung von Berufskraftfahrerinnen und -kraftfahrern.

Rund 60 Teilnehmer/-innen, darunter mehr als 20 polnische Gäste, verfolgten das interessante Tagungsprogramm und nutzten die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch. Das Vortragsprogramm wurde abgerundet durch die Präsentation themenbezogener Fachliteratur von einem Verlag.

Die achten Gefahrguttage werden in zwei oder drei Jahren in Polen stattfinden.

Abbildung 25:

Teilnehmer/-innen der sieben-
ten deutsch-polnischen Ge-
fahrguttag

Dietmar Kanisch,
LAS Regionalbereich Süd
[dietmar.kanisch@
las-c.brandenburg.de](mailto:dietmar.kanisch@las-c.brandenburg.de)



Siebente Potsdamer BK-Tage 2008

Am 13. und 14. Juni 2008 fand in Potsdam zum siebenten Mal das medizinisch-juristische Fachseminar zu Berufskrankheiten unter der Schirmherrschaft der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, Dagmar Ziegler, statt. Diese schon traditionelle Veranstaltung, organisiert vom Landesverband Nordost der DGUV in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeärztlichen Dienst des Landesamtes für Arbeitsschutz, wird von der Fachöffentlichkeit bundesweit wahrgenommen und hat in den Diskussionsforen zu den Fragen des Berufskrankheitenrechtes einen festen Platz erhalten. Die Seminarreihe richtet sich an ärztliche Gutachter/-innen ebenso wie an Sozialrichter/-innen und Verwaltungsmitarbeiter/-innen der Unfallversicherungsträger. Vorge stellt und kontrovers diskutiert werden aktuelle medizinische Themen rund um Prävention, Rehabilitation und Entschädigung von Berufskrankheiten.

Nachdem bei den letzten Potsdamer BK-Tagen im Jahr 2006 der Fokus auf Infektionskrankheiten, Atemwegserkrankungen und Erkrankungen des Bewegungsapparates gerichtet war, wurden im Jahr 2008 die Schwerpunktthemen Unfallversicherungsrecht, „Gehör und Beruf“ sowie „Haut und Beruf“ diskutiert. Etwa dreihundert Fachbesucher/-innen informierten sich an beiden Tagen z. B. über die Deutsche Wirbelsäulenstudie und ihre Auswirkungen auf die Anerkennung der bandscheibenbedingten Erkrankungen der Lendenwirbelsäule, über den Einsatz otoakustischer Emmissionen in der arbeitsmedizinischen Gehörvorsorge, über den Einfluss ototoxischer Substanzen auf die Entwicklung der Lärmschwerhörigkeit, über das Stufenverfahren zur Feststellung der BK 2301 (Lärmschwerhörigkeit), über den aktuellen Stand der Diskussionen zu den neuen Begutachtungsrichtlinien für berufsbedingte Gehörschäden sowie für beruflich bedingte Hauterkrankungen und vieles mehr. Der Tagungsband mit allen wichtigen Beiträgen ist im Internet frei verfügbar: <http://www.potsdamer-bk-tage.de/inhalt/tagungsband.html>

Inzwischen haben bereits die Planungen für die VIII. Potsdamer BK-Tage begonnen, die vom 4. bis 5. Juli 2010 mit den Hauptthemen

- Atemwege und Beruf
- Muskel-Skelett -Erkrankungen und Beruf

im Potsdamer Kongresshotel am Templiner See stattfinden sollen.

*Dr. Frank Eberth, LAS Zentralbereich
Gewerbeärztlicher Dienst*

frank.eberth@las.brandenburg.de

Twinning-Projekte zur Stärkung der Marktüberwachung und des Verbraucherschutzes

Im Juni 2008 besuchte eine kroatische Delegation aus dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum, aus dem staatlichen Amt für Waren- und Dienstleistungsaufsicht und aus verschiedenen kroatischen Verbraucherschutzorganisationen das Landesamt für Arbeitsschutz. Nach einem Vortrag, in dem den kroatischen Gästen die Strukturen und Arbeitsweisen der deutschen Marktüberwachungsbehörden vermittelt wurden, entwickelte sich eine lebhaft diskutierte Diskussion, in der die kroatischen Gäste viele Fragen zur staatlichen Umsetzung von europäischen Vorgaben und zu Problemen bei ihrer Durchsetzung im Handel stellten. Auch interessierten sie sich stark für die Vorgehensweise bei Projektplanungen und der Durchführung von Marktüberwachungsaktionen. Die Studienreise fand auf Einladung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen eines Twinning-Programms statt. Neben dem LAS wurden auch Einrichtungen des Verbraucherschutzes besucht.

„Twinning“ (Zwilling) ist ein von der Europäischen Union (EU) finanziertes Programm zur Förderung von Partnerschaften zwischen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und Behörden der Beitrittskandidatenländer. Ziel ist, den Aufbau von öffentlichen Strukturen im Einklang mit der europäischen Verwaltungspraxis im Beitrittsland zu unterstützen. Seit 2002 wird das Twinning-Kon-

zept auch in den „neuen“ EU-Nachbarländern, also in Ländern ohne Beitrittsperspektive, genutzt. Kooperations- und Assoziierungsabkommen dieser Staaten mit der EU machen dies erforderlich, um ein einheitliches Vorgehen bei der Marktüberwachung und beim Verbraucherschutz durchzusetzen.

So hatte das LAS im Oktober 2008 die Gelegenheit, bei einem weiteren Twinning-Projekt unterstützend tätig zu werden. Eine ukrainische Delegation von verschiedenen Behörden des Verbraucherschutzes, der Marktüberwachung und von Normungsinstitutionen wollte sich über die Arbeitsweise einer deutschen Landesbehörde im Bereich Marktüberwachung informieren, insbesondere über die ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumente sowie über die Finanzierung von Marktüberwachungsaktionen.

Abbildung 26: Die Gäste aus Kroatien



Abbildung 27: Die Delegation aus der Ukraine



Doch nicht nur europäische Staaten interessierten sich für die deutschen Verwaltungsstrukturen. Im September 2008 besuchte ein Vertreter des taiwanesischen Institutes für Wirtschafts-

Abbildung 28: Die Gäste aus Taiwan



forschung zusammen mit der Wirtschaftsabteilung der deutschen Taipeh Vertretung das LAS. In Taiwan soll ein System im Bereich Produktsicherheit und Verbraucherschutz entstehen, wie es bereits in Europa vorhanden ist. Erste Kontakte gab es bereits 2007, als die taiwanesischen Gäste schon einmal das LAS besuchten, um sich über das Thema Produktsicherheit zu informieren. Diesmal standen speziellere Themen, zum Beispiel das System der Informationsweitergabe zwischen den Marktüberwachungsbehörden und die Informationsmöglichkeiten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, im Mittelpunkt.

Das Interesse an einer Zusammenarbeit wächst. Es sollte in Zukunft noch mehr Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch über nationale Handlungskonzepte und die Vollzugspraxis zwischen den Marktüberwachungsbehörden geben. Dies würde eine effektive und effiziente Zusammenarbeit der Behörden in Europa und vielleicht auch weltweit vorantreiben, einen fairen Wettbewerb im Handel und das gleiche Schutzniveau von Verbraucherinnen und Verbrauchern unterstützen.

Ines Wappler, LAS Zentralbereich

ines.wappler@las.brandenburg.de

Pilotprojekt „Bürger- und wirtschaftsfreundliche Verwaltung – moderne Amtssprache“

In der Zeit von April 2007 bis März 2008 fand im LAS ein Pilotprojekt „Bürger- und wirtschaftsfreundliche Verwaltung - moderne Amtssprache“ statt. Insgesamt sieben Personen befassten sich mit dem Auftrag des Landtages an die Verwaltung, „eine an den Maßstäben der Klarheit, Verständlichkeit und Freundlichkeit orientierte Sprache zu verwenden“. Konkret hieß das für die Projektgruppe, 12 Online-Formulare, die zur Einstellung auf dem Formularserver vorgesehen waren, und 16 Schreiben aus dem Bereich der Sozialvorschriften für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer zu überarbeiten.

Während der Projektphase wurden die Texte einheitlich gestaltet und klarer strukturiert. Neben der sprachlichen erfolgte automatisch auch eine inhaltliche Qualitätssicherung. Gesetzesbezüge konnten aktualisiert, Fehler identifiziert und korrigiert werden.

Außerdem wurde ein Leitfaden mit konkreten Hinweisen und Formulierungs-Beispielen für das LAS erstellt (Abbildung 29). Dieser ist über das Intranet zugänglich und wurde von den Kolleginnen und Kollegen sehr gut angenommen.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Texte nach der Überarbeitung wesentlich verständlicher sind. So können sie von den Adressatinnen und Adressaten leichter aufgenommen und auch akzeptiert werden.

Insgesamt lässt sich folgendes Fazit aus der Projektarbeit ziehen:

- Die ursprünglichen Texte des LAS waren funktional effektiv, konnten aber klarer und damit kundenorientierter gestaltet werden.
- Kundenorientierung in Texten bedeutet Transparenz, Struktur, sprachliche Verständlichkeit und Ernstnehmen der Gesprächspartner/-innen.
- Die Arbeit an Texten ist Prozessqualitätsmanagement, da bei der Arbeit an Texten zugleich auch Verfahren, Vorgänge, Grundlagen auf Aktualität geprüft werden.

- Die Textarbeit ist ein andauernder Prozess.
- Die Beschäftigten müssen in den Prozess aktiv eingebunden werden.
- Veränderungsmaßstäbe müssen von den Beschäftigten selbst erarbeitet werden.
- Das Projekt muss von allen Führungskräften getragen werden.
- Schulungen aller Beschäftigten mit ausdrücklicher Beteiligung von Führungskräften sind sinnvoll. Punktuelle Einzelschulungen erzeugen nicht die gewünschte Nachhaltigkeit.
- Externe, qualifizierte Beratung ist unbedingt anzuraten.
- Arbeitsabläufe werden effizienter.
- Die Zufriedenheit der Beschäftigten wird durch die Arbeit mit eigenen Texten erhöht.
- Bestehende Strukturen und Dokumente (z. B. Unterschriftenordnung) sollten überdacht werden.

Abbildung 29: Der Leitfaden des LAS



Katarina Weisberg, LAS Zentralbereich
katarina.weisberg@las.brandenburg.de

Koordinierende Stelle der Länder im Europäischen Netzwerk für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Gesunde Arbeitsplätze – ein Gewinn für alle. Eine europäische Kampagne zur Gefährdungsbeurteilung

Beginnend mit der Kampagne zur Gefährdungsbeurteilung (2008-2009) ging die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erstmals zu einem zweijährigen Kampagnenzyklus über. Somit bleibt mehr Zeit für die Vorbereitung und für Folgemaßnahmen, für die Planung der Kampagnenstrategie und für die Vergabe von Aufträgen für neues Kampagnenmaterial und dessen Übersetzung, Herstellung und Verteilung.

Die 2008 gestartete Kampagne richtet sich insbesondere an Hochrisikobranchen und an kleine und mittlere Unternehmen. Die Gefährdungsbeurteilung ist der Eckpfeiler des europäischen Konzepts für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Sie kann – insbesondere für KMU – eine große Herausforderung darstellen. Das muss aber nicht so sein. Durch die Kampagne zur Gefährdungsbeurteilung soll u. a. Folgendes erreicht werden:

- „Entmystifizierung“ des Verfahrens, um vor allem den KMU zu zeigen, dass Gefährdungsbeurteilung nicht unbedingt kompliziert, bürokratisch oder eine Aufgabe nur für Experten ist.
- Ermutigung der Unternehmen dazu, dass sie ihre Gefährdungsbeurteilung intern durchführen, sofern sie am Arbeitsplatz über entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/-innen verfügen.
- Herausstellung der Tatsache, dass die Gefährdungsbeurteilung ein kontinuierlicher Prozess und nicht nur eine einmalige Verpflichtung ist.
- Förderung guter praktischer Lösungen, die übertragbar sind und dazu beitragen, das Verfahren zu vereinfachen.

Bestandteil der Kampagne blieb wie gewohnt die Europäische Woche für Sicherheit und Ge-

sundheitsschutz bei der Arbeit in der 43. Kalenderwoche (20. bis 26. Oktober 2008).

Aus dem von der EU-Agentur angebotenen Warenkorb für Aktivitäten wurde länderseitig der Fokus auf eine Startveranstaltung gerichtet, um damit möglichst viele Multiplikatoren zu erreichen. Zur Vorbereitung und Umsetzung der Kampagne wurde im LASI eine Projektgruppe unter Leitung des Landes Bremen eingesetzt. Durch eine direkte Zusammenarbeit mit dem LAS in Brandenburg konnte die Projektgruppe auf die umfangreichen Erfahrungen der koordinierenden Stelle der Länder zurückgreifen. Dem LAS standen wie bereits im Vorjahr die Mitarbeiter/-innen der Agentur Media Consulta (MC) zur Seite. Abstimmungen zur Vorbereitung und zum Inhalt der Veranstaltung fanden unter Beteiligung von Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Gefährdungsbeurteilung statt.

Der europaweite Start der Kampagne erfolgte im Juni 2008. Die deutsche Auftaktveranstaltung, das so genannte Partnership-Meeting, wurde unter Federführung der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder in Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie den Unfallversicherungsträgern am 10. Juni 2008 in Berlin durchgeführt. Trotz des sehr spät veröffentlichten Kampagnenmaterials ist der Veranstaltungsraum entsprechend gestaltet und den mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Mappe mit umfangreichem Informationsmaterial zur Verfügung gestellt worden.

Als Referentinnen und Referenten waren namhafte Vertreter/-innen von Bund, Ländern, Unfallversicherungsträgern, Handwerkskammern sowie der Sozialpartner gewonnen worden.

Aus dem Feedback geht hervor, dass die Teilnehmer/-innen einen hohen bis sehr hohen Nutzen aus der Veranstaltung gezogen haben.

Hella Skoruppa, LAS Zentralbereich
hella.skoruppa@las.brandenburg.de

Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten

Im Berichtsjahr ereigneten sich im Land Brandenburg nach den bisher vorliegenden Angaben 32.995 bei den Unfallversicherungsträgern meldepflichtige Arbeitsunfälle. Das sind ca. 600 Arbeitsunfälle mehr als im Vorjahr. Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall, wenn er eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Arbeitstagen zur Folge hat.

Bis zum Jahr 2003 nahm bundesweit als auch landesweit die Zahl der Arbeitsunfälle deutlich ab. Im Zeitraum von 1999 bis 2003 sank im Bundesgebiet die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle um 27 Prozent von ca. 1.560.000 auf 1.143.000 ab. Die prozentuale Entwicklung in Brandenburg war in diesem Zeitraum ähnlich. Die Zahl der Arbeitsunfälle sank hier sogar um 31 % von ca. 48.000 auf 33.000. Die jeweils niedrigste Zahl von Arbeitsunfällen wurde sowohl für die Bundesrepublik als auch für das Land Brandenburg im Jahr 2005 registriert. In den Folgejahren ist kein eindeutiger Trend sicht-

bar. In Brandenburg schwankt die Absolutzahl seither im Bereich von ca. 32.300 - 33.000 meldepflichtigen Arbeitsunfällen.

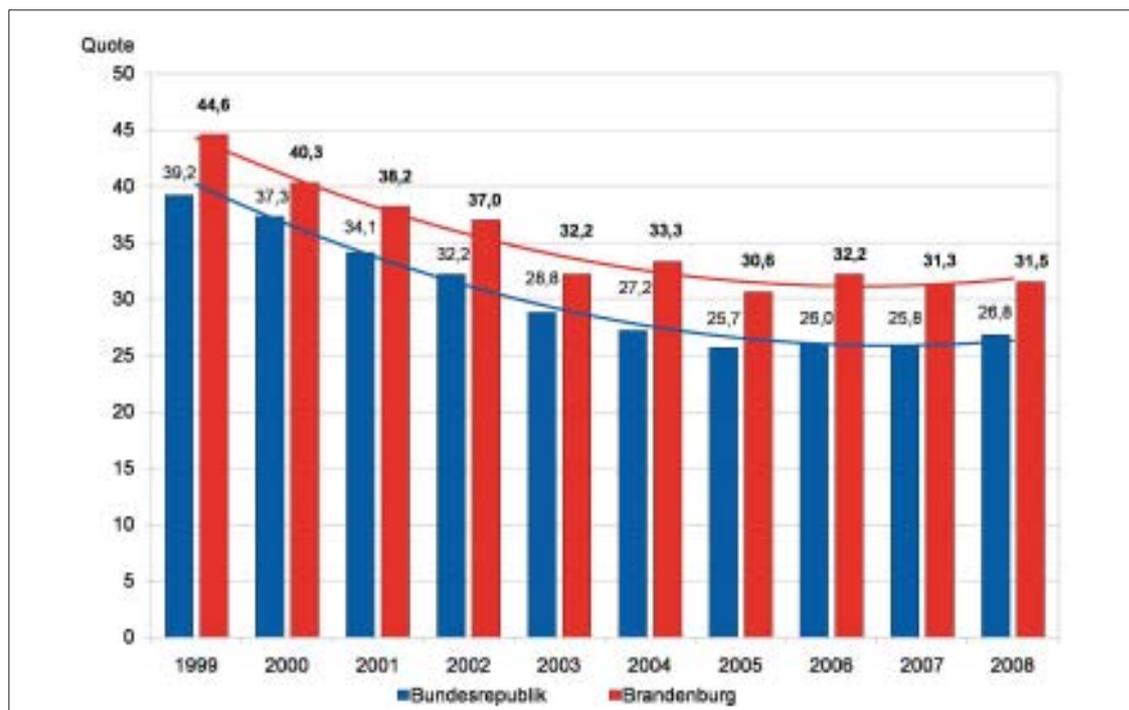
Ein differenziertes Bild der bundes- und landesweiten Entwicklung des Arbeitsunfallgeschehens ergibt sich bei der Betrachtung der Quoten der Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätigen im 10-Jahres-Zeitraum ab 1999 (Abbildung 30).

Die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle für Brandenburg liegt im gesamten Betrachtungszeitraum über der bundesweiten Vergleichsgröße.

Als Ursachen der für Brandenburg geschilderten Abweichungen von der bundesweiten Entwicklung werden angenommen: die stärkere Anfälligkeit der Arbeitsunfallzahlen gegen konjunkturelle Einflüsse aufgrund der Wirtschaftsstruktur (überproportional viele Kleinbetriebe, höhere Beschäftigtenzahlen in Branchen mit hohen Gefährdungen, wie Baugewerbe, Land- und

Abbildung 30: Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätige

(Quellen: Bericht der Bundesregierung über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landwirtschaftliche BG MOD)



Forstwirtschaft sowie Transportgewerbe), eine hohe Dynamik bei den Unternehmensgründungen sowie längere Arbeitszeiten.

Frank Wolpert, LAS Zentralbereich
frank.wolpert@las.brandenburg.de

Tödliche Unfälle bei der Arbeit

Im Berichtsjahr wurden dem LAS neun tödliche Unfälle bei der Arbeit gemeldet (Abbildung 31), bei denen jeweils ein Beschäftigter ums Leben kam. Bei den Verunfallten handelte es sich ausnahmslos um männliche Beschäftigte.

Der Schwerpunkt der tödlichen Unfälle lag im innerbetrieblichen Transport. Drei tödliche Unfälle ereigneten sich bei Transportvorgängen mittels Stapler bzw. Traktor und zwei bei der Lastenbewegung per Bagger bzw. Kran. Weiterhin wurden zwei Anlagenfahrer bei automatischen Fertigungsprozessen getötet, einer davon war Einbinder im Kranbereich. Des weiteren wurde ein Beschäftigter bei einer Ladungskontrolle seines Lastkraftwagens von ungesicherter Ladung erschlagen. Hier werden Pflichtverstöße bei der Transportvorbereitung im innerbetrieblichen Bereich gesehen. Bei Bauarbeiten erlitt ein Beschäftigter tödliche Verletzungen. Dabei handelte es sich, wie schon so oft, um einen Absturz bei Dachdeckerarbeiten.

Weitere untersuchte Unfälle bei der Arbeit

Der Arbeitsschutzverwaltung wurden weitere 29 Unfälle mit schweren Verletzungsfolgen bekannt. Bei den Unfällen überwiegt der Anteil der Bauarbeiten: Zwölf Unfälle von Beschäftigten des Baugewerbes und weitere drei Unfälle mit Beschäftigten anderer Wirtschaftsklassen. Bei Abriss-, Bau- und Wartungsarbeiten waren elf Abstürze zu verzeichnen.

Bei Tätigkeiten in der Landwirtschaft und im Gartenbau ereigneten sich vier schwere Unfälle, davon ein Durchbruch durch ein Wellasbestdach und jeweils ein schwerer Unfall mit einem Ackerschlepper, einem Radlader und einem Feldhäcksler.

Bei zwei Verpuffungen und bei einer Schadstofffreisetzung an einer Recyclinganlage wurden jeweils mehrere Beschäftigte verletzt.

Auffälligkeiten bei der Untersuchung aller Unfälle

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der tödlichen Unfälle von zwölf auf neun reduziert, aber die Zahl der folgenschweren Unfälle ist von 23 auf 29 gestiegen. Insofern kann man nicht von einer Abnahme der Unfallhäufigkeit sprechen. Die 38 untersuchten Unfälle doku-

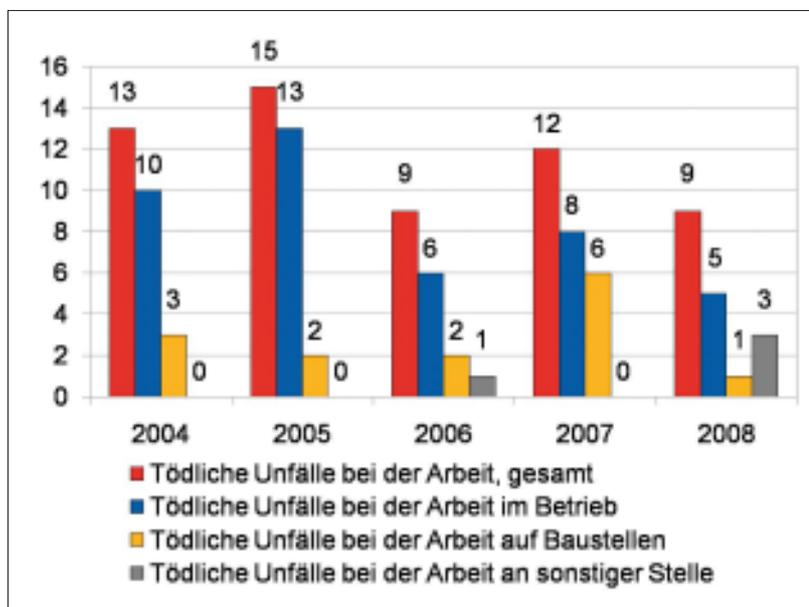
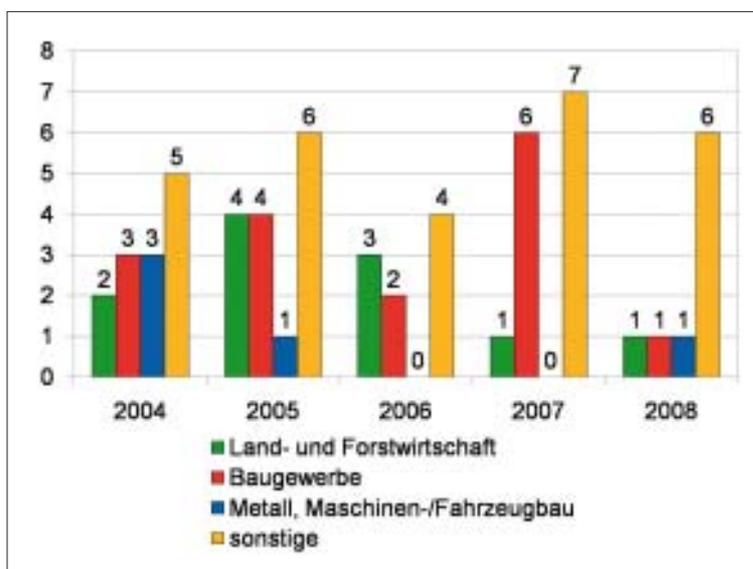


Abbildung 31:
Tödliche Unfälle bei der Arbeit im Betrieb und auf Baustellen (ohne tödliche Unfälle bei der Arbeit im Straßenverkehr)

Abbildung 32:

Tödliche Unfälle bei der Arbeit in Abhängigkeit von der Wirtschaftsklasse



mentieren ein seit Jahren zu verzeichnendes hohes Unfallrisiko im Bauwesen, in der Landwirtschaft, im Umgang mit Transportmitteln, bei unvorhergesehenen Ereignissen und bei Wartungsarbeiten, insbesondere an automatisierten Anlagen.

Bei den untersuchten Unfällen waren sieben Frauen und 39 Männer, davon drei Auszubildende im Alter von 16 bis 18 Jahren, betroffen. Während die Männer meist schwere Verletzungen davontrugen, erlitten die Frauen eher leichte Verletzungen.

Die Verteilung der Verunfallten nach dem Alter zeigt, dass der Schwerpunkt bei den älteren Beschäftigten liegt. Allein von den tödlich Verunfallten waren vier im Alter von 45 bis 54 Jahren und zwei über 55 Jahre alt. Aber auch das erhöhte Unfallrisiko der sehr jungen Beschäftigten wurde durch den Tod zweier Jugendlicher im Alter von 20 und 21 Jahren sehr deutlich.

Das erhöhte Unfallrisiko der aushilfsweise Beschäftigten spiegelte sich bei den Unfällen im Berichtsjahr weniger deutlich wider als im Vorjahr. Ein geringfügig Beschäftigter erlitt schwere Verletzungen, als er bei Abrissarbeiten durch das Wellasbestdach stürzte. Ein 21-jähriger Leiharbeiter wurde beim Verlegen von Rohren tödlich verletzt.

Alle Unfälle wurden hinsichtlich des Unfallhergangs und der Unfallursachen mit dem Ziel untersucht, diese Unfallursachen nachhaltig zu beseitigen. Häufig wurden technische Gutachten in die Unfalluntersuchung einbezogen, was die Unfalluntersuchungen verzögerte, aber die Ergebnisse qualifizierte. In acht Fällen lagen technische Mängel vor, die aber nicht immer unfallursächlich waren. In jedem Einzelfall wurde vor Ort beraten und geprüft, ob die notwendigen Sofortmaßnahmen ergriffen worden waren und ob geeignete Maßnahmen für die zukünftige Arbeit abgeleitet wurden. Es wurden 14 Anordnungen getroffen, zwölf Besichtigungsschreiben zugestellt und in vier Fällen wurde von Amts wegen Strafanzeige erstattet. Erforderliche Nachkontrollen erfolgten und erfolgen im Rahmen der Geschäftstätigkeit des LAS.

Elvira Doppler, LAS Zentralbereich
elvira.doppler@las.brandenburg.de

Verlust einer Hand bei der Störungsbeseitigung an einem Feldhäcksler

Bei Reparaturarbeiten an einem Feldhäcksler ereignete sich ein schwerer Unfall, bei dem einem 55-jährigen erfahrenen Agrotechniker die linke Hand abgetrennt wurde. Er vertrat an diesem Tag, prädestiniert durch seine jahrelange

Berufserfahrung im Umgang mit solchen Maschinen, den erkrankten Stammfahrer. Gemäß Arbeitsauftrag sollte er zusammen mit einem weiteren Beschäftigten, der das Traktorgespann zur Aufnahme des Häckselguts fahren sollte, eine Uferwiese mähen und häckseln.

Fahrbare Feldhäcksler ähneln hinsichtlich ihrer Form und Arbeitsweise einem Mähdrescher. Eine Messertrommel an der Frontseite des Fahrzeuges mäht und häckseln das Schnittgut. Die Häckselmasse wird dann durch einen Auswurfschacht gepresst, der durch das Fahrzeuginnere nach oben führt und in ein schwenkarmförmiges Schachtteil mit Auswurföffnung mündet. Die Auswurföffnung befindet sich in mehr als 3 m Höhe und wird dann im Häckselbetrieb über den Anhänger des mitfahrenden Traktorgespans geschwenkt.

Zur Unterstützung des Schnittguttransportes ist im aufsteigenden Teil des Auswurfschachtes ein Auswurfbeschleuniger in Form einer schnell laufenden Schaufelradwelle installiert (Abbildung 33). Dieser dient dem Erreichen der erforderlichen Auswurfgeschwindigkeit für das Häckselgut, stellt jedoch auch eine Schachtverengung dar, so dass es an dieser Stelle gelegentlich zu Verstopfungen kommt. Zur Störungsbeseitigung kann man durch eine Einstiegsluke an der Fahrzeugseite den Schachtteil erreichen, hinter dem sich der Auswurfbeschleuniger befindet. Zum Reinigen kann der Schacht unterhalb der Welle

durch das Entfernen des „Grasschachtes“, eines ca. 40 cm langen Schachtstückes, geöffnet werden. Die Schaufelradwelle ist dann noch nicht direkt sichtbar, kann aber mit einem speziellen Stahlhaken gereinigt werden. Mit entsprechenden Piktogrammen wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich im Schacht drehende Maschinenteile befinden, die erst nach dem Stillstand berührt werden dürfen.

Am Unfalltag kam es gegen 19 Uhr, bedingt durch das nasse Gras und Verschmutzungen durch Erde (viele Unebenheiten/Maulwurfshügel), zu einer solchen Verstopfung im Bereich des Auswurfbeschleunigers, was unter diesen Einsatzbedingungen nicht unüblich sein soll. Der Beschäftigte schaltete von der Fahrerkabine aus den Geräteantrieb ab (Antrieb der Messertrommel, der Häckselwelle und des Auswurfbeschleunigers), baute dann den Grasschacht aus und reinigte von unten die Schaufelradwelle. Ein Nachlaufen der Welle ist in einem solchen Verstopfungsfall ausgeschlossen, weil das verstopfte Schnittgut die Drehbewegung in kürzester Zeit zum Stillstand bringt. Nachdem die Welle wieder beweglich war, startete er vom Fahrerplatz aus kurzzeitig den Antrieb (bei noch nicht wieder eingebautem Grasschacht), um Restverschmutzungen „auszublasen“. Nach erneutem Abschalten des Antriebs verließ er den Führerstand und stieg nochmals durch die seitliche Revisionsöffnung in das Fahrzeuginnere, möglicherweise

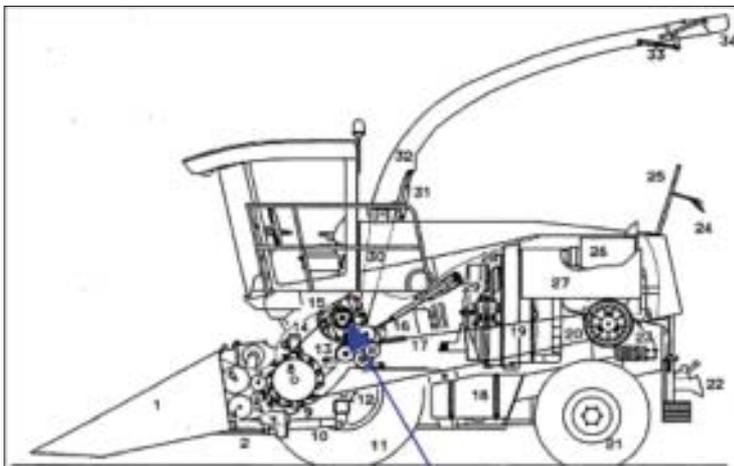


Abbildung 33:
Schaufelradwelle des Feldhäckslers

um das ausgebaute Schachtstück wieder zu montieren. Kurz danach kam er mit der linken Hand in die noch nachlaufende Schaufelradwelle des Auswurfbeschleunigers, die ihm die Hand zerfleischte und fast vollständig abschnitt.

Die Ermittlungen ergaben, dass er wegen der herrschenden Dunkelheit wohl versucht hatte, ein Feuerzeug anzuzünden, und dabei das Gleichgewicht verlor. Beim Versuch, sich an der Schachtwand abzustützen, rutschte er ab und kam an der Stelle, wo der Schacht noch offen war, mit der linken Hand in die Schaufelradwelle, die trotz abgeschaltetem Antrieb noch mit relativ hoher Geschwindigkeit nachgelaufen sein muss. Der Verunfallte konnte die Revisionsluke noch aus eigener Kraft verlassen, brach dann aber zusammen, worauf sein Kollege per Handy die Rettungsleitstelle informierte.

Als Hauptursache für den Unfall wird angesehen, dass der Beschäftigte entgegen den Bedienungsvorschriften den Geräteantrieb eingeschaltet und damit den Auswurfbeschleuniger aktiviert hat, ohne zuvor den als Schutzvorrichtung wirkenden Grasschacht wieder eingebaut zu haben. Dieser hätte auch im Sturzfall das unabsichtliche Berühren der Schaufelradwelle verhindert. Der Beschäftigte hat die Herstellervorgabe missachtet, vor jeglichen Eingriffen in die Maschine sowohl den Geräteantrieb als auch den Fahrtrieb durch Abziehen des Zündschlüssels vollständig stillzusetzen.

Zum Unfallzeitpunkt befand sich der Häcksler im Originalzustand, d. h. es gab keine Hinweise, dass Teile widerrechtlich abgebaut oder verändert wurden. Zudem lag eine gültige Konformitätserklärung des Herstellers vor, die der Maschine das sicherheitstechnische Niveau bescheinigt, das zum Zeitpunkt ihres erstmaligen Inverkehrbringens (1996) üblich war. Trotz somit formeller Einhaltung der Vorschriften werden aber Mängel gesehen, die den Unfall begünstigt haben:

An der Unfallstelle, die vorhersehbar als temporärer Wartungs- und Reparaturstandort ein-

zustufen ist, fehlt jegliche Beleuchtung bzw. Beleuchtungsmöglichkeit (z. B. über die Bordspannung schaltbare Leuchte, Steckdose für Handlampe o. Ä.), obwohl die bestimmungsgemäße Verwendung des Häckslers das Arbeiten auch in der Nacht bzw. bei Dunkelheit nicht ausschließt. Die Beleuchtung ist zwingend notwendig, um im Dunklen eine Reinigung durchführen und insbesondere auch erkennen zu können, ob der Auswurfbeschleuniger noch dreht oder schon stillsteht.

Die Möglichkeit einer „Verstopfung“ ist vom Hersteller offensichtlich überhaupt nicht in Betracht gezogen worden, zumindest finden sich in der Betriebsanleitung keinerlei Hinweise zur Vorgehensweise bei einer solchen Störungsbeseitigung. Die Dokumentation enthält auch keine Angaben, wie lange der Auswurfbeschleuniger im ungünstigsten Fall tatsächlich nachlaufen kann.

Eine Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers nach § 5 ArbSchG lag zwar allgemein für die Tätigkeit eines Landmaschinenführenden vor, nicht jedoch für den konkreten Arbeitsplatz auf dem Feldhäcksler. Auch eine spezielle Betriebsanweisung des Arbeitgebers existierte nicht, die z. B. den Arbeitsablauf bei vorkommenden Störungen hätte eindeutig regeln können. Statt dessen wird lediglich auf die Betriebsanleitung des Herstellers verwiesen.

Der deutsche Hersteller des Feldhäckslers zeigte an einer konstruktiven Auswertung des Unfalls bisher kaum Interesse. Auf die Frage, inwieweit die ermittelten Schwachpunkte bei der aktuellen Häckslergeneration besser gelöst sind, verwies er lediglich darauf, dass ihm ähnliche Unfälle nicht bekannt sind, die Betriebsanleitung aus seiner Sicht ausreicht und eine 12-Volt-Steckdose, die der Betreiber bei Bedarf verwenden kann, vorhanden ist, wenn auch an anderer Stelle. Da dies unzureichend erschien, wurde die örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde informiert und um weitere Veranlassungen gebeten.

Der Arbeitgeber wurde in der Konsequenz aufgefordert, seine Gefährdungsbeurteilungen zu konkretisieren und mit praxisnahen Betriebsanweisungen zu untersetzen.

Stefan Tabel, LAS RB Süd

stefan.tabel@las-c.brandenburg.de

Verpuffung beim Umfüllen von aluminiumhaltigem Strahlmittel

Bei der Entsorgung von Strahlmittelabfällen aus der Metallindustrie kommt es während des Umfüllens in für die Weiterverwertung geeignete Behältnisse oft zu starker Staubentwicklung. Um die Staubexposition für die Beschäftigten zu reduzieren, beabsichtigte der Geschäftsführer eines Entsorgungsunternehmens, zukünftig diese Umfüllarbeiten mit Hilfe eines Saugfahrzeuges durchführen zu lassen. Nachdem jedoch ein erster Versuch zur Umverpackung auf Grund von Verklumpungen und erdigen Beimischungen abgebrochen wurde, entschloss man sich, den bereitstehenden Saugwagen zu nutzen, um zwei weitere Container mit Strahlmittelabfall eines anderen Unternehmens umzupacken. Der Staub wurde aus dem Container abgesaugt und in Big Bags eingefüllt. Die Entleerung des ersten Containers verlief problemlos. Zu Beginn der Entleerung des zweiten Containers kam es jedoch zu einer Verpuffung, bei der zwei Männer schwere Verletzungen, zum Teil Verbrennungen 4. Grades, erlitten.

Zur Klärung der Vorfälle musste Jahre zurück recherchiert werden. Mit der erstmaligen Übernahme dieses Abfalls 2006 wurde vom Erzeuger die Einstufung mitgeteilt, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 2001 festgelegt wurde: „nicht überwachungsbedürftiger verbrauchter Strahlsand mit Aluminium-Abrieb“. Zum Zwecke einer Deklarationsanalyse wurde auch eine Probe des Abfalls übergeben. Auf Grund der zwischenzeitlichen Änderung der Abfallschlüsselverordnung im Jahr 2002 erfolgte eine Anpassung nach § 52 KrW-AbfG. Es ergab sich eine Einstufung unter dem

Abfallschlüssel „gebrauchte Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (Strahlmittel mit gefährlichen Stoffen)“. Damit fiel jedoch die Zusatzinformation des Erzeugers weg, dass es sich um Strahlsand mit Aluminium-Abrieb handelt! Es gab keine Hinweise mehr, dass bei der Entsorgung durch den im Strahlmittelabfall enthaltenen Aluminiumstaub eine Explosionsgefahr besteht, was in der Kausalkette als eine wesentliche Unfallursache anzusehen ist.

Zum Umgang mit dem Industriesaugzug waren die Beschäftigten an Hand einer Betriebsanweisung nachweislich unterwiesen. Sie waren aber nicht hinsichtlich des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stäuben unterwiesen und hatten auch keine Anhaltspunkte, um eine Gefährdung zu erkennen. Dass dieser Abfall beim Strahlen von Aluminiumdruckgussteilen angefallen war, war vor Ort nicht bekannt. Der Vorarbeiter hätte nach eigenen Aussagen die Arbeiten verweigert, wenn er durch den geringsten Hinweis einen Verdacht auf die Explosionsgefahr gehabt hätte. Ihm war bewusst, dass das zum Einsatz kommende Saugfahrzeug nur für inerten Staub geeignet war, nicht aber für das Umfüllen von Stäuben, die eine explosionsfähige Atmosphäre bilden können. Dass dieser Staub (Strahlmittelabfall aus der Aluminiumindustrie, eingestuft als nicht gefährlicher Abfall, Abfallschlüsselnummer 120117-Strahlmittelabfall) mit Luft eine explosionsgefährliche Atmosphäre bilden konnte, war ihm nicht bewusst. Er hat somit auch der Mannschaft des Saugfahrzeugs keine weiteren Informationen gegeben.

In Auswertung des Unfalls versicherte das Entsorgungsunternehmen, den beabsichtigten Anordnungen des LAS sofort und umfassend nachzukommen. Eine Nachkontrolle ergab: Die tatsächlichen Gefahren, die bei Tätigkeiten mit aluminiumhaltigen Strahlmitteln dieser Firma entstehen können, wurden im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 7 GefStoffV ermittelt und der Umgang mit diesem Staub in einer Betriebsanweisung geregelt.

Abbildung 34:

Ein Industriesaugfahrzeug



Die Beschäftigten sind über die auftretende Gefährdung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme weiterer Tätigkeiten mit diesem Strahlmittel nachweislich unterwiesen. Behälter mit diesem Strahlmittelabfall sind so gekennzeichnet und mit Zusatzinformationen versehen, dass die Beschäftigten vor möglichen Gefahren gewarnt sind.

Grundlage dieser Festlegungen war eine Neueinstufung des Staubes: In Zusammenarbeit mit dem Erzeuger wurde festgelegt, den Abfall unter der Abfallschlüsselnummer 120116 als „Strahlmittelabfall mit gefährlichen Stoffen“ einzustufen. Er hat ebenso die Möglichkeit, den Abfall in bauartzugelassene Behälter zu füllen, welche dann ohne weitere Behandlung direkt in einer Sonderabfallverbrennungsanlage entsorgt werden könnten. Bis zur nächsten Staubansammlung in entsprechender Menge ist die Entscheidung über die Entsorgungsvariante zu treffen.

Ina-Elke Braun, LAS RB Süd

ina-elka.braun@las-c.brandenburg.de

Tödliche Verletzung an Montagearbeitsplätzen

In einer Fertigungshalle befanden sich unter beengten Platzverhältnissen sechs nebeneinander angeordnete Montagearbeitsplätze zur Fertigstellung von Mulden für LKW-Kipper. An die-

sen Arbeitsplätzen waren unter anderem Anschlagsschienen für die Muldenklappen anzuschweißen. Dazu musste der jeweilige Schweißer in der Mulde am Muldenrand arbeiten. Die Muldenklappe wurde während des Schweißvorganges mittels einer Stahlstütze offen gehalten (siehe Abbildung 35). Nach Fertigstellung einer Mulde wurde diese mittels Hallenbrückenkran angehoben und zu einem nebenstehenden Transportwagen geführt. Bei diesem Transportvorgang stieß eine Mulde (B/L/H = 2,5m x 7,9m x 1,5m; Gewicht ca. 2500kg) an die Stahlstütze einer Muldenklappe. Diese kippte weg und die Muldenklappe fiel zu. Durch das Zuschlagen der 150 kg schweren Muldenklappe wurde der darin Beschäftigte getroffen und in die Mulde gestoßen, wobei er sich schwere innere Verletzungen zuzog. Er verstarb nach 29 Tagen. Die Unfalluntersuchung ergab, dass neben der unfallauslösenden Kollision mehrere Unzulänglichkeiten den Unfall verursacht haben:

Der sich mit dem Arbeitsbereich der Schweißer teilweise überschneidende Verkehrsweg zum Transport der Mulden war nicht so bemessen, dass er nach seinem Bestimmungszweck sicher benutzt werden konnte. Das Verladen der Mulden auf den Transportwagen bedurfte einer sehr hohen Aufmerksamkeit. Durch Fehlhandlungen (z. B. Schwenken der am Hallenbrückenkran hängenden Mulde) war im vorgegebenen Verladebereich eine Kollision mit der angehobenen Muldenklappe oder der Stahlstütze nicht auszuschließen.

Abbildung 35: Eine offene Muldenklappe



Das Unterstellen von nur einer Stahlstütze, welche unbefestigt auf dem Hallenfußboden stand und an den Verkehrsweg heranragte, garantierte kein sicheres Offenhalten der Muldenklappe bei einer Kollision mit einer Last.

Zur Abwicklung eines sicheren innerbetrieblichen Verkehrsablaufes existierten nur unvollständige bzw. keine schriftlichen Betriebsanweisungen. Speziell für diesen Muldenfertigungsbereich lagen keine Anweisungen vor. Unterweisungen waren nicht dokumentiert. Die Schweißer konnten während der Transporte der Mulden ihre Arbeitsplätze beibehalten. Die drohende Gefahr von Kollisionen und das Umstürzen der Stahlstützen, gerade bei den vorgefundenen beengten Platzverhältnissen, war betrieblicherseits nicht erkannt worden. Insgesamt wurde deutlich, dass der gesamte Arbeitsbereich, der viele verschiedene Arbeitsaufgaben umfasst, nicht im Sinne des § 5 ArbSchG beurteilt war und dass keine geeigneten Maßnahmen für die Sicherheit der Beschäftigten getroffen waren.

Unverzüglich nach diesem schweren Unfall veranlasste der Betrieb, die Gefährdungen im Bereich der Muldenfertigung qualitativ neu zu bewerten und entsprechende Maßnahmen einzuleiten: Durch den Rückbau von zwei Montagearbeitsplätzen konnte die Verkehrsfläche erweitert werden. Die Transportwege wurden neu dimensioniert und farblich gekennzeichnet. Die Standflächen der Transportwagen wurden mit Begrenzungslinien versehen. Zum sicheren Offenhalten der Muldenklappen wurden die Stahlstützen durch geeignete Vorrichtungen ersetzt. Die Beschäftigten wurden an Hand einer neu erstellten Betriebsanweisung über die technologischen und organisatorischen Veränderungen aktenkundig unterwiesen. Das Landesamt für Arbeitsschutz wurde fortlaufend über den Verlauf der Mängelabstellung informiert.

Eine nachfolgende Besichtigung des LAS unter Beteiligung der Berufsgenossenschaft ergab keine unfallrelevanten Beanstandungen.

Norbert Duclos, Klaus-Dieter Schwarz
LAS Regionalbereich West

norbert.duclos@las-n.brandenburg.de;
klaus-dieter.schwarz@las-n.brandenburg.de

Absturz vom Lehrgerüst

Im Rahmen ihrer Lehrausbildung zum Gerüstbauer hatten vier Auszubildende auf einer Freifläche ihrer Bildungseinrichtung eine so genannte Kederhalle (eine Bühne mit Überdachung - siehe Abbildung 36) zu erstellen. Die jungen Monteure waren dabei, die Kederdachplane im Mittelfeld über den First des Daches zu ziehen. Gezogen wurde mit einem Rüststrick, welcher an je einem beidseitig in der Plane eingelassenen Ring befestigt war. Zwei Auszubildende standen auf der obersten Gerüstlage (Höhe 4,30 m). Beide trugen eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz (Auffanggurt MKA 20 und Verbindungsmittel S12 KM), wobei einer der beiden der Weisung des verantwortlichen Ausbilders zum Anschlag der PSA nicht nachgekommen war.

Da die Kederplane sich nur sehr schwer ziehen ließ, zogen die beiden Auszubildenden auf der obersten Gerüstlage sowie die beiden anderen Auszubildenden auf dem Erdboden gleichzeitig mittels der zwei Seile auf jeder Seite der Plane mit sehr großem Kraftaufwand. Als eine Planenöse plötzlich aus der Vernähung riss, verlor der nicht mit PSA Gesicherte den Halt. Er fiel zwischen der obersten Gerüstlage und dem Dachüberstand mit den Unterarmen und dem Gesicht auf den Boden.

Der Unfall resultiert aus einer Ursachenkette: Das Kederdach ließ sich nicht entsprechend den Herstellerangaben der Firma montieren. Der Aufbau sollte in anderer Weise erfolgen. Dabei wurde die Gefahrensituation nicht richtig eingeschätzt. Kollektive Sicherungsmaßnahmen wurden nicht für zweckmäßig gehalten. Der Auszubildende kam der Anweisung, sich mit PSA zu sichern, nicht nach und der Ausbilder bemerkte das nicht. Unfallauslösend war, dass der Ring aus der Plane riss.

Abbildung 36: eine Teilansicht der Kederhalle



Nach genauer Prüfung der Aufbauanleitung des Gerüstherstellers und deren praktischer Umsetzung wurde deutlich, dass es nicht möglich war, die Kederhalle nach den Herstellerangaben zu erstellen. Zum Beispiel sollte die Plane mit Hilfe der Seile gleichmäßig von der gegenüberliegenden Traufseite durch den gesamten Keder gezogen werden, wobei alle Monteure auf dem Erdboden stehen. Zur Unterstützung der Leichtgängigkeit des Ziehvorgangs wurde vom Hersteller Silikonöl oder einfaches Spülmittel als Hilfsmittel empfohlen. Diese Aufbauvariante ließ sich lt. Aussage der Ausbilder in der Praxis trotz Verwendung eines Spülmittels nicht umsetzen. Die Planen klemmten in ihren Führungen und die Kraft der Monteure reichte nicht, um sie über den First zu ziehen.

Da in der Aufbau- und Verwendungsanleitung auf die Notwendigkeit der Anpassung an die Vor-Ort-Bedingungen hingewiesen war, wandte sich der Anwender nicht an den Hersteller, sondern entwickelte eine abweichende Aufbauvariante. Zum Ziehen der Plane sollten zwei Auszubildende unter Verwendung von Anseilschutz in die Binder klettern, um so Stück für Stück die Plane unterstützend zu ziehen.

Im Ergebnis mehrerer Beratungen und eines umfangreichen Schriftverkehrs mit den Verant-

Abbildung 37: Nachgestellte Unfallsituation



wortlichen des Ausbildungsunternehmens, dem Unfallversicherungsträger und der Gerüstbau-firma der Kederhalle wurde Folgendes erreicht:

Die Gerüstfirma stellte klar, dass es sich bei der verwendeten Kederhalle um ein altes Modell handelt, dass die Probleme und mögliche Unfallgefahren bekannt sind und die Plane deshalb in dieser Form bereits 2006 aus der Produktpalette genommen wurde. Der Gerüstersteller wurde über seinen zuständigen Außendienstmitarbeiter durch das LAS beauftragt, diese Information an alle Nutzer des alten Modells weiterzuleiten.

Die neue Technologie des Gerüsterstellers sieht vor, ein Gerüstrohr in einen Hohlraum der Plane zu ziehen und Seile an den Rohrenden zu befestigen. Effekt dieser Vorgehensweise ist, dass auch bei erhöhter Zugkraft die Plane nicht reißt. Die Kräfte werden gleichmäßig verteilt und es muss kein Monteur im Firstbereich des Daches zum Einziehen stehen.

Cordula Grabowski,

LAS Regionalbereich Ost

cordula.grabowski@las-e.brandenburg.de

2. Baustellen und Bauarbeiterschutz

Sicherheit auf der Großflughafenbaustelle – Berlin Brandenburg International (BBI)

Die Bauarbeiten an dieser bedeutenden Infrastrukturmaßnahme haben 2006 begonnen und nehmen ständig an Intensität zu. Zum Jahresende 2008 arbeiteten bereits ca. 1.300 Arbeitnehmer/-innen täglich auf der Baustelle.

Der Baubeginn für das Hauptgebäude des zukünftigen Flughafens, das Terminal, fand im Juli 2008 statt. Die Voraussetzung dafür war die Fertigstellung des Bahnhofes, der sich unter dem Terminal befindet. Zur Erreichung dieses Ziels waren erhebliche bautechnische und logistische Anstrengungen erforderlich, die stets durch die Sicherheitsorganisation der Bauherrin (die eingesetzte ARGE, übergeordneter Sicherheitskoordinator, Sicherheitskoordinator der Bahn) und die Aufsichtsdienste der BG Bau und der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg konstruktiv begleitet wurden.

Zwischen dem Bauunternehmen für den Bahnhof und dem Rohbauunternehmen für das Terminal fanden ständige Abstimmungen statt. Beispielsweise musste die Decke über dem Bahnhof dicht und tragfähig sein, es mussten aber auch die Fluchtwege aus der Tiefe der Bahnbaustelle heraus gewährleistet werden. Bestimmte Öffnungen waren also erforderlich, mussten aber gegen das Herabfallen von Gegenständen aus der oben liegenden Baustelle gesichert werden. Diese Anforderungen an Absperrung und Durchlässigkeit für Personen in bestimmte Richtungen unter bestimmten Voraussetzungen (Fluchtwege) galt es zu definieren und umzusetzen. Immer wieder mussten die Baustellenlagerflächen verändert und Verkehrswege auf die täglichen Bedürfnisse angepasst bzw. den einzelnen Baubeteiligten zugewiesen werden.

Vor Beginn der dunklen Jahreszeit war ein weiteres Problem zu lösen. Ein Begehen der Hauptzufahrtsstraße durch Zivilpersonen erschien immer gefährlicher, weil auf der Baustraße ne-

ben den normalen Fahrzeugen mit Straßenzulassung auch zunehmend Baustellendumper mit bis zu 54t Gesamtmasse unterwegs waren. Vor Jahresende wurde die Straße außerdem wegen einer Leitungsverlegung um 2m schmaler. Durch Veranlassung des LAS wurde ein gesonderter Gehweg vom Baustelleneingang Ost (Hauptzugang zur Baustelle) bis zur Bauleitung hergestellt.

Die ursprünglich zu Beginn des Jahres 2008 geplante Bereitstellung eines Büros auf der Baustelle für die Mitarbeiter/-innen des LAS konnte nicht in der vorgesehenen Weise gesichert werden. Mit der BG Bau wurde die Errichtung eines gemeinsamen Präventionsstützpunktes vereinbart. Am 19. März 2009 wurde der Präventionsstützpunkt durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, Dagmar Ziegler, eröffnet (Abbildungen 38 und 39). Ein Büro-Container, ein Schulungsmobil sowie ein Untersuchungsbus des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Bau BG sind seitdem die Basis für die tägliche Vor-Ort-Präsenz auf der Baustelle.

Neben der Einflussnahme auf die Sicherheitsorganisation der Baustelle wurden 2008 durch die Aufsichtskräfte des LAS bei 218 Kontrollen 710 einzelne Baufirmen überprüft. Dies führte zu 28 behördlichen Anordnungen in folgenden Bereichen:

- Arbeitsgerüste/Traggerüste,
- Arbeitsmittel und Maschinen,
- Verkehrswege,
- Absturzsicherungen,
- Sozialeinrichtungen,
- Arbeitszeit.

Die Mitarbeiter/-innen des LAS untersuchten auch Unfälle bei der Arbeit und werteten diese aus. Anzeigen von Unfallereignissen erreichten das LAS oft verspätet oder gar nicht, so dass eine Untersuchung und Auswertung der Ereignisse nicht immer sofort erfolgen konnte.

*Abbildung 38:
Die Einweihung des Präventionsstützpunktes*



*Abbildung 39:
Die Erreichbarkeit auf der Baustelle*



Frank-Rudolf Britz, LAS Zentralbereich
frank-rudolf.britz@las-p.brandenburg.de

3. Arbeitsplätze, Arbeitsstätten und Ergonomie

Hunderte Saisonarbeiter/-innen kommen jährlich nach Brandenburg. Sie sind im Hotel- und Gaststättengewerbe, vor allem aber in der Landwirtschaft tätig. Umfrageergebnisse unter Saisonarbeiterinnen und -arbeitern¹ und aktuelle Beschwerden von Betroffenen im Land waren 2007 und 2008 Anlass, Unterkünfte für Saisonarbeiter/-innen eingehender zu überprüfen. Dabei wurde festgestellt, dass die meisten kontrollierten Unterkünfte wenige und dann geringfügige Mängel aufwiesen. In diesen Fällen waren die Beschwerden der Saisonarbeiter/-innen eher mit persönlicher und/oder finanzieller Unzufriedenheit zu erklären.

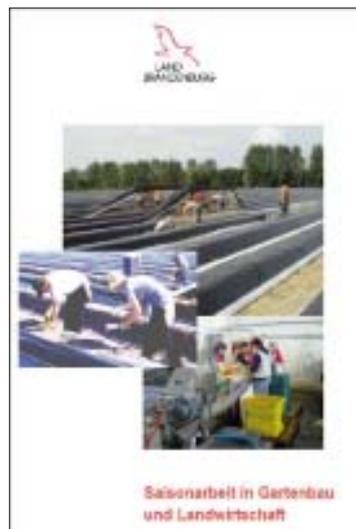
An einzelnen Unterkünften wurde ein anderes Problem deutlich: Unterkünfte waren vom Bauamt mit einer bestimmten Belegungszahl genehmigt oder von der Bundesagentur für Arbeit als Unterbringung für ausländischer Arbeitnehmer/-innen zugelassen, galten aber mit der selben Belegungszahl aus Sicht des Arbeitsschutzes als überbelegt. Wie ist das zu erklären? Mindestforderungen an Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer/-innen in der Bundesrepublik Deutschland enthält eine Richtlinie, die aus dem Jahre 1971² stammt und deren Mindestforderungen nach wie vor europaweit bindend sind, wenn die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer/-innen zugelassen werden soll. Diese Anforderungen unterscheiden sich z. B. in der Zimmerbelegung von den Richtwerten, die aus Sicht des Arbeitsschutzes für Unterkünfte in der Landwirtschaft³ heranzuziehen sind.

Grundsätzlich sind Arbeitgeber/-innen in der Landwirtschaft nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) nicht verpflichtet, eine Unterkunft bereit zu stellen. Tun sie dies doch, weil z. B. die Unterbringung für die Zulassung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer/-innen eine Grundvoraussetzung ist, muss die Unterkunft dem allgemeinen Stand der Hygiene entsprechen.

Das Landesamt für Arbeitsschutz hat in einem Merkblatt (Abbildung 40) neben Arbeitsschutz-

und Arbeitszeitvorschriften zur Saisonarbeit die wichtigsten Beschaffenheitsanforderungen an Unterkünfte zusammengefasst. Das Merkblatt dient Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern zur Information sowie den Bauämtern, der Bundesagentur für Arbeit und allen am Arbeitsschutz Beteiligten bis zur Veröffentlichung einer Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR A4.4 Unterkünfte) als Arbeitsgrundlage. Im Internet ist das Merkblatt unter folgender Adresse zu finden: <http://bb.osha.de/de/gfx/publications/merkblaetter.php>.

Abbildung 40:
Das Merkblatt



Frau Dobin, Herr Schröder, Frau Schultz
LAS, Regionalbereich West und Zentralbereich
sylvia.dobin@las-p.brandenburg.de
gerd.schroeder@las-p.brandenburg.de
karin.schultz@las.brandenburg.de

¹ Online Fachzeitschrift des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2007: www.laendlicher-raum.at/filemanager/download/19402

² Richtlinien für die Unterkunft ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. 03.1971 des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Bundesanzeiger Nr. 63 vom 1.4.1971)

³ Merkblatt Gestaltung von Gemeinschaftsunterkünften für Saisonarbeitskräfte.- Landwirtschaftliche BG

Hilfen zur Umsetzung der LärmVibrations-ArbSchV – die Belastungsrechner des LAS

Mit der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrations-ArbSchV) wurde der Arbeitsschutz in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich Lärm und Vibration neu geregelt. Für Expositionen durch Vibrationen wurden völlig neue rechtliche Grundlagen geschaffen und für Lärm kam es u. a. durch Absenkung der Schwellenwerte zu wesentlichen Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Entsprechend groß ist der Unterstützungs- und Beratungsbedarf in den betroffenen Unternehmen, aber auch bei den Aufsichtspersonen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden. Aus diesem Grund wurde vom Landesamt für Arbeitsschutz eine Reihe praktischer Arbeitshilfen erarbeitet und auf der Internetseite der Arbeitsschutzverwaltung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Die Ermittlung der personenbezogenen Tagesexposition aus Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung sowie die Bewertung der Tagesexposition, d. h. der Vergleich mit den Auslöse- und Expositionsgrenzwerten der LärmVibrations-ArbSchV, sind zentrale Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung sowohl hinsichtlich Lärm als auch Ganzkörper-Vibrationen (GKV) und Hand-Arm-Vibrationen (HAV). Die Größen für das Ausmaß der Einwirkung sind bei Lärm der äquivalente A-bewertete Dauerschallpegel L_{Aeq} und bei Vibrationen die frequenzbewerteten Beschleunigungen in mehreren Richtungen. Darüber hinaus ist bei Lärm auch der Spitzenschalldruckpegel zu berücksichtigen. Für die Einwirkungsdauer ist nur die Zeit zu berücksichtigen, in welcher der/die Beschäftigte tatsächlich der Belastung - so bei Vibrationen durch Kontakt mit der Maschine oder dem Werkzeug - ausgesetzt ist. Das ist i. d. R. nicht die Maschinenlaufzeit oder die tägliche Arbeitszeit! Das Ausmaß der Einwirkung kann man durch Messungen (insbesondere bei Lärm) oder auch durch Angaben in Betriebsanleitungen oder entsprechende Datenbanken erhalten. Gegebenenfalls müssen - z. B. bei wechselnden Tätigkeiten - Ausmaß und Dauer der Belastung für

mehrere Arbeits-/Belastungsabschnitte der Beschäftigten ermittelt werden.

Für die Berechnung der Tagesexposition aus den ermittelten Expositionsparametern der Teiltätigkeiten wurden die **Belastungsrechner des LAS** entwickelt. Die Vibrationsrechner stehen seit 05/2007 und der Lärmrechner (Abbildung 41) steht seit 01/2008 allen Interessierten zur Verfügung.

Die Rechner basieren auf dem Programm Excel. Sie weisen folgende Merkmale auf:

Umsetzung der LärmVibrationsArbSchV durch

- Eingabemöglichkeit von Ausmaß (Beschleunigung bzw. Schallpegel) und Einwirkungsdauer der Exposition für mehrere Belastungsabschnitte
- Ermittlung der Tages-Expositionswerte $L_{EX,8h}$ bzw. A(8)
- Vergleich der Tagesexposition mit den ebenfalls angegebenen Auslöse- und Expositionsgrenzwerten
- Hinweise zu notwendigen Handlungen in Abhängigkeit vom Expositionsniveau

Anwenderfreundlichkeit durch

- einfache Bedienung (selbsterklärend sowie auf Informationsseite umschaltbar)
- übersichtliche Gestaltung
- Schutz vor Fehlbedienung (Eingabe nur in freigegebenen Zellen und dort nur für bestimmten Wertebereich möglich)
- Eingabelöschung auch durch Reset-Funktion jeweils für den gesamten Rechner
- Umsetzung (und Erklärung) des Farbampelsystems für berechnete Größen

weitergehende Informationen und Service für die Nutzer/-innen durch

- Ermittlung maximal möglicher Expositionsdauern bis zum Erreichen der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte für die eingegebenen Beschleunigungswerte bzw. Schallpegel

Abbildung 41:

Lärm-Belastungsrechner des LAS, Beispiel für Tagesexposition über unterem Auslösewert



Lärm-Belastungs-Rechner

Landesamt
für Arbeitsschutz

RESET
Drucken
Info

Belastungsabschnitte

1	82,0	0,330	82,0
2	80,0	0,200	80,0
3	82,0	0,330	82,0
4	80,0	0,200	80,0
5	89,2	1,733	89,2
6			
7			
8			

Lärm alternative Pegel oder Punktrate

L_{Aeq} /dB	P_1 /min	P_2 /min	L'_{Aeq} /dB <small>verwertet</small>
82,0	0,330		82,0
80,0	0,200		80,0
82,0	0,330		82,0
80,0	0,200		80,0
89,2	1,733		89,2

täglich Einwirkungsdauer

Stunden	Minuten	Sekunden
1	45	
2		
1	45	
2		
0	30	

Belastungsliste

8h-Pegel /dB(A)	Punkte
75,4	35
74,0	25
75,4	35
74,0	25
77,2	52

Belastungsabschnitte

1	303	> 720
2	498	> 720
3	303	> 720
4	498	> 720
5	58	182
6		
7		
8		

Expositionsdauer in Minuten bis zum Erreichen der Auslösewerte

unterer A ₁	oberer A ₁
303	> 720
498	> 720
303	> 720
498	> 720
58	182

Farbcodierung für die Exposition

> oberer Auslösewert:
 $L_{E,20h} = 85$ dB(A) bzw. 316,23 Punkte,
 $L_{0,2,peak} = 137$ dB(C)

ohne Gehörschutz:
> unterer Auslösewert (s.u.) bis
= oberer Auslösewert
 $L_{E,20h} = 80$ dB(A) oder 199,00 Punkte,
 $L_{0,2,peak} = 135$ dB(C)

Tages-Lärmexposition

$L_{E,20h}$ /dB(A)	P_T
82,3	1/1

Spitzenschalldruckpegel

$L_{p,C,peak}$ /dB(C)	Punkte
134,0	134,0

Gehörschutz-Bereitstellung: Unterrichtung; allgem. arbeitsmed. Beratung; Angebot Vorsorgeuntersuchung

Hilfe	Nr.	L _i /dB	Wochen
zur	1	80,0	Lärm-
	2	81,0	
Pegel	3	82,0	expos.
	4	83,0	
berech.	5	84,0	tags-
	6		
rang	7		pegel
	8		

Stunden (Tag)	L_{Aeq} (dB(A))	$L_{E,20h}$ in dB(A)
1	80,0	
2	81,0	
3	82,0	
4	83,0	
5	84,0	
6		
7		

Daten zum Ausdruck für Ihre Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung:

Datum:	Betrieb/Betriebszeit
08.01.2009	Fa. Z.T. GmbH
	Abteilung
	Werkstatt
	Arbeitsplatz
	Schlosser

Eingabe jeweils bis 65 Zeichen

Belastungsabschnitte	Tätigkeit	maßgebliche Lärmquelle	Bemerkungen (Bedingungen, sonstige Expositionen, etc.)
1	Montage	Schlagschrauber	Hand-Arm-Vibrationen
2	Polieren	Poliermaschine	
3	Montage	Schlagschrauber	Hand-Arm-Vibrationen
4	Polieren	Poliermaschine	
5	Bohren	Schlagbohrmaschine	Hand-Arm-Vibrationen
6			
7			
8			

Eingabe jeweils bis 50 Zeichen Eingabe jeweils bis 38 Zeichen Eingabe jeweils bis 50 Zeichen

- Berechnung der Expositionspunkte (auch umschaltbar auf Eingabe von Expositionspunkten anstelle der Beschleunigung bzw. Schallpegel)
- beim Lärm-Rechner Möglichkeit der Berücksichtigung von persönlichem Gehörschutz,

- Hilfen zur Pegelberechnung und Berechnungsmöglichkeit für Wochenpegel
- Informationsseite mit Erklärung der Bedien- und Eingabefelder, der Größen und Berechnungen sowie weiterführende Links (auch zur Datenbank KarLA)

- Ausdruckmöglichkeit der Berechnung für die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitgeber/-innen.

Die Belastungsrechner für GKV, HAV und Lärm können von der Internetseite <http://bb.osha.de>

(—> Praktische Lösungen
—> Gefährdungskategorien)

oder direkt unter

http://bb.osha.de/docs/gkv_calculator.xls

http://bb.osha.de/docs/hav_calculator.xls,

<http://bb.osha.de/docs/noise-calculator.xls>

heruntergeladen werden.

Neben den Texten der Verordnung und der zugrunde liegenden EG-Richtlinien werden auf dieser Internetseite der Öffentlichkeit auch die folgenden Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören:

- Faltblätter mit Informationen zur LärmVibrationsArbSchV bezüglich GKV, HAV und Lärm;
- Schautafeln mit dem Wichtigsten der LärmVibrationsArbSchV in Kurzfassung jeweils für GKV, HAV und Lärm;
- eine Broschüre mit Arbeitshilfen für die Praxis - insbesondere für KMU;
- Punktwertetafeln für Ausmaß und Dauer der Einwirkung bei GKV, HAV und Lärm sowie
- ein Link zur Lärm- und Vibrationsdatenbank KarLA des LAS.

Weitere Arbeitshilfen zur Gefährdungsbeurteilung bei Vibrationsbelastungen sind in Vorbereitung.

Dr. Frank Koch, LAS Zentralbereich

frank.koch@las.brandenburg.de

4. Gefahrstoffe und Biostoffe

Ist Biodiesel gefährlich?

Das Landesamt für Arbeitsschutz erhielt die Information über auffälligen großflächigen Hautausschlag bei fünf Beschäftigten einer Busverkehrsgesellschaft. Der Ausschlag führte in drei Fällen zur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit. Als Auslöser für die Hautreaktion wurden Inhaltsstoffe des seit zwei Monaten verwendeten Biodiesels vermutet. Aus diesem Anlass fand umgehend eine Besichtigung der Betriebsstätte statt.

Der Geschäftsführer berichtete, dass nur Schlosser und Mechaniker betroffen waren, die die Fahrzeuge reparieren und betanken. Der Hautausschlag war bei einem Beschäftigten, der einen Tank vom Fahrzeug reinigte und auswechselte, besonders extrem. Die Beschäftigten klagten zusätzlich über einen unangenehmen Geruch des Biodiesels. Die Betankung der Fahrzeuge erfolgte in der Reparaturhalle ca. 45 bis 60 Minuten pro Tag. Ein unkontrollierter Zulauf von Fremdstoffen zum oberirdisch aufgestellten Tank konnte ausgeschlossen werden.

Der Biodieselhersteller gab im Nachgang folgende Informationen: Es wurde nur ein der Qualitätskontrolle unterliegender Biodiesel geliefert. Beim Hersteller gab es keine Auffälligkeiten von Hautausschlägen. Ihm waren auch keine Meldungen von Vorfällen bei anderen Kunden bekannt.

Seitens der Geschäftsführung wurde als weitere mögliche Ursache für die Hautausschläge Verunreinigungen aus der Waschanlage vermutet. Sechs Fakten sprachen dafür:

1. Das Fahrzeug, an dem der oben beschriebene Tankwechsel stattfand, wurde unmittelbar vor Reparaturbeginn gewaschen.
2. Die Waschanlage befand sich unmittelbar neben der Reparaturhalle.
3. Die Waschanlage musste betreten werden, um die dahinter liegenden Sozialräume zu erreichen.

4. Die Waschanlage wurde von den gleichen Beschäftigten bedient, die auch die Arbeiten in der benachbarten Reparaturhalle ausführten.
5. Der Zeitpunkt der letzten Wartung der Waschanlage war wegen Betreiberwechsel nicht bekannt.
6. Die durchgängig sommerlichen Temperaturen begünstigten das Wachstum von Mikroorganismen.

Bis zur Ursachenklärung sollte in Abstimmung zwischen Betreiber, Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, LAS und Berufsgenossenschaft während der Betankung mit Biodiesel Atemschutz, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung getragen werden. Zur Ursachenermittlung sollten eine mikrobiologische Bewertung und eine chemische Analyse des Biodiesels erfolgen. Die Reinigung der Waschanlage wurde sofort veranlasst. Die damit beauftragte Fachfirma wurde vor Beginn der Arbeiten vom Betreiber über die mögliche biologische Gefährdung informiert. Nach der Ursachenermittlung sollten technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen sowie die arbeitsmedizinische Betreuung festgelegt werden.

Nach Einleitung der Sofortmaßnahmen kam es in unregelmäßigen Abständen noch immer zu auffälligen Hautausschlägen bei den Beschäftigten. Eine Vorstellung der Beschäftigten im Hautfachzentrum Berlin führte zu keinen Hinweisen, die Ursachen aus dem unmittelbaren Kontakt mit Biodiesel bzw. mit mikrobiologischen Verunreinigungen erkennen ließen. Das Institut Fresenius hielt nach einer Besichtigung vor Ort weder die Untersuchung des Biodiesels noch die mikrobiologische Beprobung und anschließende Untersuchung des Probenmaterials der Waschanlage für sinnvoll.

Obwohl zu der Zeit keine Erkrankungen auftraten, schlug das Landesamt für Arbeitsschutz nochmals einen Vor-Ort-Termin vor. Dort wurden die Ursachen für die Hauterkrankungen bei

den Beschäftigten und die bisherigen Maßnahmen mit Unternehmensmitgliedern, der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und dem LAS diskutiert und zusammengefasst:

- Biodiesel wird als Erkrankungsursache ausgeschlossen.
- Waschmittelreste bei bereitgestellter Arbeitskleidung werden ausgeschlossen.
- Eine Ursache für die Erkrankungen liegt wahrscheinlich in der nicht gewarteten Waschanlage.
- Die Waschanlage wurde durch eine Fachfirma komplett überprüft und die Sanitäranlagen renoviert.
- Die Betroffenen wurden im Hautfachzentrum behandelt.

Abschließend wurden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Der Umfang der persönlichen Schutzmaßnahmen bei der Betankung mit Biodiesel wurde minimiert und auf Arbeitskleidung und Schutzhandschuhe beschränkt. Atemschutz wird nur bei Bedarf angeboten.
- Die Reinigung und Prüfung der Waschanlage erfolgt jährlich. Der 2-fache Luftwechsel in der Halle und der 5-fache Luftwechsel in der Grube ist zu gewährleisten.
- Werden erneut Hauterkrankungen bei Beschäftigten festgestellt, ist eine Hautärztin bzw. ein Hautarzt zu konsultieren, die/der bei Bedarf ein **Hautarztverfahren** einleitet. Die anschließende Verfahrensbegleitung durch das Schulungs- und Beratungszentrum (**Schubertz**) der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ist zu prüfen.

Das LAS und die BG werden über Neuerkrankungen umgehend informiert.

*Ute Schönherr, LAS Regionalbereich West,
Dienstort Neuruppin*

ute.schoenherr@las-n.brandenburg.de

Sind die S3-Laboratorien in Brandenburg sicher?

Eine Umfrage der Europäischen Union und die Neufassung der TRBA 100 wurden zum Anlass genommen, im Rahmen eines Fachprojektes die im Land Brandenburg gemeldeten Laboratorien der Schutzstufe 3 nach Biostoffverordnung (BioStoffV) bzw. der Sicherheitsstufe 3 nach Gentechnikgesetz (GenTG) auf die Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu überprüfen und die Betreiber/-innen zur Umsetzung selbiger zu beraten. Laboratorien der Schutz- (oder Sicherheits-)stufe 4 gibt es in Brandenburg nicht. In S3-Laboratorien dürfen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bis zur Risikogruppe 3 durchgeführt werden. Die mit diesen Tätigkeiten verbundene Infektionsgefährdung erfordert einen hohen Sicherheitsstandard, wobei die Schutzmaßnahmen in diesen Laboratorien zwar primär dem Beschäftigtenschutz dienen, darüber hinaus aber auch eine relevante Drittschutzkomponente (Bevölkerung und Umwelt) besitzen.

Abbildung 42:

Kennzeichnung der Biogefährdung



Von den sechs im Rahmen dieses Projektes besichtigten Laboratorien erwiesen sich letztlich nur fünf als „echte“ S3-Laboratorien, da in einem Labor nur Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 durchgeführt wurden und der Sicherheitsstandard für die Schutzstufe 3 auch nicht ausreichte. Drei Labore waren in der Forschung tätig, davon führte eins auch gentechnische Arbeiten durch; die dafür notwendige Genehmigung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung lag vor. Die anderen drei Labore waren diagnostisch tätige Einrichtungen.

In allen Einrichtungen war durch die Bestellung von Betriebsärztinnen und -ärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung gewährleistet.

In einem Betrieb war zum Zeitpunkt der Besichtigung wegen Umstrukturierung kein/-e betriebliche/-r Ersthelfer/-in vorhanden. Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz (in zwei Betrieben wurden auch Lehrlinge ausgebildet) als auch gegen die Mutterschutzbestimmungen wurden in keinem Betrieb festgestellt. Sowohl die Arbeitsschutzvorschriften als auch die Technischen Regeln waren in den Laboratorien bekannt und wurden beachtet.

Gemäß § 5 und 6 ArbSchG hat die/der Arbeitgeber/-in eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und diese zu dokumentieren. Beschäftigte, die in Laboratorien Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen durchführen, haben darüber hinaus in der Regel auch Umgang mit Gefahrstoffen. Nur in einem Labor lagen die Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung nicht vollständig vor. Als Begründung wurde ein kurz zuvor vorgenommener Wechsel bei der sicherheitstechnischen Betreuung angeführt.

In allen sechs Laboratorien wurden gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen durchgeführt; vier Laboratorien gaben an, auch nicht gezielte Tätigkeiten durchzuführen. Dies scheint durchaus plausibel zu sein, da in der Praxis oft beide Kategorien gleichzeitig anzutreffen sind. Als genauso plausibel erwies sich die Schutzstufenzuordnung der Betreiber/-innen: in allen Fällen stimmte die Schutzstufenzuordnung mit den Risikogruppen der verwendeten biologischen Arbeitsstoffe gut überein.

Bis auf ein fehlendes Verzeichnis biologischer Arbeitsstoffe, wie es für gezielte Tätigkeiten gefordert ist, waren die Dokumentationspflichten gemäß BioStoffV erfüllt. Gleiches galt auch für das Minimierungsgebot. Dagegen gibt es bei der Ersatzstoffprüfung noch Nachholbedarf. Wenn auch insbesondere in diagnostischen Laboratorien keine Möglichkeit eines Ersatzes biologischer Arbeitsstoffe mit hohem Gefährdungspotential durch weniger gefährliche besteht, wird gerade in Forschungslaboren mit Hinweis auf die Forschungsvorgaben erst gar nicht an eine Ersatzstoffprüfung gedacht.

Arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen lagen in allen Laboren sowohl für biologische Arbeitsstoffe als auch Gefahrstoffe vor. Gleiches gilt für den Hygieneplan. Die Beschäftigten wurden durchweg regelmäßig anhand der Betriebsanweisungen und des Hygieneplans unterwiesen. Die Unterweisungen waren dokumentiert. In allen Einrichtungen wurden die exponierten Beschäftigten arbeitsmedizinisch-toxikologisch (gemäß GefStoffV) und allgemein arbeitsmedizinisch (gemäß BioStoffV) beraten. Dieses erst vor wenigen Jahren in beide Verordnungen neu eingeführte betriebsärztliche Instrument soll die Beschäftigten ausführlich über stoffliche Gefährdungen am Arbeitsplatz und die darauf begründeten Angebotsuntersuchungen im Rahmen der Arbeitsmedizinischen Vorsorge informieren. Die Arbeitsmedizinische Vorsorge selbst war sowohl hinsichtlich der Pflichtuntersuchungen als auch bezüglich der Angebotsuntersuchungen in keinem Betrieb zu beanstanden.

Hinsichtlich der baulich-technischen sowie organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen, wie sie im Anhang II der BioStoffV und in der TRBA 100 festgelegt bzw. beschrieben sind, ist festgestellt worden, dass die überprüften Laboratorien diese Vorgaben grundsätzlich erfüllten und damit dem Stand der Technik entsprachen. Vereinzelt festgestellte Mängel (Fenster, Waschbecken in der Schleuse, Alarmgeber, Notstromversorgung auch für Notrufeinrichtungen, Vektorkontrolle) waren nicht schwerwiegend, konnten ohne großen Aufwand behoben werden oder sind durch geplante Neubauten in Kürze gegenstandslos. Mängelschwerpunkte waren weder thematisch noch in Bezug auf die besichtigten Einrichtungen auszumachen.

Ob diese positiven Ergebnisse auch auf die Laboratorien der Schutzstufe 2 zutreffen, sollte Gegenstand eines weiteren Projektes in den nächsten Jahren sein.

Frank Gerschke, LAS Zentralbereich
frank.gerschke@las.brandenburg.de

Mit Feuer spielt man nicht

Diese Belehrung hören Kinder von ihren Eltern immer wieder. Wieso gibt es dennoch jährlich so viele Brände, die durch Kinder verursacht werden? Vielleicht liegt es daran, dass Feuerzeuge oftmals aussehen wie Spielzeug oder keine ausreichende Kindersicherung besitzen.

Mit der Feuerzeugverordnung vom 30. Juli 2008 will die Gesetzgebung dies ändern und dazu beitragen, die potentielle Gefährdung von Feuerzeugen und dadurch die Unfallzahlen durch Brände zu verringern. Seit Inkrafttreten der Verordnung dürfen deshalb keine Feuerzeuge mehr ohne Kindersicherung verkauft werden. Auch Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt sind von nun an tabu. Mit „Feuerzeug“ sind in diesem Text nur die Feuerzeuge gemeint, die nach Definition der Feuerzeugverordnung unterliegen.

Die neue Rechtslage war der Anlass, in Brandenburg verstärkt Marktüberwachungskontrollen durchzuführen. Bis zum Jahresende wurden deshalb in einem Zeitraum von drei Monaten fast 160 Handelseinrichtungen (davon ca. 30 % Tabak-, Presse- und Fachgeschäfte) aufgesucht. Einerseits dienten die Kontrollen der Bestandsaufnahme, inwieweit neue Regelungen im Handel bekannt und auch eingehalten werden. Andererseits sollte der Handel mit Hilfe eines Faltblatts über die neuen Anforderungen informiert und das Verbot des Inverkehrbringens vor allem von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekt umgesetzt werden. Auch wurden Feuerzeuge hinsichtlich ihrer Ausstattung mit Kindersicherungsmechanismen überprüft und verein-

zelt orientierende sicherheitstechnische Prüfungen nach DIN EN ISO 9994 vorgenommen.

Abbildung 47: Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt



Im Fachhandel war die neue Rechtslage noch bei 16 % der aufgesuchten Einrichtungen gänzlich unbekannt. Immerhin hatten 42 % schon einmal etwas davon gehört, aber nur den restlichen 42 % waren die Regelungen auch klar. Im übrigen Handel war der Kenntnisstand deutlich geringer. Über 50 % hatten angeblich noch nichts über das Verkaufsverbot von Feuerzeugen ohne Kindersicherung oder mit Unterhaltungseffekt gehört. Aufgrund der geringen Kenntnisquoten ist es deshalb auch nicht verwunderlich, dass in jedem vierten Geschäft noch Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt zum Verkauf angeboten wurden. Über 70 verschiedene Typen wurden bei den Kontrollen gefunden. Entweder waren die Feuerzeuge derart gestaltet, dass sie wie Spielzeug oder Gegenstände aus dem täglichen Leben aussahen oder sie wiesen Leucht- oder Töneffekte auf, die auf Kinder anziehend wirken können. Die fehlende Kin-

Abbildungen 43 bis 46: Feuerzeuge in Form von Spielzeug (eine Auswahl)



Ein Auto für die Rennbahn? Ein Entchen zum Baden? Eine Nähmaschine für die Puppenstube? Eine Trillerpfeife für den kleinen Fußballer?

dersicherung musste in 11 Fällen beanstandet werden. In Bezug auf die allgemeinen sicherheitstechnischen Anforderungen wiesen die überprüften Feuerzeuge zumeist nur Kennzeichnungsmängel auf.

Die Händlerinnen und Händler wurden über die sicherheitstechnischen Anforderungen an Feuerzeuge und auch über ihre Pflicht zur Herausgabe von Lieferantendaten aufgeklärt. In den meisten Fällen konnte durch ausreichende eigene Maßnahmen, wie z. B. die sofortige Einstellung des Verkaufs, die Vernichtung der Feuerzeuge oder die Rückgabe an die Zulieferfirma, von behördlichen Maßnahmen abgesehen werden. In sechs Fällen musste jedoch eine Anordnung zum Verbot des weiteren Inverkehrbringens erlassen werden. Zwei Produkte wurden zur Veranlassung von weiteren Maßnahmen durch die für die Herstellerin oder den Hersteller bzw. die Einführerin oder den Einführer oder Lieferantin bzw. Lieferanten zuständigen Marktüberwachungsbehörden in die Internetdatenbank ICSMS eingestellt.

Auch bei dem einen bekannten und in Brandenburg ansässigen Einführer erfolgte die Überprüfung seines Bestandes. Ihm waren zwar die Regelungen zu Feuerzeugen bekannt, aber nicht, dass davon auch Feuerzeughalter betroffen sind. Behördliche Maßnahmen waren hier nicht notwendig, weil der Einführer freiwillig das weitere Inverkehrbringen dieser Produkte in Europa einstellte. Die Überprüfung von Erstinverkehrbringerpflichten, wie die Bereithaltung von Prüfberichten zur Kindersicherung, ergab erfreulicherweise keine Mängel.

Die große Beanstandungsquote beim Verkauf von Feuerzeugen (im Fachhandel genauso wie im übrigen Einzelhandel) zeigt, dass Marktüberwachung zu diesem Thema weiterhin angebracht ist. Erst wenn Feuerzeuge ohne Kindersicherung und Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt gänzlich aus dem Handel verschwunden sind, kommen die Marktüberwachungsbehörden dem Ziel näher, zu verhindern, dass Kleinkinder zum Spielen mit Feuerzeugen verleitet

werden, zündeln und dadurch Brände verursachen können.

*Ines Wappler, LAS Zentralbereich
Geräteuntersuchungsstelle*

ines.wappler@las.brandenburg.de

Pocket Bikes, die unterschätzte Gefahr

50 Zentimeter hoch, bis zu 70 Stundenkilometer schnell. Die nicht für den Straßenverkehr zugelassenen „Mini-Motorräder“, auch Pocket Bike genannt, werden in der Regel in China produziert und im Internet schon ab 100 Euro angeboten. Obwohl nicht für den Straßenverkehr zugelassen, werden diese oft im öffentlichen Straßenverkehr betrieben. Schwere Unfälle waren die Folge. Die Fahrer/-innen sind meistens Kinder und Jugendliche, im Straßenverkehr unerfahren und durch die geringe Größe (unterhalb der „Fensterlinie“) für Auto- und Lkw-Fahrer/-innen nicht zu sehen (Abbildung 48).

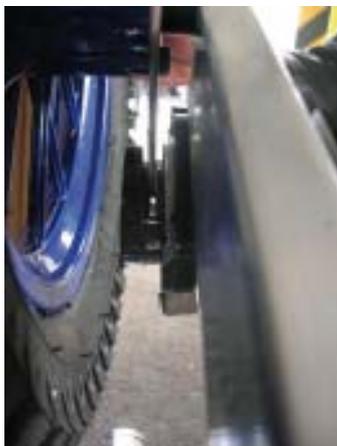
Abbildung 48: Ein Pocket Bike



Zu dem letzten bekannten Unfall im Jahr 2008 kam es, als im Kreis Altenkirchen (Westerwald) zwei Jungen im Alter von acht und neun Jahren vom privaten Hofgrundstück auf die Straße fuhren und dort mit einem Auto zusammenprallten, dessen Fahrer den Zusammenstoß trotz Vollbremsung nicht vermeiden konnte.

Auf Grund vieler Unfälle und der erheblichen Gefahr werden Pocket Bikes durch die Marktüberwachungsbehörden besonders aufmerksam beobachtet.

Abbildungen 49 und 50:
Mängel an den Pocket Bikes



Vom zuständigen Zollamt in Frankfurt (Oder) wurde das LAS informiert, dass ein Einführer aus Polen eine große Zahl verschiedener, in China hergestellter Pocket Bikes zum freien Warenverkehr angemeldet hat. Der Inverkehrbringer hatte auf dem Produkt und der Bedienungsanleitung eine CE-Kennzeichnung angebracht. Die Pocket Bikes sollten als Maschine im Sinne der RL 98/37/EG in den Verkehr gebracht werden. Bei der Überprüfung der Pocket Bikes wurden erhebliche sicherheitstechnische Mängel festgestellt. So war u. a. neben diversen kleineren Mängeln keine Sicherung der Ventile in den Felgen vorhanden, viele Schweißstellen am Rahmen waren mangelhaft ausgeführt, teilweise nicht durchgeschweißt worden oder der Einbrand der Schweißnähte war zu gering.

Als besonders gefährlich wurde gewertet, dass der Lenkeranschlag ohne Funktion war und die

Abbildung 51: Weitere Mängel



Bremsbacke der Hinterradbremse im Montagezustand nicht über der Bremsscheibe saß (Abb. 49). Der Bremsbelag konnte daher nicht in seiner gesamten Fläche wirksam werden. Zusätzlich wurde durch einen Konstruktionsfehler beim Nachspannen der Kette die Bremsscheibe aus dem Sitz des Sattels herausgezogen. Dies führte dazu, dass die Bremse unwirksam wurde (Abb. 50).

Auf Grund der festgestellten erheblichen Sicherheitsmängel wurde das Inverkehrbringen untersagt, die Zollbehörden lehnten daraufhin die Anmeldung für den freien Warenverkehr ab. Die Pocket Bikes mussten wieder ausgeführt werden.

*Matthias Bilz, LAS Regionalbereich Ost,
Dienstort Frankfurt(Oder)*

matthias.bilz@las-f.brandenburg.de

Einfuhr von Netzteilen als Zulieferprodukt

Das Landesamt für Arbeitsschutz wurde durch eine Kontrollmitteilung nach der Verordnung EWG Nr. 339/93 (Einfuhr aus Drittstaaten) vom Zoll darüber informiert, dass für eine Lieferung von Netzteilen aus China die Freigabe in den freien Warenverkehr wegen des Verdachts auf mangelhafte Produktsicherheit ausgesetzt wurde.

Die Mängelvermutung beruhte auf folgenden Punkten:

- Beschriftung der Netzteile nur in englischer Sprache,

- Gebrauchsanleitung und Warnhinweise in deutscher Sprache nicht vorhanden.

Das LAS übernahm den Vorgang und nach erfolgter Kontaktaufnahme mit dem Einführer wurde folgender Sachverhalt ermittelt:

- Die Einfuhr der Netzteile erfolgt durch ein Unternehmen, welches Endgeräte und Zubehör für die Funktechnik herstellt.
- Die Netzteile wurden für dieses Unternehmen in China produziert.
- Der Einführer legte für die Netzteile eine CE-Konformitätserklärung und ein TÜV-Zertifikat vor.
- Die Netzteile werden in dem Unternehmen mit anderen Komponenten zu Ladegeräten komplettiert.
- Das Unternehmen vertreibt nach der Endmontage die Ladegeräte unter seinem Namen.
- Die Gebrauchsanleitung und Warnhinweise werden durch das Unternehmen für das Endprodukt Ladegerät erstellt und beim Inverkehrbringen den Verbraucherinnen und Verbrauchern mitgeliefert.
- Die zur Einfuhr angemeldeten Netzteile sind keine Endprodukte, welche für die Verbraucher/-innen bestimmt sind.

Mit dem Inverkehrbringer wurde vereinbart, dass die Produkte nachträglich mit den erforderlichen Aufschriften und Hinweisen gekennzeichnet und die notwendigen Gebrauchsanleitungen in deutscher Sprache erstellt werden. Die Einhaltung dieser Vereinbarung wurde durch das LAS überwacht, die Produkte konnten daher freigegeben werden.

*Jörg Materne, LAS Regionalbereich Ost,
Dienstort Eberswalde*

joerg.materne@las-e.brandenburg.de

Abbildung 52:

Netzteil mit Anschlusskabeln



Überprüfungen zur Einhaltung von Beschäftigungsverböten an Sonn- und Feiertagen erfolgten im Berichtszeitraum 2008 meist im Rahmen von regelmäÙigen Betriebs- oder Baustellenbesichtigungen. Dazu wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LAS stichprobenartig Arbeitszeitzachweise der Betriebe ausgewertet. Nachweisbare Beanstandungen gab es lediglich vereinzelt. Diese wurden in den meisten Fällen auf Baustellen aufgedeckt. Die Arbeitgeber/-innen wurden schriftlich auf Verstöße gegen geltendes Recht hingewiesen und aufgefordert, künftig die gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Verstöße gegen arbeitszeitrechtliche Bestimmungen wurden gleichermaßen in allen Branchen festgestellt. In der Hauptsache handelte es sich um unzulässige Verlängerungen der 10-stündigen werktäglichen Arbeitszeit. Damit war häufig eine Verkürzung der täglichen Ruhezeiten verbunden. Die ungesetzlichen Ausdehnungen der täglichen Arbeitszeiten wurden von den Verantwortlichen mehrfach mit Abhängigkeiten von der Auftragslage und einem daraus resultierenden Termindruck begründet. Des Weiteren wurden im Rahmen der Überprüfungen die Aushänge und Aufzeichnungen nach Arbeitszeitgesetz (ArbZG) beanstandet und das Unternehmen zur Abstellung der Mängel aufgefordert.

Bekanntlich werden im Einzelhandel zu einem großen Prozentsatz Teilzeitkräfte beschäftigt. Für sie sind normalerweise keine Arbeitszeitzachweise vorgeschrieben, weil die werktäglichen Einsatzzeiten weniger als acht Stunden betragen. Es gab Unternehmen, in denen Teilzeitkräfte tägliche Arbeitszeiten auf wenige Tage in der Woche zusammenlegten. Mit dieser Maßnahme wurden An- und Abfahrten zur Arbeitsstelle gespart und Freizeit gewonnen. Bei Kontrollen wurden vereinzelt auch bei Teilzeitbeschäftigten Überschreitungen der zulässigen werktäglichen Arbeitszeit festgestellt. Filialleiter/-innen waren oftmals die einzigen Arbeitnehmer/-innen, die einen Arbeitsvertrag von 40 Wochenstunden unterzeichnet hatten. Durch das LAS wurde

mehrfach ermittelt, dass Filialleiter/-innen aufgrund ihrer verantwortlichen Position die zulässigen Arbeitszeiten überschritten hatten, was nachfolgend beschriebenes Beispiel verdeutlicht.

Die bedarfsorientierte Gestaltung der Arbeitszeit setzt sich auch immer mehr im Gesundheits- und Sozialwesen durch. In den Dienstplänen dieser Berufsgruppen fanden sich zunehmend geteilte Schichten, die eine persönliche Lebensplanung erschwerten. Obwohl in diesen Fällen gesetzliche Vorgaben nicht verletzt wurden, fühlten sich die Arbeitnehmer/-innen durch die Arbeitszeitgestaltung belastet. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wurden über die Risiken einer ungünstigen Arbeitszeitgestaltung informiert.

Aufgrund der Komplexität der Arbeitszeitzvorschriften bestand nach wie vor im Einzelfall der Bedarf an spezieller Beratung zur Arbeitszeitgestaltung. Beraten wurden Krankenhäuser und Bereiche mit ähnlich gelagerten Arbeitszeiten, wie das Rettungswesen und die Kinder- und Jugendhilfe. In den genannten Einrichtungen sind die neuen tariflichen Voraussetzungen zur Arbeitszeitgestaltung geschaffen worden. Schwierig ist für alle Beteiligten die praktische Umsetzung. Ausgangspunkt ist das Arbeitszeitgesetz. Dieses befugt über Öffnungsmöglichkeiten die Tarifparteien, Arbeitszeiten mit oder ohne Bereitschaftszeiten zu regeln. In den Tarifverträgen sind meistens zusätzliche Klauseln enthalten, die eine weitere Regelung der Arbeitszeit in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung erfordern. Diese Vorschriftenvielfalt ist die Grundlage für die Erstellung der Dienstpläne in den Einrichtungen. Bezüglich des Zusammenspiels und Ineinandergreifens unterschiedlicher Regeln gab es noch sehr viel Unsicherheiten, Unkenntnis und auch Mängel bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAS stehen den Unternehmen und den Beschäftigten weiterhin als Ansprechpartner/-innen zu dieser Thematik zur Verfügung.

Bewilligung längerer täglicher Arbeitszeiten

Ein Schwerpunkt der täglichen Arbeit im Berichtszeitraum resultierte aus Anträgen zur Bewilligung längerer täglicher Arbeitszeiten.

Nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen können längere tägliche Arbeitszeiten das Unfallrisiko erhöhen, die Konzentration verringern und zu übermäßiger Ermüdung führen. Demgegenüber stehen die Vorteile für die Belegschaft und die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen. Bei den Beschäftigten und Unternehmensleitungen besteht häufiger als in der Vergangenheit der Wunsch, die täglichen Arbeitszeiten zu verlängern. Die Beschäftigten gewinnen zusätzliche Freizeitblöcke, die trotz der bekannten Belastungen im Nacht- und Schichtdienst und teilweise entgegen der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse für die Teilhabe am sozialen Leben attraktiv sind. Aus diesen Gründen wurden im vergangenen Berichtszeitraum verstärkt Verlängerungen von täglichen Arbeitszeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1a ArbZG durch die Betriebe beantragt. Bei der Entscheidung über die Verlängerung täglicher Arbeitszeiten waren umfangreiche Prüfungen bezüglich der Gesundheitsgefahren durch die Arbeitsschutzbehörde erforderlich und die Vor- und Nachteile für die Beschäftigten sorgfältig abzuwägen. In jedem Fall war eine sehr aufwändige Einzelfallprüfung notwendig, die unter anderem die jeweiligen betrieblichen Arbeitsbedingungen, die wirtschaftliche Situation des Betriebes und die Interessen der Belegschaft berücksichtigte.

Silvia Frisch, LAS Zentralbereich
silvia.frisch@las.brandenburg.de

Jede Woche 74 Stunden arbeiten

„Meine Frau arbeitet in einer Lebensmittelfiliale. Mein 8-jähriger Sohn und ich sehen sie so gut wie gar nicht mehr. Sie ist außer an den Sonntagen unentwegt in „ihrem“ Geschäft und ist völlig abgearbeitet und erschöpft. Ich mache mir Sorgen um ihre Gesundheit.“ Mit diesen

Worten meldete sich ein sehr aufgebracht anonymer Anrufer im Juni des Jahres 2008 im Landesamt für Arbeitsschutz. Aus Angst vor Repressalien gegen seine Frau wollte er seinen Namen nicht nennen. Er bat aber das LAS um Hilfe bei der Klärung der für die Familie unhaltbaren Situation.

Das LAS führte eine Woche nach dem Anruf eine Kontrolle bezüglich der Einhaltung von Arbeitszeiten in der Filiale durch. Dabei wurde festgestellt, dass es teilweise zu erheblichen Arbeitszeitüberschreitungen sowohl der werktäglichen Arbeitszeit als auch der Wochenarbeitszeit kam. Eine Anwesenheit der Mitarbeiterin von werktäglich 14 Stunden war keine Seltenheit. Die Leiterin der Verkaufsstelle arbeitete bis zu maximal 74 Stunden in der Woche. Die Überprüfung ergab weiterhin, dass bis zu 230 Überstunden je Beschäftigte bereits ohne Zeitausgleich abgeleistet wurden. Nach Aussage der Verkaufsstellenleiterin war insbesondere bei Krankheit oder Urlaub einer Beschäftigten keine Personalreserve vorhanden.

Die Mitarbeiterin des LAS beschlagnahmte die Arbeitszeitchronik und hörte den Geschäftsführer zu den Vorwürfen an. Der Folgedienstplan, der bereits mit überlangen täglichen Arbeitszeiten geplant war, entsprach nicht dem Arbeitszeitgesetz. Der Geschäftsführer wurde im Rahmen der Anhörung aufgefordert, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Er verwarf umgehend den Dienstplan und legte eine korrigierte Fassung vor. Diese entsprach bei den zu leistenden Einsatzzeiten den Erfordernissen des Arbeitszeitgesetzes. Eine Erklärung, wie das vorhandene Personal ohne Personalaufstockung den korrigierten Plan umsetzen soll, konnte der Geschäftsführer nicht liefern. Deshalb führte das LAS in der darauffolgenden Zeit drei unangemeldete Kontrollen durch. Die Überprüfungen ergaben, dass das Personal, wie ursprünglich im Dienstplan festgelegt, erneut gegen das Arbeitszeitgesetz verstoßen wurde.

Der Geschäftsführer wurde nochmals zur Anhörung in das LAS vorgeladen. Er gab an, die Dienstpläne nicht selbst erstellt zu haben. Die Frage, wie das zahlenmäßig geringe Verkaufsstellenpersonal die Öffnungszeiten im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften gewährleisten soll, konnte er erneut nicht beantworten. Er betonte, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten und Konkurrenzsituationen die Ursache für das knappe Personalbudget in seiner Verkaufsstelle seien. Dem Geschäftsführer wurde im Rahmen seiner Verantwortung ein Bußgeldbescheid zugestellt. Weiterhin erfolgte eine umfangreiche Beratung zu den Möglichkeiten des Arbeitszeitgesetzes.

Die ausdauernde Verfolgung des Falls hat inzwischen dazu geführt, dass das Unternehmen zwei weitere Mitarbeiterinnen beschäftigt. Bei Krankheit und Urlaub ist das nötige Personal vorhanden, um überlange Arbeitszeiten der übrigen Beschäftigten zu verhindern. Die Überstunden wurden abgebaut und das Betriebsklima verbesserte sich deutlich.

Juliane Strohfeld, LAS Regionalbereich Süd

juliane.strohfeld@las-c.brandenburg.de

7. Jugendarbeitsschutz

Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) wurden in erster Linie im Rahmen der regelmäßigen Betriebsbesichtigungen durchgeführt. Im Berichtszeitraum wurden 1.838 Arbeitsplätze von Kindern oder Jugendlichen überprüft. Im Ergebnis der Überprüfungen waren 67 Beanstandungen zu verzeichnen. Es wurden wenige gravierende Mängel ermittelt. In erster Linie fehlten die Aushänge über Arbeitszeiten und Pausen nach § 48 JArbSchG und die Bekanntmachung der Anschrift der Arbeitsschutzbehörde nach § 47 JArbSchG. Weiterhin wurde versäumt, die Unterweisungen über Gesundheitsgefahren bei der Beschäftigung Jugendlicher nach § 29 JArbSchG halbjährlich durchzuführen. Zwei Mal war die Dauer der Arbeitszeit bei Jugendlichen und einmal war eine Überschreitung der Schichtzeit zu beanstanden. In diesen Fällen wurde gegen die Verantwortlichen ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Gesetzesverstöße wurden überwiegend im Bauhaupt- und -nebergewerbe, aber auch im Handel, in der Gastronomie und in der Dienstleistungsbranche, in Betrieben der Metallverarbeitung und der Landwirtschaft festgestellt.

Im Berichtsjahr 2008 wurden 117 Anträge zur Beschäftigung von Kindern nach § 6 JArbSchG bearbeitet, vorwiegend von Unternehmen der Film- und Fernsehproduktion.

Alle Anträge wurden hinsichtlich der Aufgabenstellung und der vorgesehenen Einsatzzeiten der Kinder geprüft. Deshalb wurden bei Film- und Fernsehproduktionen, besetzt mit Rollenkin-

dern, die Drehbücher bzw. Exposes der Filme gelesen, um die psychischen und physischen Anforderungen einschätzen zu können. Für eine kurzfristige Beschäftigung der Kinder als Komparsen in einer Film- oder Fernsehproduktion wurden 54 der insgesamt 78 Anträge bewilligt. Die Einsatzzeiten dieser Kinder betragen meist nur ein bis fünf Tage in einer Produktion. Für die Rollen- und Sprechkinder wurden grundsätzlich nur drei Einsatztage in der Woche bewilligt, um das Fortkommen in der Schule nicht zu gefährden. Anmerkungen der Schulen wurden als Auflagen in die Bewilligungen aufgenommen und deren Einhaltung kontrolliert.

Die Erfassung der bewilligten Beschäftigungstage und -zeiträume pro Kind wurde 2008 weitergeführt. So war es möglich, für einzelne Kinder maximale Beschäftigungszeiten mit den zuständigen Behörden anderer Länder abzustimmen. Mitarbeiter/-innen des LAS führten Überprüfungen von Einsatzzeiten der Kinder in Film- und Fernsehproduktionen durch. Kontrolliert wurden die täglichen Beschäftigungszeiten anhand der Tagesdispositionen und der Aufzeichnungen der Produktion zu den tatsächlichen Beschäftigungszeiten der Kinder. Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz wurden dabei nicht festgestellt.

Silvia Frisch, LAS Zentralbereich
silvia.frisch@las.brandenburg.de

Übersicht 9: Anträge zur Beschäftigung von Kindern

Branche	Anzahl der Anträge	Anzahl der Kinder
Theater	23	41
Film und Fernsehen	78	371
Synchronaufnahmen	16	41
Summe	117	435

Im LAS wurden im Jahr 2008 insgesamt 5.018 Meldungen über die Beschäftigung werdender Mütter nach § 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) registriert. Durch kontinuierliche Informationen der Arbeitgeber/-innen zur Mitteilungspflicht während jeder regelmäßigen Kontrolle und in zahlreichen Beratungsgesprächen in den Unternehmen wurde erreicht, dass sich die Modalitäten nach § 5 MuSchG über die Beschäftigung werdender Mütter ständig verbesserten. Das Land Brandenburg bietet den Nutzerinnen und Nutzern des Internets die Möglichkeit, sich am PC über die arbeitgeberseitige Mitteilungspflicht zu informieren. Mitteilungen über die Beschäftigung werdender Mütter können am Computer ausgefüllt und elektronisch versandt werden. Diese Variante wird insbesondere von Großbetrieben begrüßt und sehr gut angenommen. Eingehende Nachfragen zur Mitteilungspflicht zeigen, dass insbesondere Arbeitgeber/-innen aus Kleinbetrieben, die selten mit dieser Thematik konfrontiert werden, Kenntnisse zum Inhalt und zur Form der Mitteilungen fehlen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dieser Unternehmen werden eingehend über die Pflicht zur Mitteilung aufgeklärt und auf den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, die in Wiederholungsfällen geahndet wird, hingewiesen. Da Unternehmen ständig neu gegründet werden, ist auch künftig in diesen Betrieben Aufklärung erforderlich.

Konsequente Kontrollen und ständige Beratungen der Unternehmen zum Mutterschutz führten dazu, dass das Mutterschutzgesetz gut umgesetzt wurde. Die Anzahl der erforderlichen Kontrollen, die auf der Grundlage der eingegangenen Mitteilungen durchgeführt wurden, konnte im Berichtsjahr weiter reduziert werden.

Insgesamt wurden 707 Überprüfungen einschließlich telefonischer oder persönlicher Beratungen durchgeführt auf der Basis der Meldungen nach § 5 Abs. 1 MuSchG. Kontrolliert und beraten wurden aufgrund der Vielfalt der Belastungen in erster Linie Einrichtungen des

Gesundheitswesens mit dem Schwerpunkt der ambulanten Krankenpflege, des Dienstleistungsgewerbes mit dem Schwerpunkt Hotel- und Gaststättenwesen, der Landwirtschaft und der Kinderbetreuung. Im Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass in den meisten Fällen werdende Mütter in der Hauskrankenpflege nicht weiterbeschäftigt werden konnten. In den Kindertagesstätten führten die Mitarbeiter/-innen des LAS zahlreiche umfassende Beratungen zum Schutz vor Infektionen durch. Häufig fehlten den privaten und kirchlichen Trägern diesbezügliche Kenntnisse. Durch die Besichtigungen und Beratungen vor Ort sowie die Veröffentlichung von praktischen Handlungsanleitungen wurde zur wesentlichen Verbesserung der Rechtssicherheit der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, aber auch der werdenden Mütter beim Einsatz in der Kinderbetreuung beigetragen. Das Merkblatt zur Infektionsgefährdung werdender Mütter beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen steht im Internet zur Verfügung: http://bb.osha.de/de/gfx/publications/merkbl_infektionsgef_info.htm.

Die Arbeitsplatzbesichtigungen, auch im Rahmen von regelmäßigen Kontrollen, ergaben in den meisten Fällen keine Mängel. Bestehende Probleme konnten in den Gesprächen mit den verantwortlichen Leiterinnen bzw. Leitern der Unternehmen geklärt werden. Die geringfügigen Defizite im Mutterschutz wurden vor allem bei den Überprüfungen nach den eingegangenen Meldungen zur Beschäftigung werdender Mütter ermittelt.

Beraten wurde im Berichtsjahr hauptsächlich zu Beschäftigungsverboten und -einschränkungen, zur Gewährung von Urlaub im Zusammenhang mit der Freistellung vor und nach der Entbindung, zu Lohnfortzahlungen bei Beschäftigungsverboten, zum Kündigungsschutz sowie zu Fragen der Gestaltung von Elternzeit (siehe nachfolgendes Beispiel). Anfragen (z. B. von werdenden Müttern, Beratungsstellen, aber auch von Vätern) und deren Beantwortung per E-Mail

nahmen weiter zu. In diesem Zusammenhang bewährte sich das Internet als eine sinnvolle Hilfe zur Veröffentlichung von praktischen Lösungen, wie aus den Gesprächen mit den Fragestellerinnen und Fragestellern hervorging.

Ein positiver Trend ist hinsichtlich der Erarbeitung von Gefährdungsbeurteilungen nach § 1 der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz in den Unternehmen zu erkennen. Die Ermittlung der Arbeitsbedingungen, die Risikoeinschätzungen und die Bewertungen von Tätigkeiten für werdende Mütter auf der Grundlage des Mutterschutzgesetzes und der Mutterschutzverordnung wurden vor allem in Mittel- und Großbetrieben gewissenhaft durchgeführt. In Kleinbetrieben wurden nach wie vor Defizite bezüglich der Erstellung einer ordnungsgemäßen Gefährdungsbeurteilung ersichtlich. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dieser Unternehmen wurden aufgefordert, Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, die bei der Mitteilung über die Beschäftigung einer weiteren werdenden Mutter kontrolliert wurden.

Im Berichtsjahr 2008 wurden im LAS insgesamt 127 Anträge auf Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung während der Schwangerschaft nach § 9 Abs. 1 MuSchG oder in der Elternzeit nach § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gestellt. Hauptgründe für die Antragstellungen waren, wie in den Vorjahren, Schließungen oder Stilllegungen von Betrieben. Zunehmend wurden im Berichtsjahr Antragstellungen im Rahmen von Insolvenzen registriert. Aus Gründen, die im Verhalten der werdenden Mütter gesehen wurden, stellten Arbeitgeber/-innen in über 20 % der Fälle Zulässigkeitsanträge. Diese wurden hauptsächlich kommentiert mit Pflichtverletzungen der werdenden Mütter, wie z. B. Diebstahl, unentschuldigtes Fehlen, Störung des Betriebsklimas oder der Nichterfüllung von Tätigkeitsanforderungen aus dem Arbeitsvertrag. Die Zulässigkeit einer Kündigung erfolgte in den Fällen nur, wenn die Antragsgründe zweifelsfrei der werdenden Mutter anzulasten waren. Etwa die Hälfte dieser gestellten Anträge

wurde abgelehnt, da eindeutige Beweise fehlten, oder sie wurde von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nach Klärung der Sachlage zurückgenommen.

Silvia Frisch, LAS Zentralbereich

silvia.frisch@las.brandenburg.de

Unterstützung der Servicestelle „Arbeitswelt und Elternzeit“ durch das LAS

Die Servicestelle „Arbeitswelt und Elternzeit“ ist ein aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Brandenburg gefördertes Modellprojekt der Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA). Sie richtet sich gleichermaßen an Beschäftigte und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Ziel des Projektes ist es, die familiären Bedürfnisse mit den unternehmerischen Interessen soweit wie möglich in Einklang zu bringen und damit eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten.

Beschäftigte, die ein Kind erwarten oder bereits ein Kind haben, können sich von der Servicestelle hinsichtlich der Planung der Familienphase, der Rückkehr in den Beruf als auch des Erhalts der Qualifikation beraten lassen. Unternehmen und Betriebe werden bei der Überbrückung der familienbedingten Auszeit, ggf. durch Mithilfe bei der Suche nach Ersatzkräften für diesen Zeitraum, unterstützt.

Seit Aufnahme der Arbeit am 07. Juli 2008 unterstützt das LAS diese Servicestelle durch praktische Hilfe, konkret durch das Verschicken von zwei Informationsblättern der LASA. Das Faltblatt „*Starke Unternehmen für Familien*“ richtet sich an Unternehmen, während sich das andere Faltblatt „*Beruf und Familie aktiv gestalten*“ an die (werdenden) Eltern richtet. Diese werden gemeinsam an das Unternehmen geschickt - mit der Bitte um Weiterleitung an die schwangere Mitarbeiterin.

Hintergrund dieser Unterstützung ist der „Wissensvorsprung“ des LAS. Hier gehen im Jahr

ca. 2.500 Schwangerschaftsmeldungen der Unternehmen ein. Zu diesen Meldungen sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet (§ 5 MuSchG). Somit verfügt das LAS über Daten von Personen, die die Service-stelle mit ihrem Projekt ansprechen möchte. Die Daten dürfen aus rechtlichen Gründen jedoch nicht weiter gegeben werden. Deshalb informiert das LAS diese Personen durch Versenden der Informationsblätter über das Angebot der Service-stelle „Arbeitswelt und Elternzeit“.

So kann sich das LAS über den gesetzlichen Auftrag hinaus (Überwachung der Einhaltung des Mutterschutzgesetzes) für ein familienfreundliches Klima in Brandenburg einsetzen.

Katarina Weisberg, LAS Zentralbereich

katarina.weisberg@las.brandenburg.de

9. Arbeitsmedizin

Beteiligung am Berufskrankheitenverfahren

Im Berichtsjahr wurde vom Gewerbeärztlichen Dienst zu allen 970 von den Berufsgenossenschaften vorgelegten Berufskrankheitenfällen Stellung genommen. Eine Ursache für den seit drei Jahren zu beobachtenden Rückgang der BK-Verfahren ist nicht erkennbar. Ein im Jahr 2007 durchgeführter Abgleich der vom Gewerbeärztlichen Dienst bearbeiteten Fälle und den BK-Zahlen der Unfallversicherungsträger zeigte, dass Differenzen insbesondere bei den gemeldeten Hauterkrankungen bestanden (UVT: 352, GÄD: 183). Überwiegend können Berufskrankheiten nach Nr. 5101 durch erfolgreiche individualpräventive Maßnahmen verhindert werden (Hautarztverfahren). Diese Fälle münden dann nicht in BK-Feststellungsverfahren. Die Unterschiede im Anzeigeaufkommen lassen sich z. T. dadurch erklären, dass der GÄD nicht von allen UVT über diese Verfahren informiert wird.

Der Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit wurde wie in den vergangenen Jahren am häufigsten durch Fachärztinnen und

Fachärzte angezeigt. Der Anteil der Versicherten, die sich für anspruchsberechtigt halten, nimmt zu. Waren im Vorjahr noch 11 % selbst angezeigte Fälle zu verzeichnen, ist der Anteil im Berichtszeitraum auf 16 % angestiegen. Demgegenüber sind die Krankenkassen nicht mehr so anzeigefreudig: 20 % gegenüber 13%. Erst danach folgten Krankenhausärztinnen und -ärzte, Betriebsärztinnen und -ärzte sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit jeweils unter 10 % der erstatteten Anzeigen.

Übersicht 11: Quelle der BK-Verdachtsmeldungen 2008

BK-Verdachtsmeldung durch	Anzahl	Anteil (%)
Haus-/Facharzt/-ärztinnen	456	47
Versicherte	155	16
Krankenkassen	127	13
Krankenhausarzt/-ärztin	66	7
Betriebsarzt/-ärztin	45	5
Arbeitgeber/-in	38	4
Sonstige	83	8

Übersicht 10: Entwicklung der vom Gewerbeärztlichen Dienst bearbeiteten und begutachteten Fälle von 2000 bis 2008

Jahr	Vom GÄD bearbeitete/begutachtete Fälle		
	insgesamt	berufsbedingt	als BK empfohlen
2000	1.272	376	321
2001	1.306	321	294
2002	1.320	317	276
2003	1.251	362	305
2004	1.314	355	293
2005	1.333	358	245
2006	1.192	325	258
2007	1.118	293	243
2008	970	242	188

Die Verdachtsmeldungen über berufsbedingte Hörminderungen sind seit Jahren rückläufig. Die Anerkennungsquote liegt jedoch weiterhin bei fast 50 % (Abbildung 53). Daraus ergibt sich, dass die Lärmschwerhörigkeit (BK 2301) im Jahr 2008 erneut die am häufigsten anzuerkennende Berufskrankheit in Brandenburg war (M:86/W:0). Alle fünf BK-Verdachtsmeldungen über Hörstörungen bei Frauen stellten sich als nicht beruflich bedingt heraus. Die Mitte des Jahres veröffentlichte Neufassung des Merkblattes zur BK 2301 wird vermutlich in absehbarer Zeit dazu führen, dass die Zahl der Verdachtsanzeigen wieder zunimmt. Nachdem der BK-Verdacht bisher erst beim Vorliegen eines Gehörschadens (Hörverlust > 40dB HL bei 3 kHz) geäußert wurde, sollen nun auch geringfügige Hörschwellenverschiebungen zur BK-Anzeige Anlass geben.

Ein weiterer Schwerpunkt im BK-Geschehen sind die beruflich verursachten Hauterkrankungen (BK 5101, Abbildung 54). Leider ist deren Zahl im Berichtszeitraum wieder etwas angestiegen (M:16, W:41). Betroffen sind vor allem die durch die BGW und die Unfallkasse versicherten Berufsgruppen (34 Fälle), u. a. 12 Kranken- oder Altenpfleger/-innen, 7 Friseurinnen und Friseure), aber auch Reinigungskräfte (5), Köche/Köchinnen und Küchenhilfen (6), Schlosser/-innen und Mechaniker/-innen (5) sowie Tierpfleger/-innen und Melker/-innen (4) fallen häufiger durch Hauterkrankungen auf. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Hauterkrankung als Berufskrankheit erfüllten allerdings wiederum nur 13 Versicherte (M: 3, W: 10).

Im BK-Geschehen an dritter Stelle stehen wie in den Vorjahren die asbestbedingten Erkrankungen der Lunge und der Pleura (BK 4103, 4104 und 4105). Bei 35 Versicherten war eine berufliche Verursachung wahrscheinlich und die Anerkennung als BK wurde empfohlen (M: 32/W: 3, Abbildungen 55 und 56).

Abbildung 53:
Entwicklung der angezeigten und bestätigten BK 2301-Fälle (Lärmschwerhörigkeit)

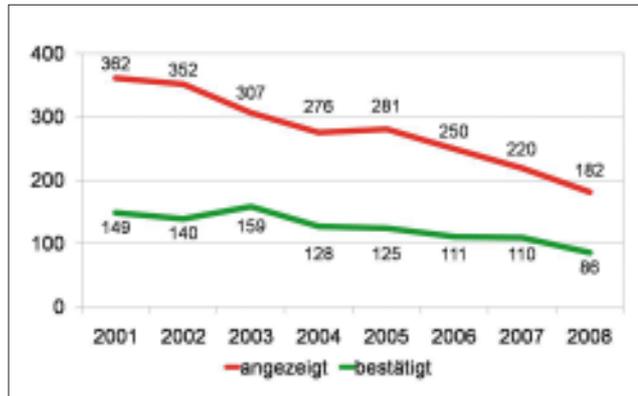


Abbildung 54:
Entwicklung der angezeigten und berufsbedingten Hauterkrankungen (BK 5101)

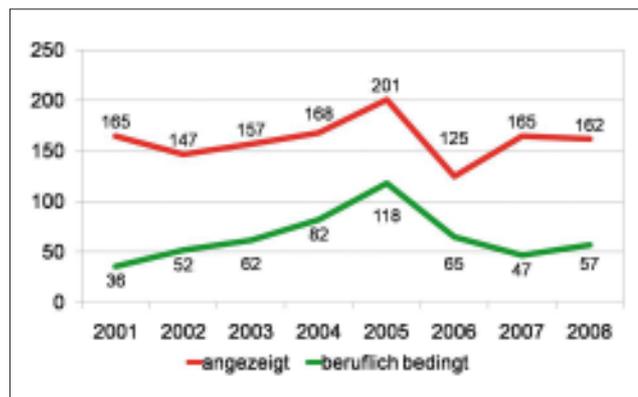


Abbildung 55:
Entwicklung der angezeigten und bestätigten BK 4103-Fälle (Asbestose)

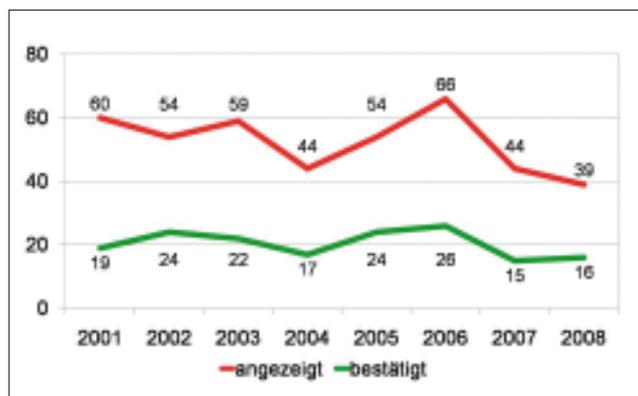


Abbildung 56:

Entwicklung der angezeigten und bestätigten BK 4104- und 4105-Fälle (asbestbedingte Krebs-erkrankungen)

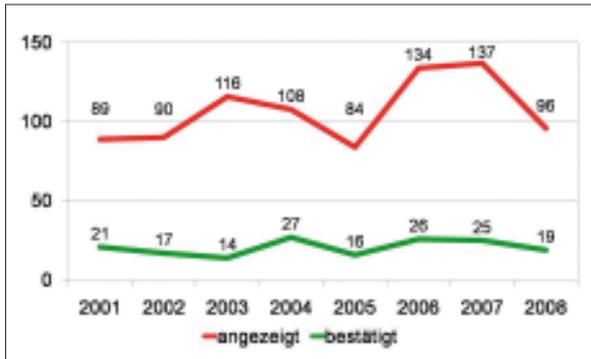
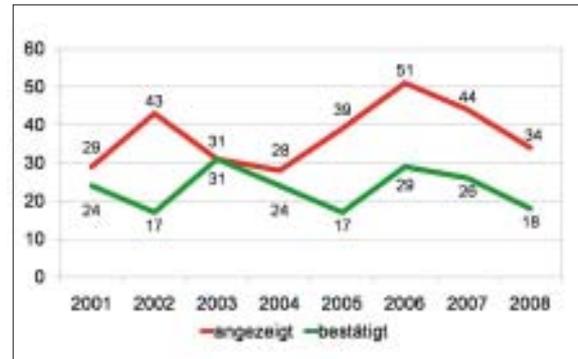


Abbildung 58:

Entwicklung der angezeigten und bestätigten BK 3102-Fälle (tierübertragene Infektionskrankheiten)

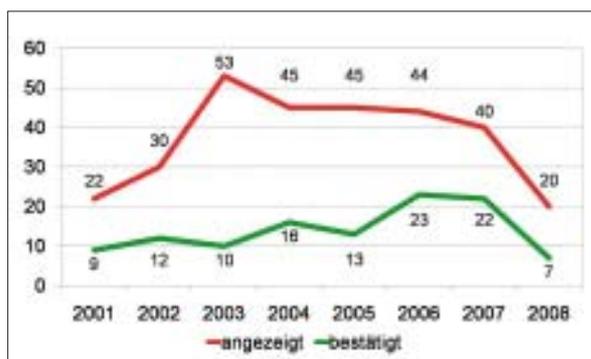


Im Berichtszeitraum wurden zwei Erkrankungen an offener Lungentuberkulose und zwei beruflich bedingte Tuberkuloseinfektionen zur Anerkennung vorgeschlagen. Die chronische Virushepatitis B war ebenfalls in zwei Fällen beruflich verursacht. Männliche Beschäftigte waren nicht betroffen (M:0/ W: 7, Abb. 57). Bei den Zoonosen (Abb. 58) nehmen die durch Zecken übertragenen Borreliosen und deren Folgeerkrankungen eine herausragende Stellung ein (M: 12/W: 1). Betroffen sind vor allem Wald- und Forstarbeiter/-innen. Neben vier Erkrankungsfällen an Kälberflechte bei Tierpfleger/-innen (M: 2/W: 2) wurde die Anerkennung einer Leptospirose bei einer Tierwärterin empfohlen.

Die obstruktiven Atemwegserkrankungen (BK 4301 und 4302, Abbildung 59) machen etwa ein Zehntel des jährlichen Anzeigeaufkommens aus. Jedoch kann erst, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, eine Anerkennung als Berufskrankheit erfolgen. Bei neun Beschäftigten in der Nahrungsmittelherstellung, in der Landwirtschaft und im Gesundheitsdienst war dies der Fall. Sie mussten ihre Tätigkeit aufgeben, weil sie eine Sensibilisierung auf Arbeitsstoffe entwickelt hatten (M: 7/W: 2). Sieben Betroffene konnten mit entsprechenden Vorkehrungen im Beruf verbleiben. Insgesamt konnten bei fünfzehn Versicherten allergisierende Berufsstoffe als wesentliche Erkrankungsursache gesichert werden (M: 11/W: 4). Chemisch irritativ oder toxisch wirkende Stoffe spielen bei den obstruktiven Atemwegserkrankungen im BK-Geschehen eine untergeordnete Rolle (M:1/W:0).

Abbildung 57:

Entwicklung der angezeigten und bestätigten BK 3101-Fälle (Infektionskrankheiten)



Die Voraussetzungen zur Anerkennung einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule als Berufskrankheit (BK 2108, Abbildung 60) erfüllten im Berichtszeitraum fünf Versicherte, die über Jahre schwere Lasten gehoben und getragen hatten. (M:3/W:2) Das Anzeigeaufkommen für diese Berufskrankheit hat sich in den letzten fünf Jahren mehr als halbiert. Vermutlich hat sich in der Fachwelt herumge-

Abbildung 59:

Entwicklung der angezeigten und bestätigten BK 4301- und 4302-Fälle (obstruktive Atemwegserkrankungen)

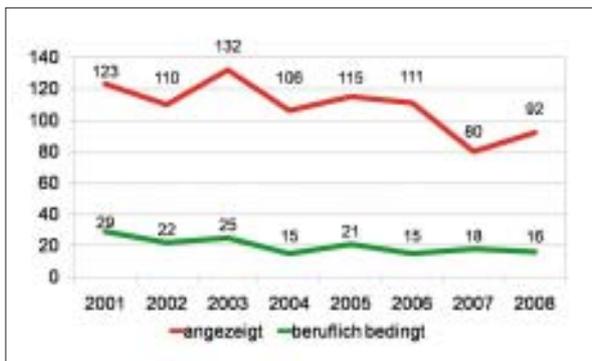
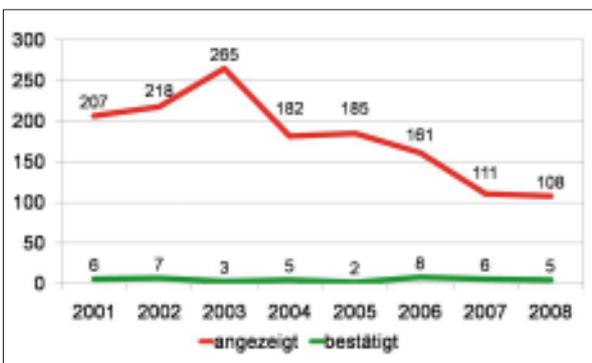


Abbildung 60:

Entwicklung der angezeigten und bestätigten BK 2108-Fälle (bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule durch Lastenhandhabung)



prochen, dass die strengen Anerkennungskriterien zu einer hohen Ablehnungsquote führen. Daran hat offensichtlich auch das Urteil des BSG zur erleichterten Anwendung des Mainz-Dortmunder-Dosismodells (MDD) bei den Ermittlungen der arbeitstechnischen Voraussetzungen (B 2 U 4/06 vom 30.10.2007) nichts geändert.

Die im Jahr 2007 in Kraft getretene Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung hat bislang ebenfalls keine signifikanten Auswirkungen auf das BK-Geschehen gezeigt. Es wurden zwei Empfehlungen zur Anerkennung ganzkörper-

schwingungsbedingter Erkrankungen (BK 2110) ausgesprochen (M:2/W:0). In beiden Fällen waren zusätzlich schwere Lasten gehoben und getragen worden. Für alle acht angezeigten Verdachtsfälle auf teilkörpervibrationsbedingte Erkrankungen (BK 2103) war der berufliche Ursachenzusammenhang nicht wahrscheinlich (M:8/ W:0).

Dr. Frank Eberth, LAS Zentralbereich

frank.eberth@las.brandenburg.de

Intervention des Gewerbeärztlichen Dienstes führte zur Anerkennung einer schwerwiegenden Berufskrankheit

Im April 2007 wurde von einem Arzt aus einer Klinik in der Uckermark der Verdacht auf eine Berufskrankheit angezeigt. Eine damals 68-jährige Frau war an einer bösartigen Geschwulst des Lungenfells (Pleuramesotheliom) erkrankt.

Epidemiologisch ist seit den 1960er Jahren bekannt, dass 70 bis 90 % dieser seltenen Tumorart durch Asbesteinwirkung verursacht werden. Eine Schwellendosis wird im Gegensatz zur Verursachung eines Bronchialkarzinoms nicht angenommen. Typisch für den Zusammenhang zwischen Asbest und einem Pleuramesotheliom ist eine eher geringe Exposition und eine Latenzzeit bis zur Erkrankung von durchschnittlich 30 Jahren.

Die zuständige Berufsgenossenschaft führte die notwendigen Ermittlungen zu Krankheit und Berufsvorgeschichte innerhalb von zwei Monaten durch und legte diese Ergebnisse im Juni 2007 dem Gewerbeärztlichen Dienst zur Stellungnahme vor. Wegen des fehlenden Nachweises einer Asbestexposition war die Ablehnung einer Berufskrankheit nach Nr. 4105 „Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards“ der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung beabsichtigt.

Die zuständige Gewerbeärztin wollte sich dieser Einschätzung nicht anschließen und emp-

fahl eine Ergänzung der Stellungnahme des Präventionsdienstes der BG. Die Versicherte hatte zwischen 1965 und 1980 jeweils in den Wintermonaten Reparaturarbeiten an Fahrzeughängern ausgeführt (Reinigung und Einfettung von Blattfedern im ausgebauten Zustand). Diese Tätigkeiten erfolgten in einer großen Werkstatthalle, in der gleichzeitig in nur ca. 1 Meter Entfernung andere Beschäftigte Bremsen ein- und ausbauten und Bremsbeläge mit einem Kompressor auspusteten. Wegen der kalten Witterung waren die Fenster und Tore der Halle meist geschlossen und eine mechanische Lüftung war nicht vorhanden. Da die Versicherte diese Arbeiten nicht selbst ausführte und nur die Möglichkeit einer Einatmung von Asbestfasern aus der Nachbarschaft angenommen wurde, vertrat die BG auch nach erneuter Einschätzung des Präventionsdienstes die Auffassung, dass die Asbestexposition nicht im Vollbeweis gesichert werden konnte.

Entgegen dieser Beurteilung empfahl die Gewerbeärztin im August 2007 dennoch die Anerkennung einer Berufskrankheit. Da die stattgehabte Exposition nur im Rückblick bewertet werden konnte, verwies sie auf den Berufskrankheiten-Report „Faserjahre“ der DGUV (überarbeitete Fassung März 2007). Daraus geht hervor, dass für Mechanikerarbeiten an Bremsen auch Expositionen von Nachbararbeitsplätzen (Bystander) berücksichtigt werden. Somit seien die arbeitstechnischen Voraussetzungen als erfüllt anzusehen.

An der Mesotheliomerkrankung bestand kein Zweifel, da ein wissenschaftliches Gutachten des Institutes für Pathologie der Ruhr-Universität Bochum, zugleich Deutsches Mesotheliomregister, die Diagnose der behandelnden Ärztinnen und Ärzte bestätigte. Die medizinischen Sachverständigen des Mesotheliomregisters wiesen ebenfalls darauf hin, dass eine auch noch so geringe Einwirkung von Asbestfaserstaub geeignet ist, ein Mesotheliom zu verursachen.

Die Gewerbeärztin informierte auch die Angehörigen. Die Versicherte war Anfang Juli 2007 an den Folgen ihrer schweren Erkrankung verstorben. Der Ehemann nahm daher das Recht auf Akteneinsicht wahr.

Im Februar 2008 informierte die BG das LAS darüber, dass eine Berufskrankheit mit Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % nun anerkannt wurde.

Ursula Kranz, LAS Zentralbereich, GÄD

ursula.kranz@las.brandenburg.de

Analyse der psychischen Belastung und Beanspruchung von Mitarbeitern eines Jugendamtes

Beschwerden über zu hohe Arbeitsbelastungen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen von Beschäftigten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) eines Jugendamtes veranlassten den zuständigen Personalrat sowie die Sicherheitsfachkraft, eine arbeitspsychologische Untersuchung zu initiieren. Dabei wurde das LAS um fachliche Unterstützung gebeten. Das Ziel der Untersuchung bestand darin, die psychische Belastung und Beanspruchung der Beschäftigten zu bewerten, Quellen für potenzielle Fehlbelastungen zu ermitteln sowie Maßnahmen für eine optimale und gesundheitsfördernde Arbeitsgestaltung abzuleiten.

Bei den untersuchten Beschäftigten handelte es sich um eine Gruppe von 11 Diplomsozialpädagoginnen, die im Durchschnitt seit sechs Jahren im ASD beschäftigt sind. Ihre Tätigkeit umfasst die Betreuung und Begleitung von sozial und entwicklungsbedingt benachteiligten Familien. Dazu gehört die Erarbeitung und Vermittlung von Hilfsangeboten ebenso wie die individuelle Beratung der Klientel im Jugendamt und zu Hause. Bei akuter Kindeswohlgefährdung leiten die Mitarbeiterinnen des ASD vorläufige Schutzmaßnahmen ein.

Im Rahmen der arbeitspsychologischen Untersuchung kamen sowohl bedingungsbezogene (Tätigkeitsanalysen) als auch personenbezogene Verfahren (schriftliche und mündliche Befragungen) zum Einsatz. Mit Hilfe der Fragebögen wurden die psychische Beanspruchung der Beschäftigten, ihre individuellen Bewältigungsmuster sowie Häufigkeit und Ausmaß ihrer somatischen und psychischen Beschwerden ermittelt. In abschließenden Interviews hatten die Betroffenen die Möglichkeit, die aus ihrer Sicht relevanten Belastungsfaktoren zu benennen sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung vorzuschlagen.

Die Auswertung der eingesetzten arbeitspsychologischen Verfahren ergab eine hohe psychische Belastung und Beanspruchung der untersuchten Beschäftigten. Die Tätigkeit stellt hohe emotionale Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und beinhaltet eine hohe Verantwortung für das Wohl und Leben ihrer Klienten. Eine ganze Reihe von ungünstigen Bedingungen erschwert die Tätigkeitsausführung. Dazu gehören z. B. häufige Störungen und Unterbrechungen, lückenhafte Informationen, mangelnde Rückmeldungen, wechselnde Standorte im Außendienst sowie Konflikte mit Klienten. Besonders die Stellenunterbesetzung in der Abteilung führt bei den Mitarbeiterinnen zu einem enormen Zeit- und Leistungsdruck. Sie befinden sich in einem ständigen Konflikt zwischen ihrem Qualitätsanspruch an die Arbeit und der vorgegebenen hohen Quantität. Alle befragten Personen bezeichnen ihre Fallzahlen als viel zu hoch und nicht zu bewältigen. 90 % der Befragten schätzen die psychische Belastung in ihrer Tätigkeit als hoch ein. Sowohl die ermittelte Fehlbeanspruchung der Mitarbeiterinnen, als auch ihre erlebten Gesundheitsbeeinträchtigungen sind alarmierend und mit hoher Wahrscheinlichkeit als mittel- bzw. langfristige Folgen einer hohen Belastung anzusehen. In der Befragung wurde eine Vielzahl von somatischen und psychischen Beschwerden (bezogen auf die letzten drei Monate) angegeben, die in ihrer Häufigkeit den Alters- und

Geschlechtsdurchschnitt bei weitem überschreitet.

Obwohl es sich bei der untersuchten Gruppe um fachlich qualifiziertes Personal handelt, das darüber hinaus regelmäßig Supervision in Anspruch nimmt, gibt es Defizite, z. B. bei der Distanzierungsfähigkeit gegenüber Arbeitsproblemen. Die meisten Mitarbeiterinnen zeigen gesundheitsgefährdende Verhaltens- und Erlebensmuster. Auffällig ist eine hohe Unzufriedenheit, nicht mit der Tätigkeit selbst, sondern mit den Rahmenbedingungen.

Zum Abbau der Gesundheitsgefährdung durch erhöhte psychische Belastungen und Beanspruchungen wurde der Leitung des Jugendamtes dringend die kurzfristige Umsetzung von verhältnis- und verhaltenspräventiven Maßnahmen empfohlen. Der Arbeitsumfang (Fallzahl) ist auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. Dies kann durch die Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter/-innen erreicht werden. Diese müssen systematisch und angemessen in ihre Aufgaben eingearbeitet werden. Für die Mitarbeiter/-innen des ASD ist ein/-e Teamleiter/-in zu benennen, um bei Problemen beratend zur Seite zu stehen. Von Seiten des Jugendamtes sollten den Mitarbeiter/-innen obligatorische Schulungen zu Themen wie work-life-balance, Stress- und Zeitmanagement sowie zu Entspannungstechniken angeboten werden. Die Supervision muss als fester Bestandteil der Problembewältigung beibehalten werden. Da es gegenwärtig zu Inhalt und Form von den Mitarbeiterinnen viel Kritik gibt, sollten diese nach eingehender Diskussion aller Beteiligten optimiert werden. Da die Tätigkeit ein hohes Konfliktpotenzial im Umgang mit den Klienten in sich birgt, muss „Gewalt am Arbeitsplatz“ zu einem wichtigen Thema gemacht werden. Dazu gehört die Entwicklung von Notfallplänen ebenso wie die Installation technischer Alarmsysteme sowie Schulungen der Mitarbeiter/-innen zu adäquatem Verhalten. Die räumliche Situation der Mitarbeiter/-innen ist zu verbessern. Neben der Einrichtung von Einzelarbeitsplätzen für ein stö-

rungsfreies Arbeiten ist die Einrichtung eines Beratungs- und Pausenraumes für das Team vorzusehen. Neben den genannten Maßnahmen sollte die Leitung des Jugendamtes die konkreten Vorschläge der Mitarbeiter/-innen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation diskutieren und auf ihre Realisierbarkeit prüfen.

Das Landesamt für Arbeitsschutz überprüft nach einer Frist von sechs Monaten, inwieweit die ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt wurden.

Sabine Mühlbach, LAS Zentralbereich, GÄD
sabine.muehlbach@las-c.brandenburg.de

Tabelle 1
Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan

Stichtag: 30.06.2008

Pos.	Personal	Zentralinstanz					Mittel- instanz	Ortsinstanz					Sonstige Dienst- stellen	Summe
		weibl.	männl.	Gesamt	% weibl.	% männl.		weibl.	männl.	Gesamt	% weibl.	% männl.		
		1a	1b	1c	1d	1e	2	3a	3b	3c	3d	3e	4	5
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte													
	Höherer Dienst	3,0	3,0	6,0	50,0	50,0		15,0	25,0	40,0	37,5	62,5		46,0
	Gehobener Dienst	1,0	3,0	4,0	25,0	75,0		42,0	50,0	92,0	45,7	54,3		96,0
	Mittlerer Dienst							3,0	4,0	7,0	42,9	57,1		7,0
	Summe 1	4,0	6,0	10,0	40,0	60,0		60,0	79,0	139,0	43,2	56,2		149,0
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung													
	Höherer Dienst													
	Gehobener Dienst													
	Mittlerer Dienst													
	Summe 2													
3	Gewerbeärztinnen und - ärzte							4,0	1,0	5,0	80,0	20,0		5,0
4	Entgeltprüferinnen und - prüfer													
5	Sonstiges Fachpersonal													
	Höherer Dienst							3,0	2,0	5,0	60,0	40,0		5,0
	Gehobener Dienst							9,0	6,0	15,0	60,0	40,0		15,0
	Mittlerer Dienst							17,0	1,0	18,0	94,4	5,6		18,0
	Summe 5							29,0	9,0	38,0	76,3	23,7		38,0
6	Verwaltungspersonal	1,0		1,0	100,0	0,0		26,0	4,0	30,0	86,7	13,3		31,0
Insgesamt		5,0	6,0	11,0	45,5	54,5		119,0	93,0	212,0	56,1	43,9		223,0

Tabelle 2

Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	21	435	466	901	19059	16673	35732	36633
500 bis 999 Beschäftigte	66	580	237	817	22426	21063	43489	44306
Summe	87	1015	703	1718	41485	37736	79221	80939
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	200	474	560	1034	33040	34152	67192	68226
100 bis 249 Beschäftigte	774	950	581	1531	59787	54608	114395	115926
50 bis 99 Beschäftigte	1489	787	507	1294	55638	43980	99618	100912
20 bis 49 Beschäftigte	4783	1115	497	1612	78397	64152	142549	144161
Summe	7246	3326	2145	5471	226862	196892	423754	429225
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	7274	867	581	1448	52556	43577	96133	97581
1 bis 9 Beschäftigte	53833	1407	1271	2678	79939	93810	173749	176427
Summe	61107	2274	1852	4126	132495	137387	269882	274008
Summe 1 - 3	68440	6615	4700	11315	400842	372015	772857	784172
4: ohne Beschäftigte	7889							
Insgesamt	76329	6615	4700	11315	400842	372015	772857	784172

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass				Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26				
01	Chemische Betriebe	5	121	400	526	5	54	65	124	28	93	136	257		89	8		107	4	1	266	352	1	611	9	8			
02	Metallverarbeitung		249	1266	1515		88	183	271		135	194	329		201	6		108	9		653	84		87	12	18			
03	Bau, Steine, Erden		828	7818	8646		290	957	1247		354	1013	1367		1144	23		181	13	1	2866	218	2	221	36	84			
04	Entsorgung, Recycling		131	901	1032		81	264	345		118	295	413		280	1		118	8		640	23		109	5	30			
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	22	1569	8151	9742	16	385	620	1021	45	432	666	1143		849	2		260	9	2	2276	141	2	3038	7	6			
06	Leder, Textil		41	220	261		7	21	28		11	25	36		22	1		11	2		102	7		23	1	4			
07	Elektrotechnik	2	95	292	389	1	30	37	68	9	43	39	91		56	1		29		1	131	27		33		6			
08	Holzbe- und -verarbeitung		74	552	626		29	52	81		46	55	101		65	2		27	7		233	13	1	41	6	8			
09	Metallerzeugung	3	23	35	61	3	14	9	26	16	36	9	61		25	8		20	5		83	31		54	1	3			
10	Fahrzeugbau	7	37	118	162	6	13	30	49	12	23	33	68		40	1		22	3		121	17		59					
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		243	3452	3695		70	643	713		89	728	817		543	14		246	8	1	1418	50	2	269	12	30			
12	Nahrungs- und Genussmittel	1	533	3408	3942		224	507	731		287	559	846		623	28		178	13		2476	35	1	170	16	47			
13	Handel	3	650	13062	13715	1	288	1885	2174	1	504	2415	2920	1	1053	698		1137	12	4	2723	199		1407	16	57			
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	1	172	1667	1840		51	171	222		54	182	236		195	2		29			369	7	2	256		5			
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	68	250	321	2	13	21	36	3	13	22	38		31			7			51	3		111					

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
16	Gaststätten, Beherbergung		211	7393	7604		17	332	349		22	366	388		4	250	6		127			913	9		183	1	2
17	Dienstleistung	4	487	4853	5344	2	91	443	536	3	101	469	573			468	13		77	7		1248	50	5	419	3	7
18	Verwaltung	21	853	2482	3356	17	286	263	566	30	363	482	875			495	32		191	7	34	1649	161	2	628	2	3
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	21	13	35	1	17	3	21	6	34	3	43			16	7		17	1		45	6	2	17		6
20	Verkehr	8	520	3180	3708	4	229	418	651	7	302	470	779			526	1		234	5		4772	28		151	18	845
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	1	39	345	385	1	13	40	54	1	17	44	62			46	3		12			106	4		27	1	
22	Versorgung	1	107	298	406	1	45	47	93	3	72	53	128			68			57	1		113	37		98	1	3
23	Feinmechanik	1	60	609	670	1	14	88	103	2	15	91	108			91			17			197	9		45	1	2
24	Maschinenbau	3	114	342	459	3	59	83	145	4	93	90	187			130	3		46	7		373	50		43	1	7
	Insgesamt	87	7246	61107	68440	64	2408	7182	9654	170	3257	8439	11866		5	7306	860		3258	121	44	23824	1561	20	8100	149	1181

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion							Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
01	Landwirtschaft, Gewerbliche Jagd	1	346	2439	2786		129	415	544		148	507	655		468	5		134	9		1870	323	1	533	22	29
02	Forstwirtschaft		37	80	117		16	8	24		21	9	30		23			7			76			4		3
05	Fischerei und Fischzucht		3	73	76		2	14	16		2	17	19		16			3			51			1		
10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung																									
11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen			1	1																					
12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze																									
13	Erzbergbau																									
14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		3	30	33		1	2	3		1	2	3		1			2			1			4		2
15	Ernährungsgewerbe		165	996	1161		76	94	170		115	110	225		117	26		75	4		486	28		101	3	19
16	Tabakverarbeitung		2	1	3		1		1		1		1					1			2			1		
17	Textilgewerbe		10	24	34		2	3	5		2	3	5		4			1			21	6		4		1
18	Bekleidungs-gewerbe		4	29	33																					
19	Ledergewerbe		3	36	39		2	11	13		2	11	13		10			2	1		23			3		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)		60	472	532		25	49	74		41	52	93			64	2		21	6		232	9	1	35	5	8	
21	Papiergewerbe	1	21	13	35	1	17	3	21	6	34	3	43			16	7		17	1		45	6	2	17		6	
22	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1	39	345	385	1	13	40	54	1	17	44	62			46	3		12			106	4		27	1		
23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	1	2	3	6	1	1		2	11	1		12			3	1		7			5	3		21			
24	Chemische Industrie	2	32	60	94	2	23	14	39	15	38	15	68			33	2		23	3	1	92	21	1	78			
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	2	67	156	225	2	30	27	59	2	54	37	93			52	2		35	1		160	12		42		4	
26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		89	404	493		58	75	133		87	83	170			126	4		36	2		372	10		20	2	8	
27	Metallerzeugung und -bearbeitung	3	23	35	61	3	14	9	26	16	36	9	61			25	8		20	5		83	31		54	1	3	
28	Herstellung von Metallerzeugnissen		249	1266	1515		88	183	271		135	194	329			201	6		108	9		653	84		87	12	18	
29	Maschinenbau	3	114	342	459	3	59	83	145	4	93	90	187			130	3		46	7		373	50		43	1	7	
30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	1	6	41	48		1	5	6		1	6	7			5			2			11	1					

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.		55	141	196		17	20	37		19	21	40			31	1		7		1	87	13		20		4		
32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik	1	34	110	145	1	12	12	25	9	23	12	44			20			20			33	13		13		2		
33	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	1	57	567	625	1	14	77	92	2	15	79	96			81			15			186	9		45	1	2		
34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	2	19	35	56	2	8	8	18	2	15	9	26			16	1		7	1		41	4		15				
35	Sonstiger Fahrzeugbau	5	18	83	106	4	5	22	31	10	8	24	42			24			15	2		80	13		44				
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen		17	122	139		4	14	18		5	15	20			11			8	1		12	4		6	1			
37	Recycling		42	293	335		27	87	114		43	104	147			82	1		61	3		239	13		47	2	25		
40	Energieversorgung	1	86	187	274	1	29	33	63	3	55	39	97			42			52	1		72	37		82	1	3		
41	Wasserversorgung		21	111	132		16	14	30		17	14	31			26			5			41			16				
45	Baugewerbe		736	7383	8119		231	880	1111		266	928	1194			1017	19		143	11	1	2494	207	2	197	34	74		
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen		242	3441	3683		70	639	709		89	724	813			540	14		245	8	1	1411	50	2	269	12	30		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	3	241	1291	1535	1	55	131	187	1	69	155	225			138	20		59	1	1	534	50		110	3	27	
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern		409	11771	12180		233	1754	1987		435	2260	2695	1		915	678		1078	11	3	2189	149		1297	13	30	
55	Gastgewerbe		211	7393	7604		17	332	349		22	366	388	4		250	6		127			913	9		183	1	2	
60	Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	3	296	2309	2608	3	133	256	392	4	188	295	487			294	1		175	5		4238	16		51	16	785	
61	Schifffahrt		9	60	69		4	18	22		4	18	22			21			1			52			2			
62	Luftfahrt		1	31	32			2	2			2	2			2						7			2		1	
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung	3	81	510	594		31	95	126		43	107	150			108			42			344	9		56	2	54	
64	Nachrichtenübermittlung	5	175	384	564	3	69	59	131	6	75	61	142			119			22			165	4		141		5	
65	Kreditgewerbe		81	585	666		27	92	119		29	96	125			112			8			145	2	2	140			
66	Versicherungsgewerbe	1	16	147	164		2	7	9		2	7	9			9						19			21			
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten			56	56			1	1			1	1			1									1			

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten							Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
70	Grundstücks- und Wohnungswesen		67	640	707		20	54	74		21	60	81			60	1		16			195	1		92		1
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal		8	239	247		2	17	19		2	18	20			13	1		5			10	4		2		4
72	Datenverarbeitung und Datenbanken		26	136	162		5	9	14		5	9	14			13			1			17	2		10		
73	Forschung und Entwicklung	2	37	144	183	2	29	45	76	7	30	46	83			60			20	1		107	15		89		
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	4	453	2530	2987	2	87	192	281	3	97	201	301			223	12		55	6		539	48	4	333	2	7
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	20	712	807	1539	16	247	110	373	27	306	313	646			332	29		144	5	27	1176	40	2	543	1	1
80	Erziehung und Unterricht	4	832	2896	3732	1	109	231	341	1	133	264	398			261	1		117	5	2	991	31		627	1	1
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	16	700	5111	5827	13	247	344	604	37	269	356	662			528	1		123	3		1178	95	2	2322	6	5
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung		89	608	697		54	177	231		75	191	266			198			57	5		401	10		62	3	5

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
91	Interessenvertretungen und kirchliche sowie sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)		43	463	506		8	49	57		9	54	63			43			15	1		133	2		26		1
92	Kultur, Sport und Unterhaltung	1	98	1211	1310	1	31	104	136	3	48	115	166			120	3		32	1	7	340	119		59	1	1
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		58	2451	2509		7	262	269		11	283	294			256	2		31	2		774	3	1	102	2	3
95	Private Haushalte		1	14	15																						
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften			1	1																						
	Insgesamt	87	7246	61107	68440	64	2408	7182	9654	170	3257	8439	11866		5	7306	860		3258	121	44	23824	1561	20	8100	149	1181

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

***) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention							Anz. Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung
		Dienstgeschäfte	eigeninitiativ			auf Anlass				erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		
			Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
1	Baustellen	3581	2	4		3525	37	9	5948	4		1004	269	96
2	überwachungsbedürftige Anlagen	32				29			15			18		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	14		1		13			22			1		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	52		24		21			2	43		1		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulante Handel)	23		6		17			67					
6	Ausstellungsstände	2				2								
7	Straßenfahrzeuge	281	1			280			87	1				
8	Schienenfahrzeuge	70				70			2					
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	10	4			6			5	4				
12	Übrige	40	5	14		14	2		6	1		31		
	Insgesamt	4105	12	49		3977	39	9	6154	53		1055	269	96
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)													

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention							Entscheidungen	Zwangs- maßnahmen		Ahndung						
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass					erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)										Revisions-schreiben
	Anzahl der Tätigkeiten	2766	187	49	7445	1032		7733	169	66	4229	6826		3068	32	11506	474		457	1324	
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfall- verhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	429	77	22	7206	128		3969	100	2	900	3609	6089	7	2	1701	124		42	34	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	437	28	9	7029	131		4436	85	50	2913	3310	9269	29	1	294	263		20	11	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	199	23	10	6481	87		3588	90	9	470	2734	5413	39	1	132	77		5	4	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	216	10	7	2053	17		444	7		282	625	906	147	6	813	15		8	17	
1.5	Gefahrstoffe	265	50	2	4763	85		1247	13	1	207	1328	2340	38		505	29		14	25	
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	89	13	1	340	690		228	3		69	140	223	1137	3	1151	2		1	5	
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	69	11	2	1496	6		71	2		62	351	536	1		7	4				
1.8	Gentechn. veränderte Organismen																				
1.9	Strahlenschutz	132		3	88	4		67			50	17	32	492	1	1894	4		2	6	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	70	3		326	3		196	1		33	52	56			7	2		2	10	
1.11	psychische Belastungen	78	12	5	1495	14		28	1	6	28	76	23			26					
	Summe Position 1	1984	227	61	31277	1165		14274	302	68	5014	12242	24887	1890	14	6530	520		94	112	
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	25	3	1	93	133		945			9	57	247			2	22		1		
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen																				
2.3	Medizinprodukte	25		7	299			22			13	84	84			19					
	Summe Position 2	50	3	8	392	133		967			22	141	331			21	22		1		
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	284	34	1	6132	42		1376	6		104	597	538	675	4	146	10		15	22	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	329	34	1	552	2		555	1		119	1184	4462			20	41		347	1193	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	100	9	3	1758	14		67	2		17	50	67	451		14	1		2	4	
3.4	Mutterschutz	445	11	2	3694	17		111			19	341	213	105	15	5022			3		
3.5	Heimarbeitsschutz	6			2			1				1									
	Summe Position 3	1164	88	7	12138	75		2110	9		259	2173	5280	1231	19	5202	52		367	1219	
4	Arbeitsmedizin	256	24	4	4	56		57			336	6		1		2					
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
	Summe Position 1 bis 5	3454	342	80	43811	1429		17408	311	68	5631	14562	30498	3122	33	11755	594		462	1331	

Tabelle 5

Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab 2008

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland								ergriffene Maßnahmen												Produkt nicht auf dem Markt gefunden
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		ernstes Risiko		Mitteilung an andere Behörden		Revisionssschreiben/Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)		Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen		
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Hersteller/ Bevollmächtigter	19						3		15						18								
Einführer	3	19				9	2	5	1	5			1	13	1	7	2	12		1			
Händler	184	18			8	9	74	5	63	3	5	2	37	13	116	12	16	5			1		1295
Aussteller																							
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber		6						2		3		4			1								
Insgesamt	206	43			8	18	79	12	79	11	5	6	38	26	135	20	18	17		1	1		1295

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	5		30	6		2						43

Tabelle 6 (ohne unbesetzte BK)

Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe					
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		g	w	m	g	w	m
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet			berufsbedingt		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten												
11	Metalle oder Metalloide												
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	1						1		1			
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	1						1		1			
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	2						2		2			
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und sonstige chemische Stoffe												
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	10						10		10			
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	6						6		6			
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	8	2					8	2	6	2		2
1304	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe	3						3		3			
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	2						2	1	1			
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen	1						1		1			
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	1						1		1			
1315	Erkrankungen durch Isocyanate (Tätigkeitsaufgabe)	3						3	1	2			
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid	1						1		1			
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	3						3	1	2			
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten												
21	Mechanische Einwirkungen												
2101	Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnenleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze (Tätigkeitsaufgabe)	11						11	5	6			
2102	Meniskusschäden nach die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	30	2					30	2	28	2		2
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen	8						8		8			
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	10	6					10		10	6		6
2106	Drucklähmungen der Nerven	1						1		1			
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung (Tätigkeitsaufgabe)	108	5					108	35	73	5	2	3

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe					
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		g	w	m	g	w	m
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet			berufsbedingt		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter (Tätigkeitsaufgabe)	24						24	6	18			
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen (Tätigkeitsaufgabe)	35	2					35	2	33	2		2
23	Lärm												
2301	Lärmschwerhörigkeit	176	84	6	2			182	5	177	86		86
24	Strahlen												
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	10	2					10	1	9	2	1	1
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten												
3101	Infektionskrankheiten, im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium	20	7					20	18	2	7	7	
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	34	18					34	6	28	18	4	14
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells												
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube												
4101	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	13	3	1				14		14	3		3
4103	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura	38	15	1	1			39	4	35	16	3	13
4104	asbestbedingter Lungenkrebs	83	11	3				86	3	83	11		11
4105	Durch Asbest verursachte Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards	10	8					10		10	8		8
4107	Erkrankungen der Lungenfibrose durch Hartmetallstäube	1						1		1			
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereiohgas	2						2		2			
4112	Lungenkrebs bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung	10						10	2	8			
4201	Exogen-allergische Alveolitis	7	1					7	2	5	1	1	
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen												
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie) (Tätigkeitsaufgabe)	51	15					51	27	24	15	4	11
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (Tätigkeitsaufgabe)	41	1					41	16	25	1		1
5	Hautkrankheiten												
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen (Tätigkeitsaufgabe)	162	57					162	112	50	57	41	16
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	1						1		1			
9	Sonstige												
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	28						28		28			
	ohne BK-Nr.	3						3		3			
Insgesamt		959	239	11	3			970	251	719	242	63	179

Verzeichnis 1:

Struktur und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg

Das Landesamt für Arbeitsschutz ist eine nachgeordnete Behörde des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie und untersteht der Fachaufsicht des Referats 36 „Sicherheit

und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit“. Die Struktur der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg ist in nachfolgendem Organigramm abgebildet.



Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

Abteilung 3: Arbeit und Gleichstellung
 Referat 36: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit
 PF 60 11 63, 14411 Potsdam
 Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
 Telefon: 0331 866-5360
 Telefax: 0331 866-5369
 E-Mail: kerstin.siegel@masgf.brandenburg.de
 Internet: <http://www.masgf.brandenburg.de>

Landesamt für Arbeitsschutz

Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
 Horstweg 57, 14478 Potsdam
 Telefon: 0331 8683-0
 Telefax: 0331 864335
 E-Mail: las.office@las.brandenburg.de
 Internet: <http://bb.osha.de> bzw. <http://www.las-bb.de>

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
 Telefon: 0355 4993-0
 Telefax: 0355 4993-571
 E-Mail: office@las-c.brandenburg.de

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
 Telefon: 03391 40449-0
 Telefax: 03391 40449-939
 E-Mail: office@las-n.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
 Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
 Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0
 Telefax: (03 31) 2 88 91 - 9 27

Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde
 Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
 Trämper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
 Telefon: 03334 38523-0
 Telefax: 03334 38523-949
 E-Mail: office@las-e.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
 Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
 Telefon: 0335 284746-0
 Telefax: 0335 284746-989

Verzeichnis 2:

Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

auf Landesebene

Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 14.07.2008

GVBl. I S. 172

Brandenburgisches Gaststättengesetz (Bbg-GastG) vom 02.10.2008

GVBl. I S. 218

Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 17.09.2008

GVBl. I S. 226

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) vom 31.03.2008

GVBl. II S. 122

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz und den zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Medizinproduktegebührenordnung – MPGebO) vom 05.09.2008

GVBl. II S. 370

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung vom 26.11.2008

GVBl. II S. 467

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) vom 01.02.2008

ABl. S. 391

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (VVFIBauR) vom 01.02.2008

ABl. S. 407

Änderung der Richtlinie für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 der Fahrerlaubnis-Verordnung (Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 10.06.2008)

ABl. S. 1503

auf Bundesebene

Zweite Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2008

BGBl. I S. 54

Gesetz zur Änderung seeverkehrsrechtlicher, verkehrsrechtlicher und anderer Vorschriften mit Bezug zum Seerecht vom 08.04.2008

BGBl. I S. 706

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Anpassungsgesetz) vom 20.05.2008

BGBl. I S. 922

Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 18.06.2008

BGBl. I S. 1060

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 16.06.2008

BGBl. I S. 1107

Neufassung des Chemikaliengesetzes vom 02.07.2008

BGBl. I S. 1146

Zweite Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 21.07.2008

BGBl. I S. 1328

Verordnung zur Änderung arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 13.08.2008

BGBl. I S. 1684

Zweite Verordnung zur Änderung der Rohfern-
leitungsverordnung vom 06.10.2008

BGBl. I, S. 1918

Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen
Unfallversicherung (Unfallversicherungs-
modernisierungsgesetz – UVMG) vom
30.10.2008

BGBl. I S. 2130

Dritte Verordnung zur Änderung der Post-Ar-
beitszeitverordnung 2003 vom 19.11.2008

BGBl. I S. 2223

Verordnung zur Rechtsvereinfachung und
Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
vom 18.12.2008

BGBl. I S. 2768

Abkürzungsverzeichnis

ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club	GenTG	Gentechnikgesetz
ADR	Europäisches Übereinkommen über die interne Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	GKV	Ganzkörper-Vibrationen
AMS	Arbeitsschutzmanagementsystem	HAV	Hand-Arm-Vibrationen
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	ICSMS	Internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten (engl. Abkürzung)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz	KarLA	Katalog repräsentativer Lärm- und Vibrationsdaten am Arbeitsplatz
ASMK	Konferenz der Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
ASO	Betriebliche Arbeitsschutzorganisation	LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
BA	Betriebsärztin oder Betriebsarzt	LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
BBI	Flughafen Berlin Brandenburg International	LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
BG	Berufsgenossenschaft	M	Männer
BGF	Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen	m	männlich
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
BioStoffV	Biostoffverordnung	MuSchG	Mutterschutzgesetz
BK	Berufskrankheit	PSA	Persönliche Schutzausrüstung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	RB	Regionalbereich des LAS
F	Frauen	RKW	Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V.
FASi	Fachkraft für Arbeitssicherheit	TRGS	Technische Regeln für gefährliche Stoffe
EU	Europäische Union	UVT	Unfallversicherungsträger
ESF	Europäischer Sozialfonds	w	weiblich
GÄD	Gewerbeärztlicher Dienst	ZB	Zentralbereich des LAS
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie		
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung		

Herausgeber:**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

www.masgf.brandenburg.de

Redaktion:

Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)

Horstweg 57

14478 Potsdam

<http://bb.osha.de> bzw. www.las-bb.de

Redaktionsgremium:

MASGF, Referat 36:

Herr Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack

Landesamt für Arbeitsschutz:

Herr Dr. rer. nat. Detlev Mohr

Herr Dipl.-Phys. Lutz Marquart

Herr Dipl.-Ing. Berthold Langer

Herr HS-Ing. Norbert Lumpe

Herr Dipl.-Ing. (FH) Joachim Kressin

Herr Dr. rer. nat. Jürgen Franke

Frau Dipl.-Ing. Rita Fleischer

Herr Dipl.-Ing. Klaus Schäfer

Frau Dipl.-Ing. Barbara Kirchner

Auflage: 500 Exemplare

Druck: Druckerei Arnold, Großbeeren

Titelfoto: Dr. Frank Eberth, Landesamt für Arbeitsschutz

September 2009